

Anhörungsentwurf

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Gegen Empfangsbekanntnis
**juwi AG, vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Stephan Hansen und Dr. Stephan Küßner,
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt**

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/Da 43.1-53 u 37.16/11-2020/1

Bzw. vormals:

IV/Da 43.1-53e 621-7/2-WP-Etzean-1

Bearbeiter/in: Hr. Meseth

Durchwahl: 06151/12-6369

Datum: **Anhörungsentwurf vom 18.10.2021**

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

I.1. Auf Antrag vom 13. Juni 2019, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 13.07.2021, wird der

**juwi AG,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
die Vorstandsmitglieder Stephan Hansen, Dr. Stephan Küßner,
Energie Allee 1,
55286 Wörrstadt**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 64760 Oberzent, Gemarkung Etzean, Windvorranggebiet 2-31 TPEE

WEA	ETRS89_UTM			
	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
01	6	7	32.495.647	5.494.315
02	6	7	32.495.948	5.493.982
03	5	1	32.496.313	5.493.691

drei Windkraftanlagen (WKA) (im Folgenden auch jeweils als „Windenergieanlage“ bzw. „WEA“ bezeichnet) mit Flachgründung vom Typ GE 5.5 158 mit einer Gesamthöhe von 240 m

(Nabenhöhe 161 m und Rotordurchmesser 158 m, Rotorblätter mit Blatthinterkantenverzahnung (Serrations)) sowie einer Nennleistung von jeweils 5,5 MW entsprechend den der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Gutachten usw.) und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin folgende Nebeneinrichtungen:

- die Herrichtung entsprechender Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen
- Böschungen, Drainagen und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windkraftanlagen benötigten Nebeneinrichtungen

entsprechend den Darstellungen in den Antragsunterlagen.

Die Genehmigung ist befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung.

I.2. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Oberzent wird gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.

I.3. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die unter Ziffer IV. festgelegten Nebenbestimmungen entsprochen wird. Der Antrag der Einwenderin Frau Gesche Füßmann vom 09.11.2020 zur „Durchführung einer neuen UVP“ wird abgelehnt.

I.4. Die Ziffer I.1. ist gem. § 63 BImSchG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I.2. wird angeordnet.

I.5. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO),
- Genehmigung nach § 18 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG),
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG,
- Forstrechtliche Rodungsgenehmigung
Die Genehmigung zur Rodung und Umwandlung der Waldflächen wird auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 HWaldG erteilt. Die Rodungs- und Umwandlungsfläche beträgt nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen insgesamt 39.863 m² (davon 12.946 m² dauerhaft und 26.917 m² vorübergehend).
- naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Die Entscheidung, dass § 18a LuftVG der Errichtung der Bauwerke nicht entgegen steht, liegt vor.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 13. Juni 2019
- Antragsunterlagen in der am 2. Juli 2020 eingereichten Fassung (bzw. anschließend geändert, sofern unten angegeben), darin insbesondere:
 - Forstgutachten erstellt durch das Büro TNL Umweltplanung, Raiffeisenstraße 7, 35410 Hungen vom September 2017, ergänzt im April 2018 und Mai 2019
 - Ornithologisches Fachgutachten zur geplanten Errichtung des Windparks bei Beerfelden-Etzean (Odenwaldkreis) des Büros TNL vom Mai 2019 mit Karte 1, 2a, 2b, 3, 4a vom Dezember 2016, Karte 4 b vom Februar 2017, Karte 4 c vom Dezember 2016, Karte 4 d vom April 2018 und Karte 5 vom Dezember 2016.
 - Ornithologisches Fachgutachten zur geplanten Errichtung des Windparks bei Beerfelden-Etzean (Odenwaldkreis) - Kartierung 2017 - des Büros TNL vom Mai 2019 mit den Karten 1, 2, 3a - 3e, 4a - 4b, 5a - 5b vom Mai 2019.
 - Fledermauskundliches Gutachten zum geplanten Windpark Beerfelden/Etzean des Instituts für Tierökologie und Naturbildung vom Januar 2017.
 - Gutachten zum Vorkommen der Haselmaus im Bereich des geplanten Windparks Beerfelden/Etzean des Instituts für Tierökologie und Naturbildung vom November 2018.
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur geplanten Errichtung des Windparks Etzean (Odenwaldkreis, Hessen) des Büros TNL vom Mai 2019.
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur Errichtung des Windparks Etzean (Odenwaldkreis, Hessen) inklusive Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung sowie Landschaftsbildbewertung und Sichtbarkeitsanalyse des Büros TNL vom November 2019 inklusive Bestands- und Konfliktplan vom Mai 2019 (6 Blatt) sowie Maßnahmenplan vom November 2019 (6 Blatt) und der Karte 6 zur Kompensationsmaßnahme A2_{CEF} vom Mai 2019 (2 Blatt).
 - Erläuterungen zur geplanten Maßnahme für die Waldschnepe im Projekt „WEA Beerfelden“ des Büros TNL vom 31. Oktober 2019.
 - „Kompensationskonzept Windpark Beerfelden-Etzean“ vom Juni 2021 inkl. zugehöriger 4 Karten mit der Bezeichnung „Ausgleichsmaßnahmen“ vom 29. Juni 2021 der Firma juwi AG, übermittelt mit E-Mail der Firma juwi AG (Herr Dr. Gardt) vom 13. Juli 2021.
 - UVP-Bericht zur geplanten Errichtung des Windparks Etzean (Odenwaldkreis, Hessen) des Büros TNL vom Oktober 2019.
 - Aktualisierte Fotovisualisierungen zum Denkmalfachlichen Fachbeitrag des Büros TNL, übermittelt mit E-Mail der Firma juwi AG (Herr Koglin) vom 25.03.2021
- Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Regelungen zur Ersetzung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB i. V. m. den hessischen Landesvorschriften vom 15.10.2021.

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

IV.1. Allgemeines und Rückbau

1.1

Der Termin der Inbetriebnahme (Einspeisung der ersten Kilowattstunde) ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1, mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1, ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnten, unverzüglich fernmündlich oder per E-Mail zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.3

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von zwei Jahren verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlagen zu beginnen.

Hinweis:

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

1.4 Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB

1.4.1

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass vor Baubeginn i.S.d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) der Antragsteller eine unbefristete Sicherheit in Höhe von **483.000 €** (bzw. jeweils 161.000 € je WKA) leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

1.4.2

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

Ein entsprechendes Muster für die Bürgschaftsurkunde ist in den Anlagen angefügt.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld bzw. Sicherungshypothek.

1.4.3

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

1.4.4

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung i.S. der Ziff. 1.4.1. und 1.4.2 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

1.4.5

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

1.4.6

Die Antragstellerin wird gemäß ihrer Rückbauverpflichtungserklärung vom 13.06.2019, nach dauerhafter Aufgabe der bis dahin zulässigen Nutzung, zum vollständigen Rückbau verpflichtet.

Hinweis:

Rückbau ist die Beseitigung des Vorhabens, welches der bisherigen Nutzung diente und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes.

1.4.7

Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windkraftanlagen ihren Nutzen verliert. Dazu gehören auch die zugehörigen Einrichtungen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige

versiegelte Flächen, unabhängig davon, ob diese von einer Genehmigung nach dem BImSchG oder nach der HBO umfasst sind. Die durch die Vorhaben bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.

1.4.8

Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Standort die natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen wieder erfüllt. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Lockerung, geeignete Folgenutzung) umzusetzen. Diese sind bei Bedarf mit der zuständigen Behörde (z.B. Naturschutz-/ Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

1.5

Es wird festgestellt, dass der in diesem Bescheid verwendete Begriff „Baubeginn“ den gesamten Vorgang des Aufbaus und der Errichtung der WEA einschließlich der Rodung beinhaltet, sofern sich hierfür im jeweiligen Sachzusammenhang keine speziellere Definition befindet.

1.6

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch sind insbesondere anzugeben:

- Die wesentlichen Betriebsparameter, wie Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Rotordrehzahl und Leistung der Anlage mit Zeit und Datum.
- Die jeweiligen Betriebsmodi der einzelnen Anlagen.
- Abschaltzeiten wegen Schattenwurf und/oder Eiswurf
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (z.B. mechanische Defekte) einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen.
- Wartungsarbeiten, wie z. B. wesentliche Reparaturarbeiten.
Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchzuführen.
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.

Das Betriebstagebuch ist durch den Betriebsführer der Anlage kurzfristig einsehbar zu halten. Den Bediensteten der zuständigen Behörde ist es auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist täglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Hierfür reicht ein handelsübliches, für diesen Zweck entwickeltes Programm. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

Allgemeine Hinweise

1.1

Auf die Möglichkeit des Erlasses einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Erteilung der Genehmigung, falls sich herausstellen sollte, dass Änderungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten erforderlich sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

1.2

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

1.3

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.4

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zu ihrer Erfüllung untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.5

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.6

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde

anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

1.7

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

1.8

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

1.9

Der Betreiber ist verpflichtet, den Namen und die Anschrift der natürlichen Person mitzuteilen, die die Pflichten im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.10

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV.2. Schallemissionen und -immissionen

2.1

Die in dem schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüro pies vom 17.06.2019, Bericht-Nr. 1 / 19125 / 0619 / 1, zur geplanten Errichtung von 5 Windenergieanlagen bei Beerfelden (WP Etzean mit WEA 01 bis WEA 05 bezeichneten Anlagen dürfen, bei maximaler Auslastung (95% Nennleistung nach Herstellerangaben), folgende Schallleistungspegel LWA während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht überschreiten:

Tabelle 1

Bezeichnung	Schallleistung L_w in dB(A)	Unsicherheit Mess- und Seri- enstreuung $1,28 \cdot \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$	Oberer Ver- trauensbe- reich	Betriebsmo- dus
WEA 01	103,0 dB(A)	1,7 dB(A)	2,1 dB(A)	NRO 103
WEA 02	103,0 dB(A)	1,7 dB(A)	2,1 dB(A)	NRO 103
WEA 03	104,0 dB(A)	1,7 dB(A)	2,1 dB(A)	NRO 104

Tabelle 2

Betriebsmodus	63 Hz	125 Hz	250	500	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz	Summe
NRO 103	84,0	90,2	95,2	97,3	97,8	95,1	88,4	73,8	103,0
NRO 104	85,3	91,3	96,0	98,2	98,9	96,2	89,3	74,5	104,0

Hinweis:

Zum Nachweis der Einhaltung der zulässigen Emissionspegel dürfen sich die als Unsicherheit Mess- und Serienstreuung bezeichneten Zuschläge ($1,28 \cdot \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$) realisieren. Das heißt, in den jeweiligen Betriebsmodi dürfen die in Tabelle 2 genannten Oktavbandwerte um 1,7 dB(A) höher liegen.

Es gilt also:

$$L_{WA, OKT \text{ Messung}} + K_I + K_T + 1,28 \cdot \sigma_{R \text{ Messung}} \leq L_{e, \max, OKT}$$

Wobei $L_{e, \max, OKT}$ sich ergibt aus:

$$L_{e, \max, OKT} = L_{w, OKT} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Mit:

L_{WA} (Messung): gemessener Schallleistungspegel

$L_{e, \max}$: maximal zulässiger Schallleistungspegel

L_w : Deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel nach Anhang D des Teils 1 der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (Revision 18, Stand: 01.02.2008)

σ_P : Produktionsstreuung nach Anhang D des Teils 1 der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (Revision 18, Stand: 01.02.2008)

σ_R : Messunsicherheit; Standardwert:

$$\sigma_R = 0,5 \text{ dB, wenn die WEA FGW-konform vermessen wurde.}$$

K_I : Impulszuschlag

K_T : Tonzuschlag

Am Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) dürfen die Anlagen im Standardmodus betrieben werden.

Betriebsmodus	63 Hz	125 Hz	250	500	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz	Summe
NO	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0	106,0

Die Umschaltung auf den schallreduzierten Betrieb in der Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen, die gegen unbefugte Änderung zu schützen ist.

Hinweis Immissionswerte:

Die von der Summe aller mit diesem Bescheid genehmigten und nach der TA Lärm zu beurteilenden Anlagen im Sinne des zweiten Teils des BImSchG ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission an den nachstehend genannten Orten folgende **Immissionswerte**, ermittelt als Beurteilungspegel nach der TA Lärm, nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert Nacht/Tag	Gebietseinstufung
64756 Mossautal:		
Hüttenthal Geisbergweg 37	38/53 dB(A) (*)	WR Bebauungsplan
Güttersbach In der kleinen Harras 76	40/55 dB(A)	W(A) Innenbereich lt. FNP
64760 Oberzent:		
Marbachstausee, Aussiedler, Etzean Flur: 8, Flurstück: 9	45/60 dB(A)	MI Außenbereich
Etzean Ortsstraße 31-34, Am Hof 1	45/60 dB(A)	MI/MD Außenbereich
Landrat-Ackermann-Straße	40/55 dB(A)	WA Bebauungsplan
Airlenbach Talgrund 14-16	45/60 dB(A)	MI/MD Außenbereich
Airlenbach Eichenstraße 75-91	45/60 dB(A)	MI/MD Außenbereich
Airlenbach Hardtweg 23	38/53 dB(A) (*)	WR Bebauungsplan
Airlenbach Hardtweg 5	40/55 dB(A)	WA Bebauungsplan
Am Kirchberg 12, 24	45/60 dB(A)	MI/MD Außenbereich

(*) Randbebauung WR zum Außenbereich

Die festgesetzten Immissionswerte sind als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe im Geltungsbereich der TA Lärm zulässig. Der für das in Rede stehende Vorhaben davon zur Verfügung stehende Immissionswertanteil richtet sich nach der Vorbelastung im Sinne der TA Lärm. Das heißt, beim Auftreten vorhandener Vorbelastung reduziert sich der Immissionswert.

Die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist die Nachtzeit.

IV.3. Lärmmessungen / Nachweise

3.1

Nach Aufstellung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen ist durch Bescheinigung des Aufstellers zu bestätigen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung, bzw. den Antragsunterlagen zugrunde gelegt waren.

3.2

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der WEA, muss durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der messtechnische Nachweis geführt werden, dass die Emissionsdaten, welche der Genehmigung zugrunde gelegt wurden, nicht überschritten werden. Kann die Frist aufgrund meteorologischer Bedingungen nicht eingehalten werden, kann diese in Absprache mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Da 43.1) verlängert werden.

Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen gelten die Regelungen der TA Lärm vom 26. August 1998, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)).

3.3

Eine Abnahmemessung ist nicht erforderlich, wenn Erkenntnisse vorliegen, die eine Emissionswertüberschreitung (emissionswirksamer Schallleistungspegel) sicher ausschließen, z.B. wenn drei Emissionsmessungen vorliegen (Punkt 4.4 der LAI-Hinweise Stand 30.06.2016) oder wenn sich zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme der WEA neue Erkenntnisse ergeben. Zum Beispiel durch geringere Emissionspegel der Anlagen und/oder geringere Zuschläge für Unsicherheiten (Mehrfachvermessung von Anlagen). Das neu zu berechnende Prognoseergebnis der Gesamtbelastung muss dabei unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der hiermit genehmigten WEA (Zusatzbelastung), mehr als 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegen.

3.4

Die Beauftragung einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle hat mit der Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Die Bestätigung hierüber ist spätestens 2 Monate nach der Inbetriebnahme bei der Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.5

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Sollte das nicht möglich sein, ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse nachzuweisen.

3.6

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen. Inhalt dieses Messplanes sind insbesondere die Abstimmung von Art und Umfang der Messungen.

3.7

Über das Ergebnis der Abnahmemessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von sechs Wochen der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1, digital als pdf-Datei und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen.

Hinweis: Ein Antrag auf eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes ist möglich.

3.8

Falls der emissionsseitige Nachweis nicht erbracht werden kann, kann der immissionsseitige Nachweis entsprechend den LAI-Hinweisen Nr. 5.2 erbracht werden:

- Kontrollrechnung mit dem vermessenen Oktavspektrum des Wind-BINs mit dem höchsten vermessenen Summenschallleistungspegel
- Nachweis der Einhaltung der immissionsseitigen Vergleichswerte für jede WEA und jeden für die jeweilige WEA relevanten Immissionsaufpunkt.

Es gilt also:

$$L_{r, \text{Messung, WEA, IP}} + K_I + K_T + 1,28 * \sigma_{R \text{ Messung}} \leq L_{v, \text{WEA, IP}}$$

Mit:

$L_{r, \text{Messung, WEA, IP}}$: gemessener Schallleistungspegel je Anlage und Immissionspunkt

$L_{v, \text{WEA, IP}}$: Vergleichswerte für jede WEA und jeden für die jeweilige WEA relevanten Immissionspunkt

σ_R : Messunsicherheit; Standardwert:

$$\sigma_R = 0,5 \text{ dB, wenn die WEA FGW-konform vermessen wurde.}$$

K_I : Impulszuschlag

K_T : Tonzuschlag

3.9

Sofern der immissionsseitige Nachweis gemäß Nebenbestimmung 3.8 erforderlich wird, ist im Anschluss an die emissionsseitige Abnahmemessung mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells, zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e, \text{max, OKT}}$ durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Die Emission darf keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit (KTN = 2 dB) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist.

3.10

Sollten emissionsseitige Abnahmemessungen aufgrund fehlender Randbedingungen wie die Lage im Wald nicht zielführend bzw. überhaupt nicht möglich sein, sind die Messungen als Immissionsmessungen an geeigneten Ersatzmessorten durchzuführen. Für diese Messungen gelten die üblichen Regelungen der TA Lärm in Verbindung mit speziellen Messverfahren wie sie für die Messung von WEA festgelegt sind.

Bei der Feststellung von Überschreitungen soll der Gutachter Maßnahmen zur Lärmminde- rung vorschlagen.

3.11

Über den geplanten Messtermin ist die Überwachungsbehörde mindestens 3 Tage vor Durch- führung der Messungen zu informieren.

3.12

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten und eine Nachmessung gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben. Die Überwachungs- behörde ist hierüber unverzüglich zu informieren.

IV.4. Lichtimmissionen

4.1

Die von der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage verursachten Schattenwurfzeiten dür- fen, bei Addition aller Zeiten aller Schatten werfenden WKA, an einem der nachstehend ge- nannten Einwirkpunkte Immissionswerte von 30 Stunden pro Jahr (astronomisch maximal möglich) und 30 Minuten am Tag nicht überschreiten:

64760 Oberzent/Etzean:

Ortsstraße
Zum Bubenkreuz

64760 Oberzent/Airlenbach:

Eichenstraße

sowie alle anderen im Einwirkungsbereich der Anlagen liegenden Anwesen.

Hinweis:

Im Zuge der Programmierung der Regeltechnik der Abschaltvorrichtung für die Begrenzung der Schattenwurfemissionen sind die betroffenen Immissionspunkte vor Inbetriebnahme der Anlagen zu vermessen und die Daten mit den Eingangsdaten für das Schattenwurfgutachten vom 25.04.2019 abzugleichen. Bis zur Inbetriebnahme eventuell entstandene Veränderungen sind nachzuführen.

Schutzwürdige Räume sind:

- Schlafräume, Wohnräume und Wohndielen
- Terrassen und Balkone
- Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume
- Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

4.2

Die hiermit genehmigten Windenergieanlagen sind mit Schattenwächtern (zwangsläufig wirkende Abschaltvorrichtungen zur Vermeidung von Schattenwurf) auszurüsten, sodass bei Sonnenschein (mindestens 120 W/m^2) und Winden aus passenden Richtungen sichergestellt ist, dass die vorstehend genannten Anwesen bei Addition der Zeiten aller Schatten werfenden Windenergieanlagen nicht länger als 30 Minuten am Tag und nicht länger als 30 Stunden pro Jahr Gesamteinwirkungszeit (astronomisch maximal möglich) durch Schattenwurf beaufschlagt werden.

Sofern Abschaltvorrichtungen verwendet werden, die die meteorologischen Parameter, insbesondere die Intensität des Sonnenlichts, berücksichtigen wird die zulässige tatsächliche (reale) Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt.

4.3

Immissionsorte, die in dem Schattenwurfgutachten rechnerisch zwar von Schattenwurf betroffen sind, tatsächlich jedoch durch Bewuchs und/oder Bebauung dauerhaft sicher vor Schattenwurf geschützt sind, können in der Programmierung der Abschaltvorrichtung so lange unberücksichtigt bleiben, solange der Bewuchs /und oder die Bebauung existieren. Sobald Bewuchs und/oder Bebauung wegfallen sind die jeweiligen Immissionsorte in die Programmierung der Abschaltvorrichtung einzuarbeiten.

4.4

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschaltvorrichtung registriert werden. Die registrierten Daten sind 1 Jahr aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.5

Nach Aufstellung der Windenergieanlage ist durch Bescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, Regelungen und Funktionen mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Planung zur Vermeidung von Schattenwurf zugrunde gelegt worden sind.

4.6

Zur sicheren Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch störende Lichtblitze (Discoeffekte) sind für die Beschichtung von Mast, Kanzel und Rotor mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 $\leq 30\%$ zu verwenden.

IV.5. Sonstige Gefahren / Eisabfall

5.1

Die Windenergieanlagen sind, jede für sich, mit Einrichtungen zur Eisansatzerkennung auszurüsten, die die Windenergieanlagen bei Gefahr von Vereisung außer Betrieb nehmen, bzw. einen Anlauf der stehenden Anlagen verhindern. Werden bei der Ermittlung möglichen Eisbefalls Temperaturfühler eingesetzt, sind mindestens zwei unabhängig voneinander geschaltete zu verwenden. Der Einsatz der in den Antragsunterlagen dargestellten Methoden zur Erkennung von Eisansatz über das Betriebskennfeld und des Eiserkennungssystems BLADEControl ist zulässig.

5.2

Nach Aufstellung der Windenergieanlagen ist durch Bescheinigung zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, Regelungen und Funktionen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der Planung zur Verhinderung von Eiswurf zugrunde gelegt worden sind.

5.3

Die Anlagenstandorte sind - mit für diesen Zweck geeigneten - Hinweisschildern zu versehen, auf denen auf die Gefährdung durch Eisabfall - bei stillstehenden Anlagen - hingewiesen wird.

IV.6. Luftverkehr

6.1

Die Windkraftanlagen WEA01, WEA02 und WEA03 dürfen nur an den Standorten gem. Antragsunterlagen errichtet werden und dabei die beantragten max. Bauwerkshöhen von 240m ü. G. nicht überschreiten.

6.2

Es ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BANz AT 30.04.2020 B4 vom 24.04.2020)" an den WEA anzubringen.

6.3 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen.

6.4 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315,00 m ü. Grund hat durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES zu erfolgen.

Da die Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von 240,00 m ü. Grund aufweisen, ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer(ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AW, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

6.5 Technische Spezifikationen

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang hat über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9 zu erfolgen.

Die "Feuer W, rot" bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Es ist sicherzustellen, dass bei Ausfall der Spannungsquelle die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschaltet.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein "redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim "Feuer W, rot", „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

6.6 Ausfall der Befuerung

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder **per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

6.7 Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

Der Betreiber hat eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

Hierbei sind folgende Daten unter **dem Az. III 33.3-66 m 32.05/1-2017/18** dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.3, mitzuteilen:

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns anzuzeigen,
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind unaufgefordert die endgültigen Vermessungsdaten vorzulegen. Die endgültigen Daten haben folgende Details aufzuweisen:
 - a. Name des Standortes,
 - b. Art des Luftfahrthindernisses,

- c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)] aller WEA,
- d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund] aller WEA,
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92] aller WEA,
- f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

Darüber hinaus ist der Ansprechpartner mit Anschrift inkl. Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

6.8 Baukrane

Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukrane oder ähnliche Bauhilfsmittel, die eine Höhe von 100,00 m ü. Grund überschreiten, bedürfen einer gesonderten Genehmigung nach dem LuftVG. Diese ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.3, mind. 4 Wochen vor Baubeginn zu beantragen.

Luftverkehrsrechtliche Hinweise:

Sollten sich Änderungen bzgl. der Höhe oder der Lage des Vorhabens ergeben, ist eine erneute Vorlage zur Prüfung beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.3, notwendig.

Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

IV.7. Arbeitsschutz

7.1 Gefährdungsbeurteilung

Für die Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu erstellen und zu dokumentieren. Da bei unterschiedlichen Betriebszuständen unterschiedliche Gefährdungen entstehen können, sind hierbei insbesondere zu betrachten:

- a. Normalbetrieb
- b. Stillsetzen
- c. Wartung/Pflege
- d. Instandsetzung
- e. Störungen/Ausfälle

Hinweis:

Als Hilfsmittel zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung kann die DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“ herangezogen werden.

7.2

Die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) sind vom Bauherrn zu beachten, insbesondere ist

- bereits in der Planungsphase ein Koordinator entsprechend § 3 Abs. 1 BaustellV schriftlich zu bestellen und es sind ihm die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellV schriftlich zu übertragen,
- entsprechend § 2 Abs. 2 BaustellV die Vorankündigung der Baustelle spätestens 14 Tage vor Einrichtung der Baustelle an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 62, zu übermitteln und
- der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) nach § 2 Abs. 3 BaustellV vor Beginn der Bauarbeiten zu erstellen.

7.3

Nach der Baustellenverordnung ist vom Bauherrn oder Koordinator eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk zu erstellen (bzw. erstellen zu lassen). Hierin sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen bei späteren Arbeiten am Bauwerk, insbesondere Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, vorzusehen (§ 3 Abs. 2 BaustellV).

7.4

Aufzugsanlagen dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind (§ 15 i.V.m Anhang 2 BetrSichV).

Die Prüfnachweise sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 62, unaufgefordert vorzulegen.

7.5

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage **müssen spätestens alle zwei Jahre** durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchgeführt werden (§16 i.V.m Anhang 2, Abschnitt 2 BetrSichV).

7.6

Die Windkraftanlage muss den Vorgaben der Maschinenrichtlinie (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)) entsprechen.

Hinweis: Dies ist erfüllt, wenn die Windkraftanlage mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist und eine Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG des Herstellers vorliegt.

7.7

Alle Arbeitsmittel - insbesondere Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, (hierunter fallen z.B. auch Bordkräne, Lastenaufnahmemittel sowie überwachungsbedürftige Anlagen) - müssen den Anforderungen des § 5 der Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV- entsprechen.

Durch die Bauart der Maschinen muss gewährleistet sein, dass Betrieb, Rüsten und Wartung bei bestimmungsgemäßer Verwendung ohne Gefährdung von Personen erfolgen.

7.8

Vor Beginn der Tätigkeiten sind die Beschäftigten durch den Arbeitgeber in ausreichender und angemessener Form anhand der Inhalte der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren (§ 12 Abs. 1 BetrSichV).

7.9

Der Arbeitgeber hat für die Verwendung von Arbeitsmitteln den Beschäftigten Betriebsanweisungen in verständlicher und geeigneter Form zur Verfügung zu stellen (§ 12 Abs. 2 BetrSichV).

7.10

Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und zu dokumentieren (BetrSichV § 3 Abs. 6).

7.11

Im Maschinenraum (Gondel) müssen Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch bewegliche Teile und gegen Blockaden solcher Teile getroffen werden; hierzu gehören auch Maßnahmen, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV).

7.12

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen (Nr. 2.1 Anhang „Anforderungen an Arbeitsstätten“ nach § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)).

Ist aus betriebstechnischen Gründen der Einsatz von kollektiven Absturzsicherungen (z.B. Geländer) oder Auffangvorrichtungen (z.B. Fangnetze) nicht möglich, sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA gA) vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen dürfen (Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1)

7.13

Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz (insbesondere Steigleitern in Verbindung mit Steigschutzsystemen, Anschlagpunkte etc.) müssen in regelmäßigen Abständen - mindestens jährlich sowie zwischenzeitlich den Einsatzbedingungen/betrieblichen Verhältnissen entsprechend nach Bedarf - von einer befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Die Prüfungen sind zu dokumentieren (Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV- § 14).

7.14

Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu der Anlage und in diese, sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein. Im Notfall müssen Zugangssperren gefahrlos selbsttätig in einen sicheren Bereich öffnen. Ist dies nicht möglich, müssen Zugangssperren über eine Notentriegelung leicht zu öffnen sein, wobei an der Notentriegelung und an der Zugangssperre auf die noch bestehenden Gefahren besonders hingewiesen werden muss. Besteht die Möglichkeit, in ein Arbeitsmittel eingezogen zu werden, muss die Rettung eingezogener Personen möglich sein (§ 11 Abs. 2 BetrSichV).

7.15

Es ist dafür zu sorgen, dass die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen (Rettungsmaßnahmen) zur Verfügung stehen. Die Informationen müssen auch Rettungsdiensten zur Verfügung stehen, soweit sie für Rettungseinsätze benötigt werden (§ 11 BetrSichV).

7.16

Die Beleuchtung im Inneren der Windkraftanlage ist entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ in Verbindung mit der DIN EN 50308 „Windenergieanlagen“ auszuführen. Da in der Windkraftanlage besondere Gefährdungen (insbesondere Absturzgefahren, elektrische Gefahren und bewegte Teile) im Sinne der Ziffer 4.2 ASR 3.4/3 bestehen, ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen, die den Anforderungen der Ziffer 4.3 der ASR 3.4/3 entspricht.

Die Arbeitsplatzbeleuchtung muss:

- eine Mindestbeleuchtungsstärke von 50 lux auf der Arbeitsfläche haben,
- an den Stellen zur Verfügung stehen, wo Inspektion und Wartung durchgeführt werden müssen,
- auch zur Verfügung stehen, wenn die Windkraftanlage für die Inspektion und Instandhaltung abgeschaltet wird,
- so ausgelegt sein, dass grelle, stroboskopische Einflüsse und andere ungünstigen Beleuchtungsverhältnisse vermieden werden.
- Zudem müssen Anschlussmöglichkeiten für beispielsweise Wandsteckdosen in der Nähe von Arbeitsplätzen vorhanden sein, um mit Hilfe einer Inspektionsleuchte den Beleuchtungspegel anzuheben.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig wiederkehrend zu prüfen. Das Prüfergebnis muss vor Beginn von Arbeiten auf der Windkraftanlage für die Beschäftigten einsehbar sein (ASR 3.4/3 Ziffer 6, BGI 657 Ziffer 8.3.2).

7.17

Der Anlagenbetreiber hat durch geeignete Maßnahmen (z.B. eine Sirene) sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen der Anlage aufgefordert werden können. Ferner sind nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen (ASR A2.2).

IV.8. Brandschutz

8.1

Zur Löschwasserversorgung für die Bauvorhaben ist im Bereich der Umspannstation vor WEA 1 und zwischen den Anlagen WEA 2 und 3 je ein Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 30 m³ vorzusehen. Die Standorte sind außerhalb des Blattspitzenkreises der jeweiligen Anlagen zu platzieren. Aufstellflächen für die Feuerwehr nach DIN 14090 sind in unmittelbarer Nähe der Entnahmestellen herzustellen.

Die genauen Standorte und die zugehörigen Planunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Brandschutzdienststelle des Odenwaldkreises abzustimmen.

Hinweis: Sollten durch die Errichtung des Löschwasserbehälters weitere Genehmigungen (z.B. nach der Hessischen Bauordnung) erforderlich werden, sind diese in Absprache mit den jeweiligen Fachbehörden rechtzeitig einzuholen.

Weitere Maßnahmen hinsichtlich der Sicherstellung einer Löschwasserversorgung von 800 l/min nach 30 Minuten werden durch die zuständige Feuerwehr in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Odenwaldkreises in einem Sonderalarmplan geregelt.

8.2

Durch den Betreiber ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Odenwaldkreises ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens dem 5-fachen Rotordurchmesser absperren zu können.

Die Lagerung muss bei der FF Oberzent im Gerätehaus Beerfelden sichergestellt werden.

8.3

Zur Befestigung von Abseilgeräten der Höhenrettungsgruppe des Odenwaldkreises sind geeignete Festpunkte an den Anlagen vorzusehen und zu kennzeichnen.

8.4

Alle baulichen Anlagen sind mit Feuerlöschern nach EN 3 bzw. DIN 14406 auszustatten. Anzahl, Art, Größe und Anbringstellen sind entsprechend den „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern – ASR A 2.2“ – herausgegeben vom Ausschuss für Arbeitsstätten – festzulegen. Die Erfüllung der Maßgaben der v. g. Vorschrift sind vom Sachkundigen schriftlich zu bestätigen (§§ 14, 53 HBO 2018, ASR A 2.2).

8.5

Gefahren, die durch die in den Anlagen verbauten Rauchmelder und Temperatursensoren erkannt werden, sind der ständig besetzten Fern-Überwachung des Anlagenbetreibers zu melden und es ist die sofortige Weiterleitung mit konkreter Angabe der betroffenen WEA zur Zentralen Leitstelle des Odenwaldkreises sicherzustellen.

8.6

Für die Windkraftanlagen sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form als pdf-Datei dem Kreisbrandinspektor des Odenwaldkreises zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A 3 sein. Sie sind mit der Brandschutzdienststelle des Odenwaldkreises abzustimmen und vor Ausgabe zur Prüfung und Genehmigung dort vorzulegen.

8.7

Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist gemeinsam mit der Brandschutzdienststelle des Odenwaldkreises die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen und des Sonderalarmplanes zu prüfen.

8.8

Die beantragten WEA sind abweichend vom vorgelegten Brandschutzgutachten jeweils mit automatischen Löschanlagen auszustatten, die einen Brand in der Gondel rückzündfrei löschen können. Die Funktionsfähigkeit der Löschanlage ist durch einen anerkannten Sachverständigen für Löschanlagen in regelmäßigen Abständen (max. 3 Jahre) zu prüfen und die entsprechende Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

IV.9. Baurecht

9.1 Bedingung

Die Genehmigung wird unter der Bedingung gem. § 64 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) erteilt, dass rechtzeitig vor Baubeginn gem. § 75 HBO die erforderlichen geprüften statischen Nachweise (Standicherheit, Bodengutachten) für die zur Ausführung gelangenden Anlagen der Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises vorgelegt werden. Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften bautechnischen Nachweise maßgebend. Die Auflagen des Prüfbescheides / der Prüfberichte sind auch Auflagen dieser Genehmigung.

9.2 Bedingung

Vor Baubeginn gem. § 75 HBO ist der Nachweis über die Standort Einmessung der einzelnen Windenergieanlagen (Absteckung) durch einen Prüfsachverständige für Vermessungswesen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

9.3

Vor Baubeginn gem. § 75 HBO müssen die in statischer Hinsicht geprüften Konstruktionszeichnungen auf der Baustelle vorliegen.

9.4

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Nachweis der Löschwasservorhaltung zu erbringen.

IV.10. Denkmalschutz (Archäologie)

10.1

Alle im denkmalfachlichen Beitrag benannten Strukturen, bezogen auf die zur Genehmigung stehenden Windkraftanlagen WEA 1, 2 und 3, sind Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG. Diese sind bauvorgreifend durch eine archäologische Fachfirma zu untersuchen, soweit sie in den durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen betroffenen Flächen liegen. Dies gilt auch für Bereiche, die nur kurzfristig bauseits oder im Rahmen von kleinräumigen Umplanungen im Rahmen der Bauausführung in Anspruch genommen werden. Lagerungsflächen, Zugangsausbau, Infrastrukturmaßnahmen und Ausgleichsflächen aus den Auflagen des Naturschutzes gehören dazu. Die Untersuchung ist vor der Rodung der Waldflächen durch eine archäologische Fachfirma durchzuführen, die vor Durchführung eine Nachforschungsgenehmigung beim Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, einzuholen hat.

Die Art und der Umfang der Untersuchung ist vorab mit der Außenstelle Darmstadt des Landesamtes für Denkmalpflege / hessenArchäologie (Berliner Allee 58, 64295 Darmstadt, poststelle.archaeologie.da@fd-hessen.de) abzustimmen.

Hinweis:

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsantrag nur die Standorte der Windkraftanlagen und nicht die Zuwegungen und Leitungstrassen betrifft. Durch Baumaßnahmen in deren Zusammenhang sind gemäß des denkmalfachlichen Beitrags weitere Bodendenkmäler betroffen. Die archäologische Untersuchung der Zuwegungen und Leitungstrassen ist sinnvollerweise gemeinsam mit der vorgehenden Untersuchung der Standorte der Windkraftanlagen durchzuführen. Für die Ausführung der zugehörigen Vorhaben (insbesondere Zuwegung, Leitungstrasse) ist deshalb auch ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 18 Abs. 1 HDSchG notwendig.

10.2

Für die im Rahmen des denkmalfachlichen Gutachtens aufgrund des Bewuchses nicht abschließend beurteilbaren Bereiche ist eine begleitende facharchäologische Überwachung der Rodungsarbeiten vorzunehmen. Beim Auftreten von Bodendenkmälern ist der Fachfirma ausreichend Zeit für die Dokumentation und Bergung zu geben. In diesem Falle ist kurzfristig eine Abstimmung mit dem Fachamt zu suchen, um Art und Umfang der Untersuchung zu klären.

10.3

Der Beginn der Arbeiten vor Ort ist der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Odenwaldkreis und der Außenstelle Darmstadt des Landesamtes für Denkmalpflege / hessenArchäologie mindestens 14 Tage vorab taggenau mitzuteilen.

HinweisFür die übrigen Bereiche des Antrags gilt die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach § 21 HDSchG. Die Antragstellerin hat die ausführenden Firmen auf diese Meldepflicht hinzuweisen.

IV.11. Forstrecht

11.1

Die Beanspruchung der Waldflächen ist auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Temporär gerodete Flächen sind innerhalb der kommenden zwei Pflanzperioden nach Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage wieder aufzuforsten. Vor der Befahrung oder Nutzung als Lager- und Montagefläche dieser temporären Rodungsflächen sind geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Verdichtung des Waldbodens (z.B. Auslegung von druckverteilenden Platten) durchzuführen. Vor der Wiederaufforstung sind die natürlichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen.

11.2

Als forstrechtlicher Ersatz wird gemäß § 12 Abs. 5 HWaldG die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Die Walderhaltungsabgabe beläuft sich auf

24.597,40 €

Der Gesamtbetrag ist zwei Wochen vor Durchführung der Rodung auf das Konto des Hessischen Competence Centers

IBAN: DE 74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

bei der Landesbank Hessen - Thüringen, zu überweisen.

Bei der Zahlung ist folgende Referenznummer (Verwendungszweck) anzugeben:

8950029202174406, Stichwort: Walderhaltungsabgabe

11.3

Planung und Durchführung aller Aufforstungsmaßnahmen haben in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde zu erfolgen. Die Aufforstungen haben mit standortgerechten Baumarten zu erfolgen. Das verwendete Pflanzgut hat die Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), in der aktuell gültigen Fassung, zu erfüllen.

11.4

Die Kulturen sind so lange zu pflegen und ggf. nachzubessern, bis der Status einer „forstfachlich gesicherten Kultur“ eingetreten ist und eine forstfachliche Abnahme durch die obere Forstbehörde erfolgt ist.

11.5

Die angrenzenden Waldbestände sind während der Baumaßnahmen gemäß den Vorgaben der DIN 18 920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - zu schützen.

11.6

Die Grenzen der Rodungs- und Bauflächen, entsprechend der Planunterlagen, sind mindestens zwei Wochen vor Rodungsbeginn zu kennzeichnen und der oberen Forstbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Kennzeichnung hat in farblich hervorgehobenen Pfosten oder ähnlich geeigneten Mitteln zu erfolgen und muss mindestens bis zur Abnahme der Wiederaufforstungsmaßnahmen durch die Forstbehörden erhalten bleiben.

Hinweis: Die zunächst gewählte Art der Kennzeichnung muss nicht in genau dieser Form bis zur Abnahme der Wiederaufforstungsmaßnahmen erhalten bleiben, wenn sichergestellt ist, dass die Grenzen auch durch ähnliche geeignete Mittel klar erkennbar sind. So werden z.B. bei der Umsetzung der Wiederaufforstungsmaßnahmen in der Regel Zäune aufgestellt. Diese Zäune ersetzen dann die Pfosten. Grundsätzlich sind aber die Außengrenzen der Rodungsflächen (also zum verbleibenden, nicht zu rodenden Waldbestand) wie beschrieben zu kennzeichnen. Die Pfosten sollen u.a. eine optische Barriere für die Baufirmen darstellen, sodass (ggf. auch nur ungewollte) Inanspruchnahmen von Waldflächen außerhalb des genehmigten Bereichs vermieden werden.

11.7

Soweit durch Bauarbeiten anfallendes Bodenmaterial gelagert werden muss, so ist dies nur innerhalb der gemäß Nebenbestimmung 11.6 gekennzeichneten Rodungs- bzw. Bauflächen oder auf Waldwegen zulässig. Ferner sind bei der Lagerung die Bestimmungen der DIN 18 915 - Bodenarbeiten - und der DIN 19 731 - Verwertung von Bodenmaterial - einzuhalten.

11.8

Durch die Rodungsmaßnahmen können die angrenzenden Waldbestände, insbesondere bei WEA 03 beeinträchtigt werden, sodass durch Unterpflanzung in einer Bestandestiefe von ca. 15 m ab der Grenze der Rodungsfläche die Bestockung bzw. Überschirmung der Fläche sicherzustellen ist.

IV.12. Natur- und Artenschutz

Ökologische Baubegleitung:

12.1

Die Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen.

12.2

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren) ist vor Baubeginn die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person mit Fachkundenachweis schriftlich zu benennen.

12.3

In den von der ökologischen Baubegleitung vorzulegenden Berichten sind alle naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, artenschutzrechtliche Maßnahmen) in Hinblick auf ihre sach- und fristgerechte Ausführung zu beschreiben.

12.4

Über den Sachstand der jeweiligen Zwischenschritte (z.B. Rodung, Bodenarbeiten) sind durch die ökologische Baubegleitung zeitnah Ergebnisprotokolle zu erstellen und dem Dezernat V 53.1 vorzulegen.

Vermeidung und Minimierung, Bauausführung:

12.5

Beginn und Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten sind dem Dezernat V 53.1 unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige der Rodungsarbeiten hat mindestens zwei Wochen vor deren Beginn zu erfolgen.

12.6

Die ausführenden Firmen sind vor Beginn der Rodungs- und Bauarbeiten vor Ort von der ökologischen Baubegleitung über die naturschutzrechtlichen Belange und Nebenbestimmungen sowie über die maximal zulässigen Rodungs- und Bauflächen zu informieren. Über diesen Einweisungstermin ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Dezernat V 53.1 unverzüglich und unaufgefordert vorgelegt wird.

12.7

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Haselmäusen auf der Rodungsfläche und kon-

ketisierend zur Maßnahme V 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vom November 2019 sind die Gehölze vom 15. November bis 1. März bodenschonend zu fällen/auf den Stock zu setzen. Die abschließende Baufeldräumung (Wurzelstockrodung, Bodenarbeiten) erfolgt erst im Frühjahr (April/Mai), nach dem Ende der Winterschlafzeit der Haselmäuse. Der genaue Zeitraum ist in Abhängigkeit zu der tatsächlichen Witterung und unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung zu ermitteln.

12.8

Alle Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Waldbereiche und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind entsprechend anzuwenden.

12.9

Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.

12.10

Auf den für den Betriebszeitraum gehölzfrei zu haltenden Flächen im Wald (z.B. erdüberschüttete Fundamente, Umgebung der Löschwasserzisternen) sind, unmittelbar im Anschluss an die abschließenden Erdarbeiten, Einsaaten mit einer standortgerechten Regioaatgutmischung vorzunehmen. Die Pflege dieser Flächen (mähen/mulchen) hat ausschließlich während der zugbedingten Abwesenheit des Rotmilans, d.h. zwischen Anfang November und Ende Februar, zu erfolgen.

12.11

Gemäß Maßnahme V 12 des LBP hat der nach Fertigstellung in einem Abstand von drei bis fünf Jahren vorgesehene Gehölzrückschnitt („gelenkte Sukzession“) in den Kranauslegerbereichen zwischen Mitte November und Ende Februar zu erfolgen.

12.12

Auffüllflächen, Böschungen, Überschwenkbereiche sowie die an die interne Zuwegung angrenzenden, gerodeten Flächen sind, sofern sie nicht unter die Nebenbestimmungen 12.10 oder 12.11 fallen, in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen mit gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen dritter Ordnung (z.B. Wildobst, Weide, Hasel, Pfaffenhütchen) zur Anlage eines strukturreichen Waldrandes gemäß Karte 3 des LBP zu bepflanzen.

12.13

Die nicht unter die Nebenbestimmungen 12.10 bis 12.12 fallenden, temporären Rodungsflächen, sind in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen mit gebietsheimischen Laubbaumarten (z.B. Eiche oder Buche) aufzuforsten.

12.14

Die unter die Nebenbestimmungen 12.10 bis 12.13 fallenden Flächen sind, über einen Zeitraum von drei Jahren, zweimal jährlich in der Vegetationsperiode auf das Auftreten von invasiven Arten (z.B. Riesenbärenklau, Goldrute, Japanischer Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut) hin zu kontrollieren. Invasive Arten sind umgehend fachgerecht zu beseitigen. Kontrollen und ggf. durchgeführte Maßnahmen sind in einem Bericht zu dokumentieren. Dieser ist jeweils im Dezember dem Dezernat V 53.1 vorzulegen.

Ausgleich und Ersatz:

12.15

Die im LBP (Tabelle 65, S. 302) ermittelte Ersatzzahlung von **55.728,00 €** ist innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Bescheids an das HCC-HMULV-Transfer, Landesbank Hessen Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE74 5005 0000 0001 0063 03 unter Angabe der Referenznummer **8950 0292 1113 4602** zu zahlen.

12.16

Die Kompensationsmaßnahme A1 des „Kompensationskonzepts Windpark Beerfelden-Etzean“ umfasst Pflanzungen mit gebietsheimischen Gehölzen nach Abbildung 2 sowie dem Pflanzschema des vorgenannten Konzepts. Sie sind entsprechend umzusetzen.

12.17

Die Kompensationsmaßnahme A2 des „Kompensationskonzepts Windpark Beerfelden-Etzean“ setzt sich aus folgenden Teilmaßnahmen zusammen, die entsprechend umzusetzen sind:

- a. Ökokontomaßnahme „Freistellung eines aufgeforsteten Abschnitts des Haintals durch die Entnahme einer Fichten-Fehlbestockung und Umwandlung zu Grünland (Waldwiese)“ in der Gewann „unter der Albertsruhe“ auf dem Flurstück 6, Flur 14, Gemarkung Kailbach, Stadt Oberzent-Hesseneck und auf dem Flurstück 1 tlw., Flur 19, Gemarkung Kailbach, Stadt Oberzent-Hesseneck (0,66 ha).
- b. Entfernung von Fichten und Anlage standortgerechter Waldwiesen auf den Flurstücken gemäß Tabelle 1 des vorgenannten Kompensationskonzepts und den zugehörigen Karten, sofern nicht bereits von der Ökokontomaßnahme gemäß Nebenbestimmung 12.17.a) umfasst (0,24 ha).
- c. Anlage von 15 Kleinstgewässern mit den Koordinaten gemäß Tabelle 2 und anhand der Ausführungsvorgaben des vorgenannten Kompensationskonzepts.
- d. Unterhaltung der in den Karten zum Kompensationskonzept mit violetter Umrandung versehenen und als „Freistellungsbereiche durch Mahd/Beweidung“ bezeichneten Waldwiesen und Kleinstgewässern gemäß den fachlichen Vorgaben des vorgenannten Kompensationskonzepts (9,6 ha).

12.18

Für die Ökokontomaßnahme gemäß Nebenbestimmung 12.17 a) ist dem Dezernat V 53.1

spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides ein Abbuchungsbeleg von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

12.19

Mit dem Abbuchungsbeleg gemäß Nebenbestimmung 12.18 ist der Vertrag zur Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen gemäß Nebenbestimmung 12.17.d) vorzulegen. Personenbezogene und fiskalische Daten sind zuvor unkenntlich zu machen.

12.20

Spätestens drei Monate nach Erlass dieses Bescheides sind dem Dezernat V 53.1 die Daten über die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen gemäß den Nebenbestimmungen 12.16 und 12.17 in zu übermitteln. Bereitzustellen sind Sachdaten im Excel-Format, Geometriedaten im Shape-Format und ein ausgefülltes Begleitblatt. Die Aufbereitung und Abgabe der Daten hat entsprechend dem „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten“ des HMUELV vom 1. Oktober 2014 zu erfolgen.

Hinweis:

Dieses Dokument kann, einschließlich zugehöriger Anlagen und Listen, im Natureg-Viewer unter „Anleitungen und Vorgaben“ heruntergeladen werden (https://natureg.hessen.de/infomaterial/infomaterial_tabelle.php).

Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

12.21

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Dezernat V 53.1 mindestens zwei Wochen vor Beginn des Probetriebs anzuzeigen.

12.22

Zur Vermeidung betriebsbedingter Tötungen der vor Ort vorkommenden kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Windenergieanlagen mit Inbetriebnahme, einschließlich des Probetriebs, in den folgenden Zeiträumen, bei gleichzeitigem Eintreten der nachfolgenden Witterungsparameter, abzuschalten:

Zeitraum:

- 1. April bis 31. Oktober von 0,5 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Witterungsparameter:

- Temperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- Wind $< 6 \text{ m/sec}$
- Niederschlag $< 0,2 \text{ mm/h}$

12.23

Sofern die Abschaltung nicht entsprechend Nebenbestimmung 12.22 erfolgen kann, dürfen die Windenergieanlagen in den unter Nebenbestimmung 12.22 genannten Zeiträumen nicht betrieben werden.

12.24

Ein Nachweis über die Programmierung des Abschaltalgorithmus für die automatisierte Abschaltung der Windenergieanlagen ist dem Dezernat V 53.1, zusammen mit der Anzeige nach Nebenbestimmung 12.21, vorzulegen (z.B. Programmierungsprotokoll).

12.25

Es sind Betriebsprotokolle zu führen, die die für die Windenergieanlagen, in den unter Nebenbestimmung 12.22 genannten Zeiträumen, Datum, Uhrzeit (MEZ), Temperatur (°C) in Gondelhöhe, Windgeschwindigkeit (m/s) in Gondelhöhe, Betriebszustand (ein/aus) und Leistung (kW) dokumentieren.

12.26

Die Betriebsprotokolle sind für jedes Betriebsjahr in Hinblick auf die korrekte Funktion der automatisierten Abschaltung auszuwerten und dem Dezernat V 53.1, inklusive eines zusammenfassenden Berichts, jeweils bis zum 31. Januar des folgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Der Bericht hat die Funktion der automatisierten Abschaltung auf Basis der Betriebsprotokolle zu dokumentieren und enthält hierzu Angaben über den Zeitraum, in dem die Windenergieanlagen aufgrund der Witterungsparameter abzuschalten waren und darüber, in welchem Umfang die Anlagen tatsächlich abgeschaltet wurden. Festgestellte Fehlfunktionen und deren Behebung sind ebenfalls zu dokumentieren.

12.27

Nach dem ersten Betriebsmonat, innerhalb der in Nebenbestimmung 12.22 genannten Zeiträume, ist dem Dezernat V 53.1 ein Teilbetriebsprotokoll, mit der in 12.26 genannten Dokumentation vorzulegen.

12.28

Sofern entsprechend der Maßnahme V 15 des LBP ein bioakustisches Höhenmonitoring für Fledermäuse vorgesehen wird, ist die mind. zweijährige Untersuchung von einem qualifizierten Fachbüro im Zeitraum 1. April bis 31. Oktober durchzuführen.

12.29

Eine Auswertung des Höhenmonitorings ist jährlich durch ein qualifiziertes Fachbüro auf Basis der jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse durchzuführen. Dies ist in einem Bericht zu dokumentieren und mit den Ergebnissen der Klimadaten-Messung dem Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen.

IV.13. Abfallrecht

13.1

Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen:

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung
Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
Verpackungen aus Metall	15 01 03	Verpackungen aus Metall
Eisenmetalle	17 04 05	Eisen und Stahl
Aushubmaterial	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
Bauabfälle	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

13.2

Bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten anfallende Abfälle beim Betrieb der Anlagen sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen:

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung
Altöle	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
Schmierfette, Altöle	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Schmierfette, Altöle	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Putztücher, Einmalhandschuhe	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Batteriespeicher	16 06 01*	Bleibatterien
Kühlflüssigkeit	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
verschmutzte Reinigungsmittel	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

13.3

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

13.4

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

Abfallrechtliche Hinweise:

1.

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

2.

Über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind gemäß § 49 KrWG Register zu führen. Darüber hinaus sind über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 i.v.m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahme-scheine verwendet und ins Register aufgenommen werden.

3.

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien (LAGA Einbauklasse Z0), die bei Bauarbeiten ausgehoben werden, unterliegen nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG nicht den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Ausgehobenes Bodenmaterial, auch wenn er nicht kontaminiert ist, dass nicht wieder am Entstehungsort eingebaut wird, ist Abfall im Sinne des § 3 Abs.1 KrWG und ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

IV.14. Bundeswehr

14.1

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens IV-419-17-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

IV.15. Kampfmittelräumdienst

15.1

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I18, Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

IV.16. Bodenschutz

16.1 Nachsorgender Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 „Bodenschutz“, unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis: Zu einer frühzeitigen Hinzuziehung eines Fachgutachters in Altlastenfragen wird in diesem Fall geraten.

Vorsorgender Bodenschutz

16.2

Der Beginn der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten ist spätestens 14 Tage vorher dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 „Bodenschutz“ (im Folgenden Bodenschutzbehörde genannt), schriftlich anzuzeigen.

16.3

Der Abschluss der Erdbauarbeiten ist der Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Lagerung von Bodenmaterial

16.4

Als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Böden, die die natürlichen Boden-funktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen sowie die Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 Bundes-Bodenschutzgesetz) in besonderen Maße erfüllen.

16.5

Die im Kapitel 4.3.3 „Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Unterkapitel V9 „Minderung von Bodenschäden“ genannten Maßnahmen zur Lagerung des Bodens sind umzusetzen.

16.6

Die Bodenmieten sind nicht zu befahren - auch nicht zum Aufsetzen der Mieten - und nicht als Lagerfläche zu nutzen.

Verwertung bzw. Entsorgung von Bodenaushub

16.7

Bei den Baumaßnahmen ist das Erzeugen einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des § 7 Satz 2 Bundes-Bodenschutzgesetz durch Umlagerung von schadstoffbelastetem Boden oder Deponat nicht zulässig. Schadstoffbelastetes Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten/ entsorgen.

16.8

Fällt bei der Baumaßnahme Bodenmaterial an, das nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, muss es entsprechend den allgemeinen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes verwertet werden. Als Verwertungsort ausgeschlossen sind Böden, die in besonderem Maße die Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen, Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 Bundes-Bodenschutzgesetz) erfüllen. Dies gilt auch für Böden des Waldes, in Kernzonen von Wasserschutzgebieten sowie in gemäß Bundesnaturschutzgesetz unter Schutz gestellten Teilen von Natur und Landschaft.

16.9

Soll das zu verwertende Bodenmaterial auf einem naturnahen Boden aufgetragen werden, muss dies mit dem Zweck der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung einer Bodenfunktion gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 b, c Bundes-Bodenschutzgesetz (naturnahe Vegetation, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Schadstoffpuffer, etc.) geschehen.

16.10

Das Auf- und Einbringen des zu verwertenden Bodenmaterials muss dabei nach Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften so beschaffen sein, dass am Zielort mindestens eine der o.g. Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird.

Hinweis: Die Anforderungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sind zu beachten.

16.11

Die erforderlichen Untersuchungen am Material vom Herkunftsort sowie am Boden des Zielortes sind vor dem Auf- und Einbringen gemäß den Vorgaben des Anhangs 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung durchzuführen.

16.12

In der Regel soll das zu verwertende Bodenmaterial in einer Mächtigkeit von nicht mehr als 20 cm aufgebracht werden. Bei einem Aufbringen des Bodenmaterials am Zielort in größerer

Mächtigkeit muss sichergestellt sein, dass es zu keiner Verschlechterung der Grundwasserqualität durch zu hohen Nährstoffeintrag über die Bodenpassage kommt.

16.13

Bei der Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sind die Anforderungen der Arbeitshilfe „Aufbringen von Bodenmaterial auf Ackerflächen“ einzuhalten.

16.14

Für die Verwertung oder Entsorgung von Bodenmaterial außerhalb der Anlagengrundstücke ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten ein entsprechendes Entsorgungs- und Verwertungskonzept zur Prüfung der Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Hinweis: Auf die Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz beim Auf- und Einbringen von Bodenmassen > 600 m³ wird verwiesen. Zuständige Bodenschutzbehörde für die Anzeige ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises des Verwertungsortes.

Einbau Fremdmaterial

16.15

Das Verfüllmaterial muss für den Bodenaufbau geeignet sein. Es darf kein Bauschutt verfüllt werden. Die Eignung des einzubauenden Materials ist nicht nur auf die Schadstoffgehalte abzustimmen. Es ist zu prüfen, ob die standorttypischen Eigenschaften des Bodens gegeben sind. Hierbei sind neben der Materialstruktur auch Eigenschaften wie Durchlässigkeit, Adsorptionsvermögen etc. zu berücksichtigen.

16.16

Es darf nur Bodenmaterial eingebracht werden, das im Feststoff die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), Anhang 2, Nr. 4 und - wenn für einzelne Parameter keine Vorsorgewerte genannt sind - die Z0-Werte aus dem Straßenbauerlass (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 47 vom 01. Oktober 2003) sowie im Eluat die Geringfügigkeitsschwellenwerte der Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserunreinigungen (GWS-VwV) vom 28.09.2016 einhält.

Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen

16.17

Die in Kapitel 4.3.3 „Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans genannten Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind umzusetzen (insbesondere Unterkapitel V9 „Minderung von Bodenschäden“ und V16 „Abgrenzung des äußeren Baufeldes“).

16.18

Alle Bodenarbeiten und Befahrungen sind maximal bis zu einer steif-plastischen Konsistenz bindiger Böden zulässig. Bei höheren Bodenfeuchten und ungünstigeren Konsistenzen sind Befahrungen offener Bodenflächen und alle Bodenarbeiten einzustellen (vgl. Tabelle 4 der DIN 19731). Die Böden müssen eine Umlagerungseignung von optimal oder tolerierbar (s. auch Abb. 24 BVB Merkblatt Band 2) aufweisen. Die bodenkundliche Baubegleitung kann Ausnahmen begründet zulassen, wenn geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dies unter Einhaltung des Bodengefügeschutzes erlauben.

Die Arbeitsanweisung „Benutzung von Baustraßen und Arbeitsbereichen“ (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 8.5) ist entsprechend zu ergänzen.

16.19

Es ist eine Arbeitsanweisung „Schonender Umgang mit Bodenaushub“ zu erstellen. Die im Kapitel 4.3.3 „Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Unterkapitel V9 „Minderung von Bodenschäden“ diesbezüglich genannten Maßnahmen sind in der Anweisung einzubeziehen.

Rekultivierung

16.20

Die im Kapitel 4.3.3 „Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Unterkapitel V12 „Rekultivierung bauzeitlich und betriebsbedingt in Anspruch genommener Flächen (inklusive Folgenutzung der Anlagenstandorte)“ genannten Rekultivierungsmaßnahmen sind umzusetzen.

16.21

Alle Rückbau- und Lockerungsmaßnahmen sind nur bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen. Als ausreichend trocken ist bei bindigen Böden der Konsistenzbereich halbfest bis steifplastisch zu bezeichnen. Höhere Bodenfeuchten und die damit verbundenen weichen, breiigen oder zähflüssigen Bodenkonsistenzen führen zu mangelnden Rekultivierungserfolgen und zu zusätzlichen Bodengefügeschäden.

Bodenkundliche Baubegleitung

16.22

Mit der Überwachung der Baumaßnahme ist eine Bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die sicherzustellen hat, dass die Inhalte der Antragsunterlagen und die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides eingehalten werden.

Im Landespflegerischen Begleitplan, Kapitel 4.3.3 „Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“, unter „V 2 - Umweltbaubegleitung“ wird aufgeführt, dass diese Aufgabe von einer Umweltbaubegleitung wahrgenommen wird. Dem spricht nichts entgegen, sofern nachfolgend genannte Qualifikationen gegeben sind.

Gemäß dem BVB-Merkblatt Band 2, „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“, des Bundesverbandes Boden e.V. (2013), hat eine bodenkundliche Baubegleitung folgende Qualifikation aufzuweisen:

Bodenkundliche Fachkenntnisse

- Bodenansprache (Kartierung, Verdichtungsempfindlichkeit, Rekultivierbarkeit)
- Bodenphysik und -mechanik (Verdichtung, Wasserhaushalt, Messmethoden)
- Bodenchemie (Schadstoffbelastung, Untersuchungsmethoden)
- Landwirtschaft (Bodenbearbeitung, Folgebewirtschaftung) und Forstwirtschaft
- Bautechnische Kenntnisse
- Bautechnik und Bodenschutz auf Baustellen (Baumaschinen, Baustellenorganisation, Schutzmaßnahmen)
- Rechtliche Kenntnisse inkl. Normungen
- Gesetze und Verordnungen (BBodSchG, BBodSchV, HAltBodSchG, BauGB, BNatSchG, WHG, BImSchG)
- Untergesetzliche Regelwerke (Richtlinien, Erlasse, Normen)

16.23

Der Gutachter, der mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragt ist, ist vor Beginn der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten namentlich der Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

16.24

Im Zuge der Bauüberwachung hat die bodenkundliche Baubegleitung ein Bautagebuch zu führen, in dem alle bodenrelevanten Belange dokumentiert werden. Das Bautagebuch ist der Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

16.25

Über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse ist die Bodenschutzbehörde kurzfristig zu informieren.

16.26

Über die Erdbauarbeiten ist von der bodenkundlichen Baubegleitung ein Abschlussbericht zu erarbeiten und der Bodenschutzbehörde spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Erdbauarbeiten vorzulegen. Im Abschlussbericht sind die Ergebnisse der bodenkundlichen Überwachung der Erdbauarbeiten und die festgestellten Mängel zu dokumentieren. Der Unternehmer hat die Mängel in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde in angemessener Frist zu beseitigen.

IV.17. Straßenverkehrsbehörde

Hinweise:

1.

Sollen für die Errichtung der Windkraftanlage gesonderte Baustellenzufahrten von klassifizierten Straßen aus eingerichtet werden, bedürfen diese einer Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt von Hessen Mobil. Ein Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu stellen (mind. 8 Wochen vor gewünschter Inbetriebnahme der Zufahrt). Dem Antrag sind detaillierte Lagepläne, Querschnitte, Schleppkurvennachweise, etc. beizufügen.

2.

Während der Bauarbeiten ist die klassifizierte Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.

3.

Die Lagerung von Baustoffen und Geräten auf Straßengrundstücken wird nicht gestattet. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb der Straßengrundstücke von klassifizierten Straßen einzurichten.

4.

Für die Verlegung von Leitungen in den Straßengrundstücken der klassifizierten Straßen im Zusammenhang mit den notwendigen Anschlüssen an die öffentlichen Stromversorgungsnetze sind Straßenbenutzungsverträge mit dem Straßenbaulastträger abzuschließen.

5.

Für Schwerlasttransporte über das klassifizierte Straßennetz in Hessen ist rechtzeitig eine Transportgenehmigung bei Hessen Mobil (VEMAGS) zu beantragen.

6.

Geplante Rodungsarbeiten im unmittelbaren Bereich der klassifizierten Straße sind im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der Straßenmeisterei Beerfelden abzustimmen.

V. Begründung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war hinsichtlich der Windkraftanlagen **WEA01, WEA02 und WEA03** zu erteilen.

V.1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Verfahrensart V, des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung geführt.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwandt wird;
- keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nicht nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden - mit Ausnahme der Denkmalschutzbehörden und der Stadt Oberzent - abgegebenen Stellungnahmen beurteilen das beantragte Vorhaben positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich u.a. auf die fachgesetzlichen Vorgaben sowie auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO),

in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie legen notwendige Nebenpflichten fest und sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung und Konkretisierung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Die Genehmigung wird antragsgemäß für 30 Jahre erteilt. Gründe, von dieser Befristung abzusehen bzw. eine kürzere Frist vorzusehen, sind nicht gegeben.

V.2. Verfahrensablauf

Die Fa. juwi AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder Stephan Hansen und Dr. Stephan Küßner, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat mit Antrag vom 13.6.2019 beantragt, ihr eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA), bestehend aus fünf einzelnen Windkraftanlage des Typs GE 5.5 158 mit 161m Nabenhöhe, 158m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von je 5,5MW in Oberzent „Windpark Etzean“ nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zu erteilen. Mit Schreiben vom 13.05.2020 hat die Antragstellerin für die Windkraftanlagen WEA 4 und 5 die Rücknahme des Verfahrens beantragt, da deren Standort nach Veröffentlichung des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien am 30.03.2020 im Staatsanzeiger nun außerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebietes liegen.

Dem Antrag vom 13.6.2019 war ein Antrag vom 6.10.2017 von der Rechtsvorgängerin vorausgegangen, womit ursprünglich eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA), bestehend aus fünf einzelnen Windkraftanlage des Typ Enercon E141 mit 159m Nabenhöhe, 141m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von je 4,2MW beabsichtigt war. Beide Anträge wurden von der Genehmigungsbehörde unter demselben Aktenzeichen geführt, da der Antrag vom 13.6.2019 den vorausgegangenen vom 6.10.2017 in modifizierter Form ersetzte. Einige Fachbehörden, die bereits zu dem ersten Antrag abschließend Stellung genommen hatten, haben nach Einreichung des modifizierten Antrags auf ihre frühere Stellungnahme verwiesen.

Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG umfasst weder die Zuwegung noch die Kabeltrasse. Der Verlauf der Zuwegung und der Kabeltrasse wurde im BImSch-Antrag jedoch informatorisch dargestellt. Die Beantragung von Zuwegung und Kabeltrasse erfolgt in separaten Verfahren. Auch ein eventuell notwendiges Umspannwerk zur Netzanbindung wird in einem separaten Genehmigungsverfahren bearbeitet.

Der Standort der Anlagen im Südhessischen Odenwald befindet sich in forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen zwischen den Ortslagen Oberzent/Etzean im Südosten, Oberzent/Airlen-

bach im Südwesten, Mossautal/Güttersbach im Nordwesten und Mossautal/Hüttenthal im Norden auf einer Geländehöhe von ca. 470 bis 480 m ü NN. Der im Wald gelegene Standort liegt innerhalb der Vorrangfläche 2-31 des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019, der mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger Nr. 14 vom 30. März 2020 wirksam geworden ist. Darüber hinaus ist der geplante Standort der Anlagen im geltenden Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festgelegt.

Nach § 2 Abs. 1 S.1 Nr. 2 der 4. BImSchV sind diese Anlagen grundsätzlich nach § 19 BImSchG im so genannten vereinfachten Verfahren zu genehmigen. Die Anlagen liegen außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten. Der Standort liegt im Geopark Bergstraße-Odenwald, der im November 2015 das Prädikat „UNESCO Global Geopark“ erhalten hat.

Das Vorhaben stößt in Teilen der regionalen Bevölkerung auf großes Interesse. Das Verfahren wird im Übrigen von Akteneinsichtnahmen nach dem HUIG und durch die lokale Presse begleitet.

V.2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bereits mit der ersten Version der Antragsunterlagen wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG sowie das Entfallen der Vorprüfung gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Diesem Antrag wurde mit Email vom 10.10.2017 stattgegeben, womit für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hieran wurde auch nach Einreichung des modifizierten Antrags vom 13.06.2019 weiter festgehalten.

Am 23.11.2017 wurde ein UVP-Scopingtermin im Regierungspräsidium Darmstadt durchgeführt, an dem Vertreter der Stadt Beerfelden, der Bauaufsicht und des Denkmalschutzes des Odenwaldkreis, des NABU Kreisverband Odenwaldkreis, des BUND Odenwald, der Gemeinde Mossautal, der Antragstellerin und deren beauftragtes Gutachterbüro TNL sowie zahlreiche Vertreter des Regierungspräsidiums Darmstadt teilnahmen. Zweck des Termins war neben einer Vorstellung des Vorhabens die Abstimmung über Inhalt, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung. Zu den Details dieses Termins wird auf das zugehörige Protokoll verwiesen.

Hinsichtlich der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen siehe Ziffer V.4.

V.2.2. Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung und Einwendungen

Auf Antrag der Fa. juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt vom 13.06.2019 ist das Genehmigungsverfahren abweichend von den Absätzen 1 und 2 des § 19 BImSchG im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung geführt worden.

Die Antragsunterlagen wurden mit Eingang der für die Auslegung erforderlichen Antragsunterlagen am 02.07.2020 vervollständigt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 07.09.2020 im Staatsanzeiger für das Landes Hessen Nr. 37/2020 sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidium Darmstadt und über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/he>.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen haben in der Zeit vom 14.09.2020 bis 13.10.2020 im Regierungspräsidium Darmstadt, im Rathaus der Stadt Oberzent, im Rathaus der Stadt Erbach, im Stadthaus der Stadt Michelstadt, im Rathaus der Gemeinde Wald-Michelbach, im Rathaus der Gemeinde Gras-Ellenbach und im Rathaus der Gemeinde Mossautal öffentlich ausgelegt. Der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorlagen waren über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/he> und auf der Internetseite des Regierungspräsidium Darmstadt einsehbar.

Zeitgleich mit der Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden die Stellungnahmen der Behörden und Stellen eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG).

Die Erhebung von Einwendungen war vom 14.09.2020 bis 13.11.2021 möglich. Insgesamt wurden 61 Einwendungen von 65 Personen fristgerecht eingereicht. Alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen wurden von einem Projektmanager gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 Nr. 5 der 9. BImSchV in insgesamt 558 einzelne Argumente zerlegt, einem jeweiligen Themengebiet zugeordnet und anschließend den betroffenen Fachbehörden und der Antragstellerin zugeleitet. Mehrere Argumente wurden fast oder vollständig wortgleich von unterschiedlichen Einwendern eingereicht.

Die schriftlich erhobenen Einwendungen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Themen:

1. Genehmigungsverfahren
2. Planungskonzept
3. Umwelt
 - 3.1 Mensch, menschliche Gesundheit
 - 3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
 - 3.3 Landschaft und Erholung
 - 3.4 Wasser
 - 3.5 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
4. Wirtschaft

V.2.3. Erörterungstermin/Online-Konsultation

Als Termin zur Erörterung der Einwendungen war zunächst der 01.12.2020 mit möglichen Fortsetzungen am 02. und 03.12.2020 in der Alten Turnhalle Beerfelden, Hirschhorner Straße 40, 64760 Oberzent/Beerfelden vorgesehen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnte der Erörterungstermin jedoch nicht durchgeführt werden und der Entfall des geplanten Erörterungstermins wurde im Staatsanzeiger Nr. 49/2020 vom 30.11.2020 öffentlich bekannt gemacht. Stattdessen wurde eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) im Zeitraum 07.01.2021 bis 27.01.2021 durchgeführt. Sämtliche Einwender, die fristgerecht Einwendungen erhoben hatten, wurden ergänzend hierzu jeweils separat auf die Online-Konsultation hingewiesen und ihnen persönliche Zugangsdaten übersandt, die ihnen eine aktive Teilnahme an der Online-Konsultation in schreibender Form ermöglichte. Die Öffentlichkeit hatte bei der Online-Konsultation die Möglichkeit zur passiven Teilnahme in lesender Form. Der Link auf die Internetseite der Online-Konsultation wurde über die Website des Regierungspräsidium Darmstadt und das UVP-Portal veröffentlicht.

Jeder Einwender konnte sich bei der Online-Konsultation auf seine eigenen Argumente beziehen. Bei der Online-Konsultation wurden ergänzende Beiträge zu 100 Einzelargumenten von 21 Einwendungen vorgetragen.

Die schriftlichen Beiträge der vorgenannten Online-Konsultation wurden den jeweiligen Einwendungen zugeordnet und in tabellarischer Form zur Dokumentation der Online-Konsultation der Antragstellerin und den fachlich davon betroffenen Behördenvertretern überlassen.

V.2.4. Entscheidungsbefugnis

Über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durfte entschieden werden. Die Stadt Oberzent hat keinen Anspruch auf Rückstellung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entsprechend § 15 Abs. 3 BauGB. In Ergänzung des Ablehnungsbescheides vom 29. April 2019 kommt nach Wirksamwerden des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 eine Genehmigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises - Sachlicher Teilbereich Wind - schon deshalb nicht (mehr) in Betracht, weil dieser nicht an die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 enthaltenen Ziele der Raumordnung angepasst ist, § 1 Abs. 4 BauGB. Daher ist - mehr denn je - ausgeschlossen, dass der Entwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises genehmigt werden kann und wirksam wird. Es ist mithin ausgeschlossen, dass die vorliegende Genehmigung die Planung der Stadt Oberzent (als Teil der Planungsgemeinschaft der Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises) im Sinne des § 15 Abs. 3 BauGB unmöglich macht oder auch nur wesentlich erschwert.

V.2.5. Entscheidungsreife des Antrags

V.2.5.1. Noch nicht geklärte Zuwegung

Seitens der Einwendenden wird vorgetragen, dass der genaue Verlauf der späteren Zuwegung ungeklärt sei. Die ursprünglich geplante Zuwegung sei wegen fehlender Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer nicht umsetzbar.

Für die Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 HBO und § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist es unerheblich, welchen genauen Verlauf die spätere Zuwegung haben wird. Es kommt ausschließlich darauf an, dass eine Zuwegung grundsätzlich möglich ist. Ein möglicher Verlauf ist in den Antragsunterlagen abgebildet. Eine Zustimmung der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer - insbesondere der Stadt Oberzent - ist nicht erforderlich, wenn es sich bei den genutzten Wegen bereits heute um sog. tatsächlich öffentliche Wege handelt, d.h. wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer von der Nutzung eines Weges Kenntnis hat und diese über einen längeren Zeitraum hinweg duldet. Der Anschluss an ein Verbundnetz zur Einspeisung des erzeugten Stroms gehört nicht zur Erschließung im Sinne der vorgenannten Vorschriften. Für Baugrundstücke muss deren Erschließung allgemein gesichert sein, auf die konkrete Nutzung kommt es nicht an.

V.2.5.2. Recycling ungeklärt

Weiter wird vorgetragen, dass für Karbonfaserverbindungen keine Recyclingmethode existiere und kein Entsorgungskonzept bestehe.

Für die Rückgewinnung von karbonfaserhaltigen Kunststoffabfällen können derzeit zwei Verfahren angewandt werden:

- Bei einer Pyrolyse verbrennt bei 600 °C die Kunststoffmatrix und gibt die Karbonfaser frei.
- Bei einer Solvolyse werden superkritische Flüssigkeiten zur Trennung von Faser und Kunststoffmatrix eingesetzt. Die zurückgewonnenen Karbonfasern lassen sich als Verstärkungsfaser oder Füllstoffe wieder in verschiedene Produkten einsetzen.

Somit ist sichergestellt, dass bereits jetzt eine Entsorgungsmöglichkeit für den genannten Stoff besteht. Die konkreten Entsorgungswege sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu benennen, sondern erst zum Zeitpunkt eines späteren Rückbaus. Gerade hinsichtlich des Recyclings von karbonfaserhaltigen Kunststoffen ist in diesem Zeitraum mit einer nennenswerten Weiterentwicklung der einsetzbaren Technologien zu rechnen.

V.2.6. Vollständigkeit und Aktualität der Unterlagen

V.2.6.1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Einwenderin Frau Gesche Füßmann weist in Ihrer Einwendung vom 9. November 2020 darauf hin, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG - Durchführung von Genehmigungsverfahren - nach Absatz 4.3.3.1 nicht nur bei Neuvorhaben, sondern auch bei Änderungsvorhaben bestehe. Da für das jetzt beantragte Bauvorhaben wesentlich höhere (über 200 Meter hohe) und leistungsstärkere Windkraftanlage vorgesehen seien als beim ursprünglichen Antrag, sei

eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, insbesondere bezüglich des Vogel - und Fledermausschutzes.

Im vorliegenden Verfahren wurde von der Antragstellerin entsprechend § 7 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Entfallen der Vorprüfung und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Genehmigungsbehörde hat diesem Antrag mit E-Mails vom 10. und 26. Oktober 2017 stattgegeben, womit für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hieran wurde auch nach Einreichung des modifizierten Antrags vom 13. Juni 2019 weiter festgehalten. Da der ursprüngliche Antrag aus 2017 das Stadium der Vollständigkeit nicht erreicht hat, wurde für diesen weder eine Offenlage angestoßen noch eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) - erstellt. Vielmehr wurde der UVP-Bericht (§ 16 UVPG) und die zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) bereits auf Basis des modifizierten Antrags durchgeführt. Der Antrag von Frau Füßmann wird deshalb abgelehnt.

V.2.6.2. Antragsunterlagen

Es wird ferner vorgetragen, dass der Antrag oder Karten, in denen die Ergebnisse erfasst wurden, nicht in den ausgelegten Antragsunterlagen enthalten gewesen seien.

Dies ist unzutreffend. Die ausgelegten Antragsexemplare enthielten sämtliche Antragsunterlagen und insbesondere auch im Kapitel 1 das eigentliche Antragsformular 1/1.

Soweit sich diese und weitere Einwendungen auf die Rücknahme des Antrags auf Genehmigung der Anlagen WEA 04 und 05 beziehen, ist dem entgegenzuhalten, dass die Antragstellerin in Absprache mit der Genehmigungsbehörde jedem Kapitel der Antragsunterlagen einen entsprechenden Hinweis beigefügt hat. Der Verzicht auf die beiden Anlagen wurde hingegen nicht mehr in sämtliche Ausführungen des Antrags eingearbeitet, so dass diese mitunter im Sinne eines „Worst-Case-Szenarios“ stärkere Umweltauswirkungen darstellen, als sie sich bei der Genehmigung der nunmehr drei verfahrensgegenständlichen Windenergieanlagen ergeben.

Diese Vereinbarung ist unproblematisch, die Genehmigungsbehörde hätte - bei unterbliebener Rücknahme des Genehmigungsantrags für die Anlagen 04 und 05 bei der abschließenden Entscheidungsfindung auf Basis derselben Antragsunterlagen sowohl eine Genehmigung für die WEA 01 bis 03 erteilen als auch die Genehmigung der WEA 04 und 05 (gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 HBO und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) versagen können. Daher wäre es unverhältnismäßig gewesen, die Antragstellerin nach Rücknahme des Antrags auf Genehmigung der WEA 04 und 05 zu einer Überarbeitung sämtlicher Antragsunterlagen zu verpflichten.

Soweit einzelne Fachbehörden die Auswirkungen des geänderten Vorhabens nicht vollständig beurteilen konnten, und dies für die abschließende Entscheidungsfindung ggf. von Belang war, wurde im Einzelfall eine entsprechende Überarbeitung der Antragsunterlagen von Antragstellerin eingefordert. So wurden insbesondere hinsichtlich des baulichen Denkmalschutz mit E-Mail vom 25. März 2021 von der Antragstellerin noch einmal überarbeitete Fotovisualisierungen vorgelegt.

V.2.6.3. Fehlende Immissionspunkte im Schallgutachten

Es wird vorgetragen, dass lediglich zehn, nicht aber sämtliche Wohnhäuser als Immissionsorte in der Schallimmissionsprognose aufgeführt seien.

Die Schallimmissionsprognose muss nicht jedes Objekt als Immissionsort betrachten. Stattdessen wird üblicherweise in Absprache mit der Immissionsschutz-Behörde bereits im Vorfeld eine Abstimmung durchgeführt, welche Objekte aufgrund ihrer Lage relativ zu den Emissionsquellen und ihres individuellen Schutzanspruchs hinsichtlich der anzulegenden Immissionsrichtwerte als Immissionsort zu betrachten sind. Sofern an diesen Immissionsorten die entsprechenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden, ist dies für weniger kritische Objekte erst recht gegeben. Es ist deshalb nicht für jedes Wohnhaus eine separate Berechnung als Immissionsort erforderlich.

V.2.6.4. Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Es wird kritisiert, dass die Antragsunterlagen noch nicht den am 30. März 2020 wirksam gewordenen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zur Grundlage hätten und die in den Antragsunterlagen enthaltenen Aussagen zur Regionalplanung somit überholt seien.

Es ist zutreffend, dass Aussagen in den Antragsunterlagen noch auf Basis des erst im Entwurfsstadium vorliegenden Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 getroffen werden. Allerdings ist es nicht Aufgabe der Antragsunterlagen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung darzustellen. Der Genehmigungsantrag hat ausschließlich die für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Tatsachen und Gutachten zu enthalten.

V.2.6.5. Überholte Annahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019

Es wird weiter vorgetragen, dass durch die Zunahme der mittleren Leistung von Windenergieanlagen bzw. der Erhöhung der typischen Rotorlängen die Annahme aus dem Jahr 2011, dass man ca. 2% der hessischen Landesfläche für die Erzeugung von 28TWh/a elektrischer Windenergie festlegen müsse, überholt sei. Auch wird kritisiert, dass der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 im Odenwaldkreis mehr als 2% der Fläche ausweise.

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 enthaltenen Ziele der Raumordnung sind für die Genehmigungsbehörde bindend. Solange diese Ziele nicht geändert oder (im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens) vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof aufgehoben bzw. für unwirksam erklärt werden, sind sie - vorliegend im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 HBO und § 35 Abs. 3 BauGB - anzuwenden.

V.2.6.6. Fehlende Angaben zu Rückstellung für den Rückbau

In zahlreichen Einwendungen wird vorgetragen, dass zu den Rückstellungen keine Angaben in den Antragsunterlagen enthalten seien. Bei einer unzureichenden Höhe der Rückstellung könnten die Kosten durch den Grundstückseigentümer zu tragen sein. Auch seien mindestens 200.000€ pro Anlage als Rückbaukosten anzusetzen.

In Hessen ist die Höhe und Art der Rückstellung per Erlass geregelt. Hierfür wird die Nabhöhe als pauschale Rechengröße herangezogen und diese mit dem Faktor 1.000,- €/m multipliziert. Diese Berechnungsmethode wurde auch bei der vorliegenden Genehmigung herangezogen. Für eine anderweitige Festsetzung der Rückstellungshöhe besteht, weil vorliegend kein atypischer Fall gegeben ist, kein Spielraum.

V.2.6.7. Unzureichender Abstand zu benachbarten Windparks

Es wird vorgetragen, dass der Abstand des geplanten Vorhabens zu benachbarten Windparks („Geisberg“ im Bestand, „Finkenberg“ in Planung) einen vorgegebenen Mindestabstand von 5km unterschreite.

Einen pauschalen Mindestabstand, der zwischen benachbarten Windkraftanlagen einzuhalten wäre, existiert nicht. Zwar gibt es Regional- und Flächennutzungspläne zur Steuerung der Windenergie, die entsprechende Mindestabstände zugrundlegen. Die Regionalversammlung Südhessen bzw. die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain haben dies jedoch nicht getan.

Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich anhand anderer Kriterien (wie z.B. der Standsicherheit oder der Schallimmissionen) ein impliziter Mindestabstand ergibt. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

V.2.7. weiterer Verfahrensablauf/Abschluss des Verfahrens

Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden die Genehmigungsvoraussetzungen von den beteiligten Fachstellen und Behörden abschließend geprüft und dabei die Einwendungen und Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin sowie weitere Eingaben Dritter einbezogen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

V.3.1. Beteiligung der Fachbehörden, Stellen und der Standortkommune

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises - hinsichtlich
 - bauordnungsrechtlicher,
 - brandschutzrechtlicher
 - wasserrechtlicher sowie
 - denkmalschutzrechtlicher Belange (untere Denkmalschutzbehörde)
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange in Bezug auf a) die Archäologie und b) die Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Die Stadt Oberzent - hinsichtlich Belangen der Planungshoheit

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) hinsichtlich
 - Geophysik, Erdbebendienst
 - Hydrogeologie
 - Bodenschutz
 - Ingenieurgeologie
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate im RP-Darmstadt:
 - Dezernat I 18 - Brandschutz und Kampfmittelräumdienst
 - Dezernat III 31.1 - Regionalplanung
 - Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
 - Dezernat III 33.3 - Luft- und Güterkraftverkehr
 - Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser
 - Dezernat IV/Da 41.4 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz
 - Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz
 - Dezernat IV/Da 42.1 - Abfallwirtschaft - Entsorgungswege
 - Dezernat IV/Da 43.1 - Strahlenschutz, Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz)
 - Dezernat IV/Wi 44 - Bergaufsicht
 - Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft
 - Dezernat V 52 - Forsten
 - Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren)
 - Dezernat VI 62 - Arbeitsschutz (Metall, Energie, Verkehr, Technischer Verbraucherschutz, Gesundheit)

V.3.2. Ergebnisse der Prüfung durch die Fachbehörden, Stellen und die Standortkommune

V.3.2.1. Standortkommune Stadt Oberzent (ehemals Stadt Beerfelden)

Die Stadt Beerfelden versagte am 18. Dezember 2017 gemeinsam mit den Gemeinden Hesseneck, Sensbachtal und Rothenberg ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Vorhaben in der damals vorliegenden Anlagenkonfiguration. Zugleich wurde die Rückstellung des Vorhabens nach § 15 Abs. 1 BauGB beantragt, welche mit Bescheid vom 29. April 2019 vom Regierungspräsidium Darmstadt abgelehnt wurde. Gegen den Ablehnungsbescheid wurde von der Stadt Oberzent, die am 1. Januar 2018 aus dem Zusammenschluss der Stadt Beerfelden mit den Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal entstanden ist, Klage erhoben, die am 29.5.2019 beim Verwaltungsgericht Darmstadt eingegangen ist und dort unter dem Aktenzeichen 6 K 994/19.DA geführt wird.

Nach Eingang der modifizierten Antragsunterlagen im Juli 2019 wurde die Stadt Oberzent erneut zu einer Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 24. Juli 2019 teilte die Stadt Oberzent mit, dass sie auch nach Modifizierung des Antrags an der Stellungnahme vom 18.12.2017 vollumfänglich mit allen darin enthaltenen Bedenken und Aussagen einschließlich der beantragten Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 BauGB und dem versagten Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB festhalte und diese weiterhin zugrunde zu legen sei.

V.3.2.2. Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung (Obere Bauaufsichtsbehörde)

V.3.2.2.1 Baugenehmigung, § 64 HBO

Es besteht nach Maßgabe der unter Ziffer 9 aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) ein Anspruch auf (Mit-)Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung, § 64 Abs. 1 HBO. Hinsichtlich der im Verfahren zu prüfenden Vorschriften des Bauordnungsrechts ergibt sich dies aus der Stellungnahme der unteren Bauaufsicht beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises vom 19. Februar 2021.

Das Vorhaben ist auch bauplanungsrechtlich zulässig. Errichtung und Betrieb der drei Windenergieanlagen stellen ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dar. Öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen (dazu a)). Die Versagung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB durch die Stadt Oberzent war daher rechtswidrig, § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Daraus ergibt sich ein Anspruch der Antragstellerin auf Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB (dazu b)).

V.3.2.2.1.1. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen

(1) Vorbemerkung

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. HS BauGB gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen privilegierte Vorhaben nicht entgegenstehen, soweit diese Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.

Mit Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 14/2020 vom 30. März 2020 ist dieser wirksam geworden. Darin sind Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie auf der Grundlage eines schlüssigen Plankonzeptes festgelegt. Außerhalb dieser Vorranggebiete ist die Windenergienutzung in der Regel ausgeschlossen.

Gegenstand des hier beantragten Windparks Etzean ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen, die innerhalb der Vorrangfläche 2-31 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 liegen. Text und Karte des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalplan-suedhessen/teilplan-erneuerbare-energien>) abrufbar.

Daraus ergibt sich, dass bei der Prüfung, ob öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB dem Vorhaben der Antragstellerin entgegenstehen, nur solche Belange zu berücksichtigen sind, die nicht oder nicht in der erforderlichen Tiefe bereits auf Ebene der Regionalplanung abgewogen worden sind.

(2) Widerspruch zu Darstellungen eines Flächennutzungsplans, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Es wird vorgetragen, dass der Gemeinsame Flächennutzungsplan – Sachlicher Teilbereich Wind – der Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises an dem geplanten Standort keine Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie vorsehe. Die Versagung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sei noch nicht bestandskräftig, beim Bundesverwaltungsgericht sei nach wie vor die Revision der Klägerinnen anhängig.

Gerade weil der vorgenannte Flächennutzungsplan nicht genehmigt wurde und die Versagung noch nicht bestandskräftig ist, ist der Plan rechtlich als nicht existent anzusehen. Anders als dies bei Bebauungsplänen oder Zielen der Raumordnung der Fall ist, stellen in Aufstellung befindliche Flächennutzungspläne gerade keinen öffentlichen (unbenannten) Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB dar.

Zudem wurden (wirksame) Flächennutzungspläne der Kommunen, die Regelungen zur Nutzung der Windenergie (Darstellung von Konzentrationszonen) enthalten, bei der Festlegung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im Rahmen der Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG berücksichtigt (Kapitel 3.3.3.4.11, Seite 66 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019), sodass selbst der Widerspruch zu Darstellungen eines wirksamen Flächennutzungsplans dem Vorhaben nicht als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entgegenstehen könnte, § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. HS BauGB.

(3) Optische Bedrängung / Umfassung von Ortschaften, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Es wird mehrfach vorgetragen, dass die Anlagen des Windpark Etzean zu den bereits bestehenden Anlagen im südhessischen Odenwald hinzukämen und gemeinsam mit diesen zu einer nicht vertretbaren Bedrängungswirkung führten. Zudem könnten von Windenergieanlagen optisch bedrängende Wirkungen auf schutzwürdige Nutzungen ausgehen.

Die optische Bedrängung ist als Frage des nachbarrechtlichen Rücksichtnahmegebots Bestandteil des öffentlichen Belangs, der einem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB dann entgegensteht, wenn von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.

Gleiches gilt, falls eine Mehrheit von Windparks dazu führt, dass einzelne Ortschaften gleichsam von Windenergieanlagen „umzingelt“ werden.

Auch dieser Belang wurde im Rahmen der Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG abschließend abgewogen, sodass auch dieser dem Vorhaben der Antragstellerin nicht entgegenstehen kann, § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. HS BauGB. Den Kapiteln 3.3.3.3.1 lit. b) und e) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 ist zu entnehmen, dass die Einhaltung von Mindestabständen zu Vorranggebieten Siedlung von 1.000m sowie von 600m zu Wohnnutzungen im Außenbereich unter anderem auch dazu dient, bedrängende Wirkungen von Windenergieanlagen auszuschließen.

Zwar wird dadurch bei schutzwürdigen Nutzungen im Außenbereich der eine optische bedrängende Wirkung ausschließende Abstand von 720m unterschritten, vorliegend befinden sich jedoch keine Wohnnutzungen in dem von der Abwägung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 nicht umfassten Bereich zwischen 600m und 720m.

Ebenso wurde bei Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 abschließend sichergestellt, dass die Ausnutzung festgelegter Vorranggebiete zur Nutzung

der Windenergie nicht zu einer Umfassung von Ortschaften führen kann. Hierzu wird auf Kapitel 3.3.3.4.1 lit. d) (Seiten 54 ff.) des Teilplans verwiesen.

(4) Belange des Denkmalschutzes sowie der natürlichen Eigenart der Landschaft, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

Seitens der Einwendenden wird mehrfach vorgetragen, dass die vorgelegten Visualisierungen fehlerhaft, unvollständig oder bewusst ungeschickt gewählt worden seien. Auch wird bemängelt, dass die Aufnahmen als Panoramabild vorlägen. Teilweise wird kritisiert, dass die Bestandsanlagen im weiteren Umfeld dabei als Vorbelastung mit eingezeichnet wurden. Andere Einwander bemängeln hingegen, dass die Bestandsanlagen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

Von der Interessenvertreterin des „Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.“, Erbdorf, wurde das Dokument „Visualisierung des Windparkprojekts Etzean“ vorgelegt, welches im Auftrag des „Verein Gesundheit und Naturschutz Südlicher Odenwald e.V.“, Schwetzingen, durch ein auf Landschafts- und Vegetationsdarstellungen spezialisiertes Büro erstellt wurde. Darin wird eine Visualisierung der ursprünglich geplanten fünf Windkraftanlagen des Typ Enercon E141 mit 159m Nabenhöhe dargestellt. Folgende Perspektiven werden dort abgebildet: der Blick über Beerfelden (von zwei Standorten aus) und der Blick aus der Nähe des Beerfelder Galgens (von vier Standorten aus), jeweils mit den fünf Windkraftanlagen im Hintergrund. Darüber hinaus wurde das Dokument „Gutachten zur Bedeutung der historischen Richtstätte Beerfelder Galgen als Rechts- und Kulturdenkmal“ von Prof. Dr. Barbara Dölemeyer eingereicht.

Die Einwanderin ist, basierend auf den vorgelegten Dokumenten, der Auffassung, dass „durch die Errichtung von Windkraftanlagen in Sichtweite des Galgens [...] dieses rechtlich-kulturelle Wahrzeichen in seiner Ausstrahlungswirkung besonders erheblich gestört würde.“ Es wird weiter ausgeführt: „Der Beerfelder Galgen befindet sich in einer freien, offenen Landschaft, die einen völlig ungestörten Rundumblick ohne Grenzen erlaubt. Der Verurteilte konnte einen letzten Blick auf diese landschaftliche Schönheit werfen und der zuschauenden Bevölkerung wurde mehr als deutlich, welche schöne Welt bei Begehung eines Verbrechens verlassen werden musste. Entsprechend wurde der Galgen in die Landschaft geradezu „hinein komponiert“. Die freie Umgebung ist konstitutiv für den Galgen. Er genießt daher besonderen Schutz gegenüber Windkraftanlagen in seiner Umgebung. Die tragende Bedeutung des Beerfelder Galgens würde ihm durch die Zerstörung des freien Blickfeldes um den Galgen genommen.“

Zudem wird vorgetragen, dass die beantragten Anlagen eine erdrückende Wirkung auf das einmalige historische Denkmal des Beerfelder Galgens hätten. Auch wird befürchtet, dass die Anlagen „durch zusätzlichen Schall und Schattenwurf das Kulturerleben der Besucher“ beeinträchtigen.

(a) Belange des Denkmalschutzes

Bei dem hier in Rede stehenden Denkmal „Beerfelder Galgen“ handelt es sich um ein Denkmal mit lokaler Raumwirksamkeit (Kategorie C). Für Denkmäler dieser Kategorie wurde in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen ein Prüfradius von 1km zugrunde gelegt, d.h. die Gewichtung der Belange der Denkmalpflege einerseits und des Interesses an der Nutzung der Windenergie andererseits hat im Rahmen der Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG ergeben, dass ein Überwiegen der Belange des Denkmalschutzes erst dann möglich ist, wenn Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie in einem Abstand von weniger als 1km zu entsprechenden Denkmälern liegen (siehe Kapitel 3.3.3.4.3 lit. a), Seite 57 sowie Nr. 3 des Anhangs (Seite 102) des Sachlichen Teilplans). Bei größeren Abständen wurde davon ausgegangen, dass einem Vorhaben angesichts seiner nur lokalen Raumwirksamkeit Gründe des Denkmalschutzes im Sinne des § 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG bzw. des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegenstehen (können). Somit ist auch insoweit ausgeschlossen, dass dem Vorhaben der Antragstellerin Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen, § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. HS BauGB.

Nicht in die Abwägung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 einbezogen wurde die hier von Einwendenden vorgetragene Wirkung von Windenergieanlagen auf Besucher eines Denkmals. Allerdings ist auch insoweit auszuschließen, dass Belange des Denkmalschutzes dem Vorhaben entgegenstehen.

Die nächstgelegene Windkraftanlage ist vom Beerfelder Galgen ca. 2,8km entfernt und hat damit einen Abstand von mehr als der zehnfachen Gesamthöhe der Windkraftanlage. Eine optisch bedrängende Wirkung ist bereits bei Abständen von mehr als der dreifachen Gesamthöhe nicht zu erwarten.

Schattenwurf von den Windkraftanlagen zum Beerfelder Galgen kann aufgrund der astronomischen Gegebenheiten sicher ausgeschlossen werden, da die Sonne zu keinem Zeitpunkt im Jahr derart weit im Norden steht, um am Galgen für Schlagschatten zu sorgen.

Die Schallimmissionen hätten bei Verwirklichung aller fünf Windenergieanlagen m Beerfelder Galgen rund 33dB(A) betragen. Durch Rücknahme des Antrags auf Genehmigung der WEA04 und 05 wird sich dieser Wert auf rund 26dB(A) reduzieren und hält damit sogar sehr deutlich Immissionsrichtwerte ein, wie sie nachts in Kurgebieten zulässig wären. Ein einzelner PKW, der sich dem Beerfelder Galgen auf der unmittelbar angrenzenden Landesstraße L3120 nähert oder in 50m Entfernung auf dem benachbarten Parkplatz im Motorleerlauf steht, wird die Schallimmissionen der Windkraftanlagen bereits komplett überdecken.

(b) Natürliche Eigenart der Landschaft

Die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 umfassend in die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG mit einbezogen. Insoweit wird auf Kapitel 3.3.3.4.1, Seiten 51 ff. des Teilplans verwiesen. Es bedarf daher auch insoweit keiner weiteren Prüfung, § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. HS. BauGB.

(5) Sonstige (unbenannte) Belange – UNESCO Global Geopark, § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Es wird vorgetragen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald, der zugleich die Auszeichnung UNESCO Global Geopark trägt, unzulässig seien.

Die Formulierung „insbesondere“ in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zeigt, dass die dort aufgezählten Belange nicht abschließend sind. Privilegierten Vorhaben können auch in Satz 1 nicht ausdrücklich erwähnte Belange entgegenstehen, allerdings im vorliegend Fall ebenfalls nur insoweit, als sie nicht bereits bei der Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt worden sind, § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. HS BauGB.

Der Belang Naturparke / Global Geopark wurde ebenfalls im Rahmen der Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 berücksichtigt, wobei bereits eine grundsätzliche Konfliktsituation verneint wurde. Insoweit wird auf Kapitel 3.3.3.4.8 (Seiten 64 f.) des Sachlichen Teilplans verwiesen.

V.3.2.2.1.2. Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen ausschließlich aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Da – wie dargelegt – das Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 2, 2. HS BauGB zulässig ist, ist die Versagung des Einvernehmens rechtswidrig.

Im Hinblick auf die sich daraus ergebende Rechtsfolge kann dahinstehen, ob der für die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens zuständigen Behörde (§ 27 Abs. 3 Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch – BauGB-AV) – entsprechend dem Wortlaut des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB – ein Ermessen zusteht, ob ein solches Ermessen wegen des Eigentumsgrundrechts des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG) stets auf Null reduziert ist, oder ob im Rahmen des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB eine teleologische Reduktion dahingehend vorzunehmen ist, dass ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen stets zu versagen ist. Es sind keine Gesichtspunkte vorgetragen oder ersichtlich, die trotz der Rechtswidrigkeit der Versagung des Einvernehmens gegen dessen Ersetzung sprechen.

V.3.2.2.2 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung, § 18 Abs. 3 HDSchG

Die Antragstellerin hat damit einen Anspruch auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, § 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG.

Wie bereits dargelegt, geht der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 davon aus, dass Belange des Denkmalschutzes bei Denkmälern mit lediglich lokaler Raumwirksamkeit, wie vorliegend der Beerfelder Galgen, nicht beeinträchtigt sein können, wenn sich Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie bzw. innerhalb solcher Räume errichtete und betriebene Windenergieanlagen weiter als 1km von einem entsprechenden Denkmal entfernt befinden.

Zwar sind die Denkmalbehörden sowie die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nicht unmittelbar an die vorgenannten Ziele der Raumordnung gebunden. Denn die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat keine Rechtswirkungen, die mit denen einer Planfeststellung vergleichbar sind, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 2. Alt. ROG (umfassende Regelung der Rechtsbeziehungen des Vorhabenträgers zu Dritten, § 75 HVwVfG). Allerdings haben die Denkmal- und Genehmigungsbehörden die vorgenannten Ziele im Rahmen der Entscheidung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 3 HDSchG zu berücksichtigen, § 4 Abs. 2 ROG.

Gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Im Rahmen der auf Tatbestandsebene vorzunehmenden Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes einerseits und dem Interesse an der Nutzung der Windenergie andererseits ist anzuerkennen, dass auf Ebene der Regionalplanung bereits eine umfassende Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen stattgefunden hat. Die unter Beteiligung der obersten Denkmal- und Landesplanungsbehörden getroffene Abwägungsentscheidung, dass - bezogen auf den vorliegenden Fall - bei Abständen von mehr als 1km zwischen Windenergieanlagen und Kulturdenkmälern mit lokaler Raumwirksamkeit (Kategorie C) Belange des Denkmalschutzes nicht berührt sein können, schließt es aus, im Rahmen des § 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG davon auszugehen, Gründe des Denkmalschutzes könnten dem vorliegend beantragten Vorhaben entgegenstehen.

Gleiches folgt aus der sich aus § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG ergebenden Verpflichtung der Behörden, bei Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen. Durch die Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes wurde die Nutzung der Windenergie in diejenigen Räume gelenkt, die im Hinblick auf den Denkmalschutz das kein oder jedenfalls der Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehendes Konfliktpotenzial aufweisen. Alternativen zur Nutzung der Windenergie stehen den Betreibern ausschließlich innerhalb dieser Räume, den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, zur Verfügung. Der Erforderlichkeit der Nutzung der Windenergie aus Gründen des Klimaschutzes ist gerade dadurch Rechnung zu tragen, dass davon auszugehen ist, dass Gründe des Denkmalschutzes der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der unter Berücksichtigung dieser Gründe festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen können.

V.3.2.3. Bergaufsicht

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

V.3.2.4. HLNUG

Geophysik, Erdbebendienst: Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die geplanten Windenergieanlagen weisen einen ausreichenden Abstand zu den Stationen des Hessischen Erdbebendienstes auf.

Hydrogeologie: Die geplanten Windkraftanlagen WEA 1 - 3 in der Gemarkung Etzean, Flur 6, Flurstück 7 (WEA 1 + 2) sowie Flur 5, Flurstück 1 (WEA 3) liegen außerhalb eines amtlichen Wasserschutzgebietes. In Kap. 2.1.5.5 wird die Entfernung zu den nächsten Wasserschutzgebieten ID 437-014 und 437-008 ausreichend dargestellt. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Bodenschutz: Mit Erlass vom 22.09.2014 hat das Umweltministerium den Regierungspräsidien die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen (WEA)“ zugestellt. Ob die Belange des Bodenschutzes bei der Planung von WEA berücksichtigt wurden, wird seitens des RP mittels verschiedener Checklisten dieser Arbeitshilfe abgeprüft.

Das Dezernat Boden und Altlasten des HLNUG wird deshalb im Rahmen des TOEB-Verfahrens keine zusätzliche Stellungnahme im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für WEA abgeben.

Die Arbeitshilfe kann bei den zuständigen RP angefordert werden.

Ingenieurgeologie: Nach geologischer Karte von Hessen im Maßstab 1:25.000 befinden sich die geplanten WEA-Standorte im geologischen Strukturraum Buntsandsteinodenwald. In dem Gebiet anstehend findet man feinkörnige und grobkörnige Sandsteine mit Lettenbänken des mittleren Buntsandsteins. Hinweise auf mögliche Geogefahren im Betrachtungsgebiet liegen dem HLNUG nicht vor.

V.3.2.5. Obere und untere Wasserbehörde

Die obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt. Die Standorte der Windkraftanlagen befinden sich weder in einem Überschwemmungsgebiet noch befinden sich im näheren Umkreis Oberflächengewässer. Weiterhin liegen die Standorte in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Somit liegt bei der oberen Wasserbehörde keine Zuständigkeit vor, und Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

Die untere Wasserbehörde des Odenwaldkreises wurde ebenfalls beteiligt und hat keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

V.3.2.6. Weitere Einwendungen

V.3.2.6.1 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Von einer Reihe von Einwendern wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gefordert.

Diese war im Rahmen der Erteilung dieser Genehmigung gem. § 35 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), das die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in deutsches Recht regelt, nicht erforderlich. Danach ist eine sog. obligatorische Strategische Umweltprüfung lediglich bei den in der Anlage 5 ausdrücklich und abschließend genannten Plänen und Programmen durchzuführen. Verwaltungsvorschriften, die für die Erteilung der vorliegenden Genehmigung maßgeblich sind, sind hiervon nicht erfasst. Nichts Anderes folgt aus der SUP-Richtlinie selbst. Mangels Vergleichbarkeit der rechtlichen Vorgaben in anderen europäischen Staaten mit den Regelungen in Deutschland, wurde dies in den bisherigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren, seitens der deutschen Verwaltungsgerichte nicht anders beurteilt.

V.3.2.6.2 Offenlegungsfrist

Es wurde kritisiert „dass die öffentliche Bekanntmachung nicht fristgemäß an die Öffentlichkeit weitergeleitet wurde“ und „eine amtliche Mitteilung [...] bis zum [15.09.2020] im Bereich der Stadt Oberzent überhaupt noch nicht stattgefunden [hat]“ und ein Einspruch gegen diese Art der Bekanntmachung erhoben.

Der Einwender konnte hiermit allerdings nicht durchdringen, da die Bekanntmachung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach § 8 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) hat die Genehmigungsbehörde, also hier das Regierungspräsidium Darmstadt, das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem ... im Internet [...] öffentlich bekanntzumachen. Das amtliche Veröffentlichungsblatt für das Regierungspräsidium Darmstadt ist der Staatsanzeiger für das Land Hessen, in dem die Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in der Ausgabe vom Montag, dem 7. September 2020, S.929, erschienen ist. Außerdem ist das Vorhaben auf der Internetseite des Regierungspräsidiums am 25. August 2020 in den öffentlichen Bekanntmachungen bekanntgemacht worden. Die Unterlagen stehen dort seitdem zum Download bereit.

Eine Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Stadt Oberzent ist nicht vorgesehen. Ein darauf gerichteter Einspruch konnte deshalb keinen Erfolg haben.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen war in vollem Umfang gegeben und konnte auch im dafür festgelegten Zeitraum erfolgen.

Für die beantragte Verlängerung der Auslegungsfrist wurden seitens des Einwenders weder Gründe dargetan noch war ihre Notwendigkeit zum seinerzeitigen Zeitpunkt ersichtlich.

V.3.2.6.3 Eingeschränkte Zugänglichkeit zur Auslegung

Es wurde ferner vorgetragen, dass es in der öffentlichen Bekanntmachung der Unterlagen keinerlei Hinweise gegeben habe, dass eine eingeschränkte Zugänglichkeit in den Gebäu-

den, in denen die Unterlagen öffentlich ausliegen, bestehen könnte. Ein Hinweis, dass die öffentliche Auslegung auch nach den Maßgaben des PlanSiG stattfindet, habe es nicht gegeben.

Die öffentliche Bekanntmachung und die Offenlage der Unterlagen erfolgte nach den Vorgaben des BImSchG bzw. der 9. BImSchV und nicht nach dem PlanSiG, da dies die pandemische Lage zum Zeitpunkt der Offenlage noch nicht erforderte.

Allerdings waren infolge der Vorgaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie einige Behörden und öffentliche Stellen für unangemeldeten Publikumsverkehr geschlossen und ein Besuch zur Einsichtnahme in die bereitgelegten Unterlagen war nur nach vorheriger telefonischer Absprache möglich. Hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung ausführlich hingewiesen und die erforderlichen Telefonnummern zur Kontaktaufnahme genannt. Daneben standen die Unterlagen auf der Homepage der Genehmigungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung. Ein Formfehler ist daher nicht ersichtlich.

V.3.2.6.4 Kritik an der Wirtschaftlichkeit und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

Es wurde vorgetragen, dass der Umstieg auf erneuerbare Energien schlecht gesteuert sei, und das energiepolitische Handeln in Bund und Land wurde unter anderem wegen zu hoher Kosten abgelehnt. Auch würden die Verhältnisse der Lebensqualität im ländlichen Raum aufs Spiel gesetzt werden.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren sind weder politische Ziele zu hinterfragen, noch die gesellschaftlichen Kosten der beantragten Energieerzeugungsanlage zu prüfen.

V.3.2.6.5 Landflucht durch Windkraft

Es wurde vorgetragen, dass die Anlagen die „Landflucht“ verstärkten und die Anlagen keine jungen Familien ermutigten, sich in Oberzent und Umgebung anzusiedeln.

Diese Aussage ist nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde nicht ausreichend belegbar. So gibt es in Südhessen zahlreiche Kommunen in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen mit weiterhin wachsender Bevölkerung bei zugleich ansteigenden Immobilienpreisen. Vielmehr scheint es bei der Frage der Ansiedlung junger Familien eine ganze Palette von Entscheidungskriterien zu geben. Mit am wichtigsten dürfte dabei die Frage nahegelegener Arbeitsplätze und allgemeiner infrastruktureller Voraussetzungen sein. Ob die Existenz von Windkraftanlagen im Umfeld bei der Entscheidung für einen Zuzug als negativ, neutral oder stattdessen sogar positiv eingeschätzt wird, dürfte hingegen auch maßgeblich an der individuellen Einstellung des Betrachters gegenüber dem Erfordernis dieser Anlagen begründet sein. So kam eine repräsentative Bürgerbefragung in Groß-Umstadt der Hessischen Landesenergieagentur im Jahr 2018 zu dem Ergebnis, dass 95% der Befragten die Energiewende für sehr wichtig (57%) oder wichtig (37%) halten. Zugleich bewerteten nur 7% der Befragten den in Groß-Umstadt errichteten Windpark als negativ (4%) oder sehr negativ (3%) und mit 67% als positiv (40%) oder sehr positiv (27%). Auch gaben 87% der Befragten an, dass die Immobilien- und Mietpreise in den letzten Jahren gestiegen oder stark gestiegen seien, obwohl ein knappes Viertel

der Befragten negative Auswirkungen des Windparks auf die Immobilienpreise in Groß-Umstadt befürchtet.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine „Landflucht durch Windkraft“ gerade in Oberzent zum Tragen kommen sollte und weshalb gerade dort keinerlei Veränderung im Landschaftsbild zulässig sein sollte. Der Bundesgesetzgeber hat den Ausbau der Windenergie an Land als wesentlichen Bestandteil hin zu einer klimaschonenden Energieerzeugung vorgesehen. Die anzulegenden Mindestabstände für Windenergieanlagen führen zwar dazu, dass diese in dünner besiedelten Gebieten gehäuft errichtet werden, weil die Abstände in dichter besiedelten Gebieten gar nicht erst eingehalten werden können. Die anzusetzenden Maßstäbe sind aber - von landespolitischen Besonderheiten abgesehen - überall gleich.

V.3.2.6.6 Austritt wassergefährdender Stoffe & Verdichtung wasserführender Schichten.

Es wurde vorgetragen, dass in den Antragsunterlagen ein hydrologisches Gutachten für Grundwasser- und Trinkwasserschutz fehle. Auch wurde behauptet, dass die Errichtung der Anlagen durch Waldumbruch zur verstärkten Nitratauswaschung und durch das Betonfundament zum Eintrag von Blei, Vanadium, Arsen führten und dies entsprechend zu untersuchen sei. Auch wurde auf einen Vortrag zu Rüttelstopfsäulen vom Fundamentbau eines anderen Windenergievorhabens innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes außerhalb von Hessen verwiesen.

Auch wurde befürchtet, dass das statische Gesamtgewicht und dynamische Lasten derart starke Druckänderungen verursachten, dass sich ein negativer Einfluss auf wasserführende Schichten ergebe.

Die geplanten Anlagen befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die zuständige untere Wasserbehörde des Odenwaldkreises hat keine entsprechenden Untersuchungen oder Dokumente eingefordert. Der Genehmigungsbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, dass die in der Einwendung genannten Einträge von Schadstoffen in relevantem Ausmaß zu befürchten sind, sodass eine entsprechende Untersuchung außerhalb von Wasserschutzgebieten gerechtfertigt wäre.

Beim beantragten Vorhaben sind überdies keine Rüttelstopfsäulen geplant, sondern eine Flachgründung.

Auch ist der zusätzliche Druck durch die errichteten Anlagen auf den Baugrund und die darunterliegenden Schichten relativ gering. Zwar erscheint die Gesamtmasse einer einzelnen Windkraftanlage inklusive zugehörigem Fundament mit mehreren 1000t für Außenstehende auf den ersten Blick überwältigend groß zu sein. Da sich dieses und die zusätzlichen dynamischen Lasten über das Kreisringfundament aber auch auf eine sehr große Fläche verteilt, ist der dadurch maximal auf den Baugrund einwirkende Druck mit weniger als 300kPa vergleichsweise gering. Somit ließe sich eine Windkraftanlage hinsichtlich der damit verbundenen Bodenpressung auch auf handelsüblichen Polystyrol-Dämmplatten aufsetzen, ohne dass diese

durch die Auflast oder dynamische Erschütterungen kollabieren würden. Dass es im Buntsandstein, der eine um mehrere Größenordnungen höhere Druckfestigkeit als die oben genannten Dämmplatten hat und der auch durch das Eigengewicht von aufliegenden Bodenschichten um ein Vielfaches belastet wird, zu Verdichtungen kommen sollte, die etwaige wasserführende Schichten beeinträchtigt, ist deshalb nicht zu befürchten. Überdies bestätigt der Geotechnischen Bericht der Antragsunterlagen, dass die zu erwartenden Bodenpressungen „schadlos aufgenommen“ werden. Andernfalls könnte die Standsicherheit der Anlagen auch nicht dauerhaft gewährleistet werden.

V.3.2.6.7 Beeinträchtigung der Wasserversorgung

Es wurde vorgetragen, dass die Anlagen die Wasserversorgung von Oberzent beeinträchtigen könnten.

Da die Anlagen weder zu einer Reduktion des Niederschlagseintrags in den Boden führen, noch innerhalb oder in der Nähe zu einem Wasserschutzgebiet liegen, ist eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung ausgeschlossen.

V.3.2.6.8 Wertverlust von Immobilien

Es wurde vorgetragen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen zu einer negativen Entwicklung der Immobilienpreise führten.

Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht (BVerwG, Beschl. v. 13.11.1997 - 4 B 195.97 -, NVwZ-RR 1998, 540).

Daraus folgt, dass der Betrieb genehmigter Windkraftanlagen nicht zu einer in diesem Sinne unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit von Wohnhäusern führen wird. Sie ist schon deshalb nicht rücksichtslos und verstößt auch nicht gegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB (BVerwG, Beschl. v. 24.04.1992 - 4 B 60.92 -, Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 109)

Etwas Anderes folgt auch nicht aus Art. 14 GG. Im Regelfall wird durch (unterstellte) Wertverluste an einem Grundstück, die durch die rechtmäßige behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten, noch nicht einmal der Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts berührt (BVerfG, Beschl. v. 24.01.2007 - 1 BvR 382/05 -, NVwZ 2007, 805).

Anhaltspunkte dafür, dass das Eigentum von Einwendern durch den Betrieb der Windkraftanlagen in seinem Wert soweit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsprojekt nutzbringend zu verwerten, nur noch als leere Rechtshülle übrig bliebe, sind nicht erkennbar und auch nicht substantiiert vorgetragen worden.

V.3.2.6.9 Beeinträchtigung von Tourismus

Es wird vorgetragen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen die touristische Weiterentwicklung z.B. um den Marbach-See und den Bike-Park gefährde. Auch sei dann mit dem Verlust von Arbeitsplätzen und der Abwanderung in die Städte zu rechnen

Die HA Hessen Agentur GmbH hat im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung das „Faktenpapier Windenergie in Hessen: Landschaftsbild und Tourismus“ herausgegeben. Darin findet sich neben einigen Anregungen, wie sich Windkraftanlagen mit Tourismus besser verbinden lassen, unter anderem folgende Aussage:

„Eine Untersuchung aus zwei tschechischen Bergwanderregionen zeigt, dass eine positive Einstellung zur Windenergie nicht unbedingt bewirkt, dass man sie am Urlaubsort bereitwillig akzeptiert. Allerdings ist die Bereitschaft, Windenergieanlagen hinzunehmen, im Urlaub größer als am eigenen Wohnort. Eine Erkenntnis, die sich durch die Fülle des bisher erhobenen Datenmaterials zieht, ist, dass sich ältere Urlauber eher als jüngere durch Windräder gestört fühlen. Weiterhin belegen mehrere Studien, dass die Abneigung gegen die Anlagen mit ihrer Zahl wächst. Bisher schätzen Tourismusforscher den Einfluss von Windenergieanlagen auf die Wahl des Reiseziels insgesamt als gering ein.“

Auch die Studie „Einflussanalyse Erneuerbare Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein“ des NIT Kiel kommt zu dem Ergebnis, dass sich Touristen nur in seltenen Fällen gegen einen Urlaubsort entscheiden, weil dort Windkraftanlagen stehen. Der Autor dieser Studie schlussfolgert zu dem Thema aber auch, dass Windkraftanlagen nicht automatisch Urlauber stören: „Wir wissen aus vergleichbaren Studien, dass es ganz stark darauf ankommt, wie die Einheimischen zu dem Thema stehen“. Wenn der Vermieter und die Nachbarn am Urlaubsort schlecht über gebaute oder geplante Anlagen sprechen, wirke das auch auf die Gäste.

Es ist wenig plausibel, dass eine Weiterentwicklung des regionalen Tourismus nach Errichtung von Windkraftanlagen pauschal gefährdet ist. Ganz im Gegenteil erscheint es unter Zugrundelegung des oben angefügten Faktenpapiers sogar als empfehlenswert, die Änderungen, welche sich durch die Errichtung der Anlagen unvermeidlich ergeben, mit einer Weiterentwicklung und Anpassung der Tourismuskonzepte zu verbinden.

Insbesondere die in den Einwendungen mehrfach konkret aufgeführten touristischen Attraktionen Bike-Park und Marbach-Stausee (überregional z.B. auch für das Festival „Sound of the Forest“ bekannt) haben keinen besonderen Fokus auf das Landschaftsbild. Hinsichtlich der befürchteten Schallimmissionen ist am Bike-Park keinerlei Wahrnehmbarkeit zu erwarten. Für den Marbach-Stausee wurde bei der Schallimmissionsprognose der Immissionsort IO 02 betrachtet, für den nachts maximal 45dB(A) zulässig sind, was sowohl tagsüber als auch nachts sehr deutlich eingehalten wird. Da von den beiden genannten Standorten zudem auch die Sichtbarkeit der Anlagen deutlich reduziert ist, lässt sich in Summe schlussfolgern, dass die Anziehungskraft der beiden Attraktionen durch die Windkraftanlagen allenfalls gering bis gar nicht beeinträchtigt sein dürfte.

Das im September 2021 in Lützelbach erstmals durchgeführte „4 Bikes Festival“, welches eine Kombination von Musikfestival und Radsportveranstaltung darstellt, wurde auf dem ehemaligen US-Munitionsdepot Hainhaus in unmittelbarer Nähe zum „Windpark Hainhaus“ (bestehend aus aktuell 9 Windkraftanlagen) durchgeführt. Aus den vorliegenden Presseberichten lässt sich schlussfolgern, dass die Nähe zu den Windkraftanlagen keinerlei negativen Einfluss auf die Veranstaltung hatte.

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde lässt sich nicht belegen, dass die beantragten Windkraftanlagen Auswirkungen auf die Anzahl der Arbeitsplätze im Tourismussektor haben werden.

V.3.2.6.10 Beeinträchtigung von Tierhaltung

Es wurde vorgetragen, dass das nahegelegene Gestüt Etzean mit Weideflächen in einer Entfernung von 650m zur WEA03 keine Berücksichtigung finde und dass „die Auswirkungen von Schall, Infraschall und Bedrängung bei einer Bauhöhe von 240m [...] in jedem Fall nachteilig für diese hochsensiblen Tiere“ sei.

Es wurde darüber hinaus insbesondere eine Abwanderung von namhaften Kunden und somit „das Ende des Gestüts und der Arbeitsplätze für mehr als 12 Personen“ befürchtet.

Die Betreiber eines nahegelegenen Landwirtschaftsbetriebs mit Milchvieh und Hühnern auf der Weide befürchteten Gesundheitsbeeinträchtigungen für die Tiere und die dort arbeitenden Menschen durch „unnatürlichen Schattenwurf, Drehbewegungen mit 158m großen Rotoren und ungesunden Infraschall“.

Hierauf erwiderte das Dezernat Landwirtschaft des RP Darmstadt wie folgt:

Der gesetzlich vorgeschriebene Abstand von 600 m zu Einrichtungen im Außenbereich und 1000 m zu Wohngebäuden wird eingehalten. Zusätzlich sind die WKA-Standorte im Wald vorgesehen. Dadurch mindert sich auch mindestens teilweise die Sicht der geplanten Anlagen zu den beiden Tierhaltungen. Es trifft zu, dass gerade Pferde ein besonders empfindliches Gehör haben. Die WKA-Standorte befinden sich aber nicht in direkter Nähe der Tierhaltungen bzw. Wiesen und Koppeln. Zum Rotorenschall bei WKA muss gesagt werden, es ist eher als gleichmäßiges und erträgliches Summen einzustufen. Es ist nicht vergleichbar mit heftigen Lärm in der Nähe von Flughäfen bei Start und Landung von Flugzeugen.

Ergänzend dazu ist zu erwähnen, dass das Gestüt Etzean als Immissionsort IO 04 in der Schattenwurfberechnung betrachtet wurde. Dort findet sich eine Liste sämtlicher Zeiträume des Jahresverlaufs, zu denen am IO 04 Schattenwurf entstehen kann. Nach Rücknahme der Anlagen WEA04 und 05 haben sich diese theoretisch möglichen Zeiträume mehr als halbiert und treten nur in den Monaten Mai bis Juli nach 20Uhr bei tiefstehender Sonne auf. Zusätzlich werden die Anlagen bei Überschreitung der zulässigen Schattenwurfzeiten abgeschaltet (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffer 4).

Für den Milchviehbetrieb ist aufgrund der deutlich größeren Entfernung kein relevanter Schall- und Schattenwurf zu erwarten.

V.3.2.6.11 Unwirtschaftliche Windenergienutzung und geringe Windhöffigkeit

Es wurde vorgetragen, dass der Odenwald zu windschwach sei. Die Anlagen lohnten sich nur aufgrund von Subventionen. Auch könnten die beantragten Anlagen den Strombedarf wegen ihrer Volatilität nicht dauerhaft decken. Hierdurch entstünden hohe Kosten für die Stromverbraucher, während Grundstücksbesitzer profitierten, und dies sei unsozial. Auch verursachten naturschutzrechtliche Abschaltungen oder schallreduzierte Betriebsweisen weitere Einnahmenverluste.

Es wurde auch gefordert, die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch ein Gutachten zu überprüfen. Die Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75m/s werde am geplanten Standort im nicht erreicht. Die Bürgerinitiative Beerfelden-Rothenberg habe bei eigenen Windmessungen hochgerechnet auf die Nabenhöhe eine Windhöffigkeit von 3,52m/s ermittelt. Es wurde auf andere Anlagen verwiesen, bei denen Windprognosen höher als der Windertrag ausfielen. Aufgrund der Errichtung im Wald lägen erhöhte Verwirbelungen vor, die den Ertrag schmälerten. Es wurde gefordert, die Ergebnisse der durchgeführten Windmessungen offenzulegen.

Es ist zutreffend, dass im Binnenland geringere Windhöffigkeit vorliegt als an küstennahen Standorten oder sogar Offshore. Weil die Erzeugung Erneuerbarer Energien jedoch nicht ausschließlich in Norddeutschland erfolgen soll, sondern möglichst nahe am Verbraucher, hat der Bundesgesetzgeber in §36h EEG für Windenergieanlagen je nach Standortertrag unterschiedliche Korrekturfaktoren festgelegt, die in die Höhe der Vergütungssätze einfließen. Dass neu errichtete Windkraftanlagen im Binnenland bislang in der Regel nur mithilfe dieser Vergütungen wirtschaftlich zu betreiben sind, dürfte allgemein bekannt sein, da sich aus diesem Umstand die gesetzgeberische Motivation zur Zahlung der EEG-Vergütungen ergibt.

Auch wird von der Genehmigungsbehörde nicht behauptet, dass Windkraftanlagen zur Erzeugung von Grundlaststrom oder einer dauerhaften Strombedarfsdeckung vorgesehen sind. Primär ist deren Sinn und Zweck die Substitution von Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen. Dass es auf absehbare Zeit auch weiterhin flexibler konventioneller Kraftwerke bedarf, um die sogenannte Residuallast abzudecken, wird nicht in Frage gestellt. Der nationale Ausstieg aus der Stromerzeugung von Kohle- und Kernkraftwerke wird in Verbindung mit den internationalen Klimazielen den Bedarf an Erneuerbaren Energien (und damit auch Windenergieanlagen) sowie flexiblen emissionsarmen Residuallastkraftwerke weiter erhöhen.

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit des konkreten Vorhabens und Fragen der allgemeinen Kostenverteilung - ggf. auch unter sozialen Aspekten - ist nicht Aufgabe der Genehmigungsbehörde. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung wäre zum jetzigen Zeitpunkt auch gar nicht möglich, da die Höhe der spätere EEG-Vergütung erst in separaten Ausschreibungsverfahren ermittelt wird.

Aufgrund der zu erwartenden Windhöffigkeit am Standort und des gewählten Anlagentyps ist nach Kenntnis der Genehmigungsbehörde davon auszugehen, dass das Vorhaben - auch unter Berücksichtigung von naturschutzrechtlichen Abschaltungen oder schallreduzierter Betriebsweisen - grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden kann.

V.3.2.6.12 Allgemeine Energie- und Klimapolitik

Es wurden weitere Argumente zur allgemeinen Energie- und Klimapolitik (z.B. zu historischen CO₂-Konzentrationen, nationalem Emissionshandel, Elektroautos, Netzausbau, Stadt-Land-Konflikt, Energiebedarf durch Digitalisierung, Energiesparen) vorgetragen. Diese sind für die Prüfung des beantragten Vorhabens irrelevant und es wird hier deshalb nicht weiter darauf eingegangen.

V.4. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1 a und 1 b der 9. BImSchV

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung bezieht sich auf das Vorhaben der Firma juwi Energieprojekte GmbH. Dieses Vorhaben umfasst die Errichtung und der Betrieb der Windfarm Etzean und die damit verbundene Rodung von Wald.

Die Errichtung und der Betrieb der Windfarm Etzean mit drei Windkraftanlagen (Gesamthöhe von jeweils 240 m) fällt unter die Nr. 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist. Die mit dem Vorhaben verbundene Rodung von 3,9863 ha Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart fällt unter die Nr. 17.2.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung, ob die Windfarm Etzean mit anderen Windfarmen bzw. ob die o.a. Rodung von Wald mit anderen Rodungen von Wald kumuliert, war zu verneinen, da hierfür gem. § 10 Abs. 4 UVPG mehrere Vorhaben derselben Art, die von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden, in einem engen Zusammenhang stehen müssen. Dieser liegt gem. Nr. 1 vor, wenn sich der Einwirkungsbereich überschneidet und nach Nr. 2 die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Für außerhalb der Windfarm Etzean befindliche Windkraftanlagen lag insbesondere die Voraussetzung der Nr. 2 nicht vor, so dass kein enger Zusammenhang gegeben war. Hinsichtlich der Waldrodungsflächen lagen die Voraussetzungen nach Nr. 1 und Nr. 2 nicht vor.

Der derzeit von der Firma juwi AG geplante „Windpark Mossautal-Schnappgalgen“ mit drei Windenergieanlagen, der ebenso, wie die Windfarm Etzean, in der Vorrangfläche 2-31 des rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplans Südhessen (ROP) vorgesehen ist, wurde bei der Kumulationsprüfung nicht berücksichtigt. Der Windpark Mossautal soll unmittelbar nördlich an die Windfarm Etzean angrenzen. Das Genehmigungsantrag zum Projekt „Windpark Mossautal“ wurde zwar kurz vor Erteilung dieser Genehmigung beim Regierungspräsidium Darmstadt eingereicht. Die dazu vorgelegten Unterlagen sind jedoch noch unvollständig. Eine Prüfung, ob der Windpark Etzean und der Windpark Mossautal-Schnappgalgen zusammen eine Windfarm im Sinne von § 2 Abs. 5 UVPG bilden oder ob die Vorhaben ggf. kumulieren ist deshalb noch nicht möglich.

Mit Antrag vom 13.06.2019 beantragte die Firma juwi Energieprojekte GmbH gemäß § 4 BImSchG zunächst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen sowie gemäß § 5 UVPG die Feststellung der UVP-Pflicht und den Verzicht auf die Durchführung der Vorprüfung. Mit E-Mail vom 25. Oktober 2020 stimmte die Genehmigungsbehörde dem Antrag zur Feststellung der UVP-Pflicht und dem Verzicht auf die Durchführung der Vorprüfung zu, sodass

seither für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Nach Wirksamwerden des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und der Tatsache, dass die geplanten Anlagen WEA 4 und WEA 5 außerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie geplant waren, nahm die Firma juwi AG mit Schreiben vom 15.04.2020 die Anlagen WEA 4 und WEA 5 aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zurück. Seither umfasst das Vorhaben der Firma juwi Energieprojekte GmbH die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit drei Windkraftanlagen (WEA 1 bis WEA 3) des Typs GE 5.5 158 mit einer Nennleistung von 5.500 kW je Anlage, einer Nabenhöhe von ca. 161 m und einem Rotordurchmesser von ca. 158 m. Die Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen beträgt ca. 240 m je Anlage. Zudem umfasst das Vorhaben die Rodung von 3,9863 ha Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart, davon 1,2946 ha dauerhaft und 2,6917 ha vorübergehend. Der Standort der Windfarm sowie die Rodungsflächen liegen in der Stadt Oberzent im Odenwaldkreis, in der Gemarkung Etzean. Die drei Windkraftanlagen sollen nordöstlich der Ortschaft Airlenbach bzw. nordwestlich der Ortslage Etzean im Waldgebiet errichtet werden. In diesen Ortsteilen befinden sich auch die nächstgelegenen Wohnhäuser in einem Abstand von mehr als 1100 Meter. Weitere Ortschaften sind rund um das Planungsgebiet in Abständen von mehr als 1500 m (Beerfelden, Güttersbach und Hüttenthal) gelegen.

Die Errichtung der Zuwegung und der Kabeltrasse, die mit dem Vorhaben einhergehen, sind nicht im Prüfungsumfang der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten, da bisher noch keine überarbeiteten Antragsunterlagen hinsichtlich des Wegfalls von WEA 4 und WEA 5 vorliegen.

Nach der Rücknahme der Anlagen WEA 4 und WEA 5 aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 15.04.2020 wurden die Antragsunterlagen und somit auch der UVP-Bericht nicht an den geänderten Antragsumfang angepasst, sondern sie bezogen sich weiterhin auf fünf Windkraftanlagen. Die Genehmigungsbehörde ging davon aus, dass für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens die vorliegenden Unterlagen bzw. Gutachten ausreichen, da diese von umfangreicheren Umweltauswirkungen ausgehen, als tatsächlich gegeben sind. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen liege somit auf der „sicheren Seite“. Für die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurden zusätzlich zu den o.g. Antragsunterlagen die Stellungnahmen der Fachbehörden zum UVP-Bericht herangezogen.

Gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV erarbeitet die Genehmigungsbehörde bei UVP-pflichtigen Anlagen eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

V.4.1. Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

V.4.1.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

V.4.1.1.1 Luftschadstoffe:

Rodungsphase:

In der Rodungsphase kommen zum Fällen der Bäume und zur Entfernung der Wurzelstöcke forstwirtschaftliche Spezialmaschinen zum Einsatz, welche mit Lkw an- und abtransportiert werden. Auch der Abtransport der gefällten Bäume erfolgt durch Lkw.

Durch die Sägearbeiten und beim Einsatz der forstwirtschaftlichen Spezialmaschinen sowie durch die Erdarbeiten zur Entfernung der Wurzeln, kommt es zu Staubentwicklungen. Zudem entstehen beim Betrieb der forstwirtschaftlichen Spezialmaschinen, der Bagger und beim Transportverkehr Emissionen. Die Beeinträchtigungen während der Rodungsphase sind zeitlich begrenzt. Die Rodungsarbeiten mit den Arbeiten zur Entfernung der Wurzeln dauern etwa vier Wochen.

Bauphase:

In der Bauphase müssen zum Ausheben der Baugrube, zum Errichten des Fundamentes und der gesamten baulichen Anlagen Baumaschinen sowie teilweise auch schwere Maschinen eingesetzt werden. Dabei ist mit Staubentwicklungen und Abgasen von Maschinen zu rechnen. Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden gemäß den Antragsunterlagen die betroffenen Arbeitsbereiche erforderlichenfalls feucht gehalten.

Zudem entstehen während der Bauphase Abgase und Staubemissionen durch den Lkw-Transportverkehr (etwa 450 Lkw Material je Anlage). Die genaue Wegeführung der Lkw ist noch nicht festgelegt. Vermutlich müssen Ortschaften, wie z.B. Oberzent/Beerfelden, durchfahren werden. Diese Beeinträchtigungen während der Bauphase durch den Transportverkehr sind zeitlich auf etwa acht Monate begrenzt, d.h. ca. 6 Monate mit Unterbrechungen dauert die Bauzeit vom Wegeausbau bis zur Errichtung der Windkraftanlagen und etwa 2 Monate dauert der Rückbau der Arbeitsbereiche nach der Errichtung der Windkraftanlagen.

Betriebsphase:

Während der Betriebsphase der Windkraftanlagen sind keine Luftschadstoffemissionen zu erwarten.

V.4.1.1.2 Lärm

Rodungsphase:

Bei der Rodung des Waldes kommt es durch den Einsatz von Motorsägen, forstwirtschaftlichen Spezialmaschinen und durch die Durchführung von Lkw-Transporten zu Lärmemissionen. Lärminderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Rodungsarbeiten werden werktags

tagsüber durchgeführt. Die Beeinträchtigungen während der Rodungsphase sind zeitlich begrenzt. Die Rodungsarbeiten dauern etwa vier Wochen.

Bauphase:

Während der Bauzeit ist mit baubedingten Schallemissionen zu rechnen. Bauzeitliche Störungen werden vor allem durch die Bautätigkeiten, Tätigkeit von Baumaschinen und die an- und abfahrenden Transportfahrzeuge verursacht. Die Bautätigkeiten erfolgen in der Regel von Montag bis Freitag während der Tagzeit, die Errichtung der Windkraftanlagen erfolgt üblicherweise jeweils von Montag bis Samstag während der Tagzeit. Die Bauarbeiten sind voraussichtlich innerhalb von acht Monaten mit Unterbrechung abgeschlossen (ca. 6 Monate mit Unterbrechungen beträgt die Bauzeit vom Wegeausbau bis zur Errichtung der Windkraftanlagen und etwa 2 Monate der Rückbau der Arbeitsbereiche nach der Errichtung der Windkraftanlagen).

Betriebsphase:

Während des Betriebes der drei Windkraftanlagen entstehen Schallimmissionen. Der Betrieb der Anlage erfolgt über die gesamte Tages- und Nachtzeit. In den Antragsunterlagen ist das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros pies vom 17.06.2019, Bericht Nr. 1 / 19125 / 0619 / 1, enthalten. Das Gutachten bezieht sich auf fünf Windkraftanlagen, tatsächlich jedoch ist die Errichtung und der Betrieb von drei Anlagen beantragt. Dieses Gutachten zeigt, dass an allen Immissionsorten die nach TA Lärm gültigen Richtwerte sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten werden, wenn die Windkraftanlagen während der Nachtzeit in einer schalloptimierten Betriebsweise betrieben werden.

V.4.1.1.3 Infraschall

Während des Betriebsphase erzeugen Windkraftanlagen Infraschall.

V.4.1.1.4 Erschütterungen

Rodungsphase:

Während der Rodungsarbeiten sind Erschütterungen zu erwarten, z.B. beim Aufschlagen der gefällten Bäume auf dem Boden und durch den Einsatz schwerer Maschinen.

Bauphase:

Während der Bauarbeiten sind Erschütterungen zu erwarten, z.B. durch den Dauerbetrieb schwerer Maschinen.

Betriebsphase:

Während der Betriebsphasen der Windkraftanlagen sind keine Erschütterungen zu erwarten.

V.4.1.1.5 Licht

Rodungsphase:

Falls notwendig erfolgt in Dämmerzeiten und bei Dunkelheit eine Beleuchtung der Rodungsfläche. Die Lichtquellen werden räumlich und zeitlich auf das notwendigste beschränkt.

Bauphase:

Falls notwendig erfolgt in Dämmerzeiten und bei Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle. Die Lichtquellen werden räumlich und zeitlich auf das Notwendigste beschränkt.

Betriebsphase:

Durch den Betrieb der drei geplanten Windkraftanlagen kann es zu periodischem Schattenwurf kommen. Darunter ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen zu verstehen. Der Schattenwurf ist dabei abhängig von den Witterungsverhältnissen, der Windrichtung, dem Sonnenstand und den Betriebszeiten der Anlagen. In den Antragsunterlagen ist ein Schattenwurfgutachten der Firma juwi AG „Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs am Standort Beerfelden-Etzean“ vom 25.04.2019, Nr. 100001464-Rev.02, enthalten. Dem Gutachten liegen die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zugrunde. Gemäß dem Gutachten werden die zulässigen Richtwerte an keinem der Immissionsorte überschritten.

In der Betriebsphase kann es zudem zu Störungen aufgrund von Lichtreflexionen an den Bauteilen der einzelnen Windkraftanlagen kommen. Zur Vermeidung dieser unerwünschten Lichtreflexionen werden die Bauteile der einzelnen Windkraftanlagen mit reflexionsvermindernden Farben angestrichen.

Außerdem kann es zu Störungen durch die blinkenden Kollisionswarnlichter (Befeuern) kommen, die bei Dunkelheit und bei schlechter Sicht herannahende Flugzeuge vor den hohen Bauteilen warnen sollen. Diese sind notwendig, da die geplanten drei Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe ein Lufthindernis darstellen.

V.4.1.1.6 Eiswurf/Eisfall

Betriebsphase:

In der kalten Jahreszeit kann es zu Eisansatz an den Rotorblättern von Windenergieanlagen kommen. Starker Eisansatz kann dazu führen, dass sich Eisstücke ablösen und zu einer Gefährdung der Umgebung (Menschen, Tiere, Verkehr) und der Anlage selbst führen. Bei der Gefährdung durch Eis ist zwischen Eisfall und Eiswurf zu unterscheiden. Eine Gefährdung durch Eisfall bedeutet, dass eine Gefährdung durch herabfallenden Schnee oder Eis ausgeht. Wie bei jedem anderen Bauwerk auch, kann auch bei entsprechenden Wetterbedingungen beim Stillstand einer Windenergieanlage eine Gefährdung durch herabfallenden Schnee oder Eis ausgehen. Das Risiko einer Gefährdung von Personen entspricht dabei dem anderer entsprechend hoher Bauwerke, wie beispielsweise Hochspannungsleitungen. Eine Gefährdung durch

Eiswurf bedeutet, dass beim Betrieb einer Windenergieanlage mit vereisten Rotorblättern, Schnee oder Eis von den sich drehenden Rotorblättern herabfällt. Die Vereisung von Rotorflügeln kann bei bestimmten Witterungsbedingungen vor allem im Binnenland auftreten und führt dann zu einer möglichen Gefährdung naheliegender Straßen und Wege durch Eiswurf. Ein Betrieb unter Vereisungsbedingungen führt also einerseits zu Eiswurf und auch andererseits zu Energieverlusten durch Minderleistung und letztlich zu längeren Standzeiten der vereisten Windkraftanlagen. Im vorliegenden Fall ist daher als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme hinsichtlich Eiswurf und Eisfall die Methode zur Eisansatzerkennung über die Schwingungsdetektion vorgesehen.

V.4.1.1.7 Zugänglichkeit der Waldwege für Freizeit und Erholung

Rodungsphase

Während der Rodungsphase ist die Rodungsfläche für die Öffentlichkeit zum Schutz vor Unfällen nicht zugänglich. Die innerhalb der Rodungsflächen liegenden Waldwege sind demnach gesperrt und stehen den Waldbesuchern zur Erholung bzw. für Freizeitaktivitäten nicht zur Verfügung.

Bauphase

Während der Bauphase ist die Baustelle, welche die jeweilige Rodungsfläche umfasst, für die Öffentlichkeit zum Schutz vor Unfällen nicht zugänglich. Die innerhalb der Rodungsflächen liegenden Waldwege sind demnach gesperrt und stehen den Waldbesuchern zur Erholung bzw. für Freizeitaktivitäten nicht zur Verfügung.

Betriebsphase

Waldwege sind für Waldbesucher wieder voll zugänglich.

V.4.1.2. Bewertung der Auswirkungen

V.4.1.2.1 Luftschadstoffe

Rodungsphase:

Die Staubentwicklungen, die durch die Rodungsarbeiten entstehen, sind lokal begrenzt, d.h. die Auswirkungen verbleiben hauptsächlich innerhalb des abgesperrten Rodungsbereiches. Dadurch, dass die Zuwegungen zu den Rodungsflächen außerhalb von Ortschaften liegen, können die Auswirkungen, die durch die Abgase der eingesetzten Lkw entstehen, minimiert werden. Zudem sind die Rodungsarbeiten voraussichtlich innerhalb vier Wochen abgeschlossen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe während der Bauzeit sind, da zeitlich und lokal begrenzt, nicht als erhebliche, nachteiligen Umweltauswirkungen einzustufen.

Bauphase:

Die Minimierung der Staubfreisetzungen während der Bauphase durch Befeuchtungsmaßnahmen entspricht dem Stand der Technik. Zudem werden die Auswirkungen durch den Trans-

portverkehr dadurch minimiert, dass die Zuwegungen zu den Baustellen außerhalb von Ortschaften liegen. Weiter ist hinsichtlich der bau- und anlagenbedingten Störungen zu berücksichtigen, dass der Abstand zu den nächstgelegenen Siedlungen mehr als 1000 m beträgt und die Dauer der Bauarbeiten zeitlich begrenzt ist. Die Bauarbeiten sind voraussichtlich innerhalb von acht Monaten mit Unterbrechung abgeschlossen (ca. 6 Monate mit Unterbrechungen beträgt die Bauzeit vom Wegeausbau bis zur Errichtung der Windkraftanlagen und etwa 2 Monate der Rückbau der Arbeitsbereiche nach der Errichtung der Windkraftanlagen). Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe während der Bauzeit sind, da zeitlich und lokal begrenzt, nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen einzustufen. Es sind daher während der Bauphase in Bezug auf die Luftschadstoffe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Betriebsphase:

Während der Betriebsphase der Windkraftanlagen sind keine Luftschadstoffemissionen zu erwarten, sodass demzufolge auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind.

V.4.1.2.2 Lärm

Rodungsphase:

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen während der Rodungsphase sind aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Flächen mit Wohnfunktion (Ortslage) und der zeitlichen Begrenzung der Rodungstätigkeit nicht als erheblich nachhaltige Umweltauswirkungen einzustufen. Es sind daher während der Rodungsphase in Bezug auf den Lärm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Bauphase:

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen während der Bauzeit sind aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Flächen mit Wohnfunktion (Ortslage) und der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeit nicht als erheblich nachhaltige Umweltauswirkungen einzustufen. Es sind daher während der Bauphase in Bezug auf den Lärm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Betriebsphase:

Zur Beurteilung der Auswirkungen während der Betriebsphase wurde vom Ingenieurbüro pies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein gesondertes Schallgutachten „Schalltechnische Immissionsprognose zur geplanten Errichtung von fünf Windenergieanlagen bei Beerfelden (Windpark Etzean)“ vom 17.06.2019, Bericht Nr. 1 / 19125 / 0619 / 1, erstellt. Diese schalltechnische Bewertung des Windparks Etzean erfolgt auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom

26.08.1998 GMBL. S. 503). Die Festlegung schutzwürdiger Bereiche ergibt sich aus der räumlichen Lage und dient der Vorsorge. Für die genannten Bereiche ergeben sich die einzuhaltenen Immissionsrichtwerte aus den Festlegungen rechtskräftiger Bebauungspläne oder der tatsächlichen Nutzung gemäß §34 BauGB i.V. mit Nummer 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit. Die im Rahmen des Schallgutachtens vorgelegten Berechnungen sind nachvollziehbar, plausibel und entsprechen den aktuell geltenden Regelwerken. Gemäß den Ergebnissen des Gutachtens können durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, insbesondere die schalloptimierte Betriebsweise während der Nachtzeit, die Lärmgrenzwerte nach TA Lärm an allen Immissionsorten für fünf Windkraftanlagen, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung, sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten werden. Obwohl das Gutachten auf fünf Anlagen basiert und tatsächlich aber nur drei Anlagen errichtet und betrieben werden sollen, liegt die Beurteilung der Umweltauswirkungen aber auf der „sicheren Seite“, da das Gutachten von umfangreicheren Umweltauswirkungen ausgeht, als tatsächlich von drei Windkraftanlagen verursacht werden. Somit ist offensichtlich, dass die Lärmgrenzwerte auch für drei Anlagen tagsüber und nachts sicher eingehalten werden.

Aus oben angeführten Gründen sind durch den aufgrund der Umsetzung des Vorhabens verursachten Lärm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

V.4.1.2.3 Infraschall

Windenergieanlagen, deren Rotoren sich drehen, erzeugen bereits deutlich vor dem Erreichen der gesetzlichen Mindestabstände nur Infraschalldruckpegel, die weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwellen liegen. Nach aktuellen Messungen unterschreitet Infraschall durch Windenergieanlagen bereits bei Abständen von 150 bis 300 Metern deutlich die Wahrnehmungsschwelle und ist somit durch den Menschen nicht wahrnehmbar. Verschiedene Messungen in Abständen von 600, 700 und 1.200 Metern haben gezeigt, dass der Infraschall der Anlage kaum noch vom Hintergrundrauschen (z. B. Infraschall durch Wind) zu unterscheiden ist.

Die bislang immer wieder geäußerten Zweifel an der Richtigkeit dieser Messergebnisse haben sich inzwischen als unbegründet erwiesen, da sich die den Zweifeln zugrundeliegenden Berechnungen als falsch erwiesen haben. Diese führten zu einem, um den Faktor 4000 zu hoch angenommenen Ergebnis. Durch den Betrieb der drei geplanten Anlagen sind demnach keine nachteiligen Auswirkungen durch Infraschall zu erwarten.

V.4.1.2.4 Erschütterungen:

Rodungsphase:

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Erschütterungen während der Rodung von Wald sind aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Flächen mit Wohnfunktion (Ortslage) und der zeitlichen Begrenzung der Rodungstätigkeit nicht als erheblich nachhaltige Umweltauswirkungen einzustufen.

Bauphase

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Erschütterungen während der Bauzeit sind aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Flächen mit Wohnfunktion (Ortslage) und der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeit nicht als erheblich nachhaltige Umweltauswirkungen einzustufen.

Betriebsphase:

Während der Betriebsphase der Windkraftanlagen sind keine Erschütterungen zu erwarten, sodass demzufolge auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind.

V.4.1.2.5 Licht

Rodungsphase:

Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung und der zeitlichen Begrenzung ist durch mögliche Beleuchtung der Rodungsfläche in Dämmerzeiten und bei Dunkelheit mit keinen Beeinträchtigungen im Standortumfeld zu rechnen.

Bauphase:

Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung und der zeitlichen Begrenzung ist durch mögliche Beleuchtung der Baustelle in Dämmerzeiten und bei Dunkelheit mit keinen Beeinträchtigungen im Standortumfeld zu rechnen.

Betriebsphase:

Durch den Betrieb der drei geplanten Windkraftanlagen kann es zu periodischem Schattenwurf kommen. Darunter ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen zu verstehen. Der Schattenwurf ist dabei abhängig von den Witterungsverhältnissen, der Windrichtung, dem Sonnenstand und den Betriebszeiten der Anlagen. In den Antragsunterlagen ist ein Schattenwurfgutachten der Firma juwi AG „Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs am Standort Beerfelden-Etzean“ vom 25.04.2019, Nr. 100001464-Rev.02, enthalten. Diesem Gutachten liegen die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zugrunde. Die Prüfung des Gutachtens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die im Schattengutachten enthaltenen Berechnungen und Festlegungen schutzwürdiger Bereiche sowohl nachvollziehbar und plausibel sind als auch den aktuell geltenden Regelwerken entsprechen. Gemäß dem Gutachten werden die zulässigen Richtwerte an keinem der Immissionsorte überschritten, sodass keine weiteren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. die Programmierung von Abschaltzeiten, notwendig sind.

In der Betriebsphase kann es zudem zu Störungen aufgrund von Lichtreflexionen an den Bauteilen der einzelnen Windkraftanlagen kommen. Zur Vermeidung dieser unerwünschten Lichtreflexionen werden die Bauteile der einzelnen Windkraftanlagen mit reflexionsvermindernden

Farben angestrichen. Der Anstrich der Bauteile der jeweiligen Windkraftanlagen zur Vermeidung von unerwünschten Lichtreflexionen entspricht dem Stand der Technik.

Der Betrieb der blinkenden Kollisionswarnlichter (Befeuern), die bei Dunkelheit und bei schlechter Sicht herannahende Flugzeuge vor den hohen Bauteilen warnen sollen, entspricht ebenso dem Stand der Technik. Die durch Kollisionswarnlichter verursachten Störungen sind aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung nicht als erheblich nachteilige Umweltauswirkungen einzustufen.

Aus oben angeführten Gründen sind durch die betriebsbedingten Lichtimmissionen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

V.4.1.2.6 Eiswurf/Eisfall

Um in der kalten Jahreszeit Eiswurf und Eisfall abzuwenden, ist der Eisansatz an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu vermeiden. Im vorliegenden Fall ist bei den drei beantragten Windkraftanlagen als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme die in den Unterlagen beschriebene Methode zur Eisansatzerkennung über die Schwingungsdetektion, die wie folgt näher beschrieben ist, vorgesehen. Bei Rotorblättern werden hochwertige aerodynamische Profile eingesetzt, die einen optimalen Wirkungsgrad erzielen sollen. Die aerodynamischen Eigenschaften dieser Profile reagieren sehr empfindlich auf Kontur- und Rauigkeitsänderungen durch Vereisung. Die daraus resultierende signifikante Änderung des Betriebskennfeldes der Anlage (Zusammenhang von Wind/Drehzahl/Leistung/Blattwinkel) wird von der Eisansatzerkennung genutzt. Dazu werden bei Temperaturen auf der Gondel oberhalb von +2 °C die anlagenspezifischen Betriebszusammenhänge (Wind/Leistung/Blattwinkel) als Langzeit-Mittelwerte erfasst. Die Steuerung der Windenergieanlage misst über drei voneinander unabhängige Temperaturfühler die Außenlufttemperatur auf der Gondel (2x) und am Turmfuß (1x) und kann damit feststellen, ob Vereisungsbedingungen vorliegen. Bei Temperaturen unterhalb +2 °C (Vereisungsbedingungen) werden die aktuellen Betriebsdaten mit den Langzeit-Mittelwerten verglichen. Liegen die Betriebsdaten von Leistung oder Blattwinkel im Rahmen einer gleitenden Mittelung außerhalb des Toleranzbandes, wird die Anlage gestoppt.

Diese Methode ist geeignet und entspricht dem derzeitigen Stand der Technik.

Darüber hinaus werden die Anlagen zusätzlich mit dem Monitoringsystem „BLADEcontrol“, welches auch zur Eiserkennung genutzt werden kann, ausgestattet. BLADEcontrol basiert dabei auf einem einfachen physikalischen Prinzip: Der Eisansatz verändert durch sein zusätzliches Gewicht das Eigenschwingungsverhalten des Rotorblatts, wodurch sich die Schwingungsfrequenz verringert. Durch hochsensible Sensorik und spezielle Auswertungsverfahren erreicht das System eine Messauflösung der Eisdicke im Millimeterbereich. Damit ermöglicht BLADEcontrol eine über das Lastkurvenverfahren hinausgehende Qualität der Detektion.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind in Bezug auf Eiswurf und Eisfall keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

V.4.1.2.7 Zugänglichkeit der Waldwege für Freizeit und Erholung

Rodungsphase:

Die zeitliche Sperrung der Rodungsfläche zum Schutz der Öffentlichkeit vor Unfällen sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht als erheblich nachhaltige Umweltauswirkungen einzustufen.

Bauphase:

Die zeitliche Sperrung der Baustelle zum Schutz der Öffentlichkeit vor Unfällen sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung, nicht als erheblich nachhaltige Umweltauswirkungen einzustufen.

Betriebsphase:

Während der Betriebsphase der Windkraftanlagen sind keine Einschränkungen bezüglich der Zugänglichkeit der Waldwege für Freizeit und Erholung zu erwarten, sodass demzufolge auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind.

V.4.2. Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

V.4.2.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Pflanzen umfasst die direkten Eingriffsbereiche und die direkt angrenzenden Flächen.

Das Vorhaben liegt im Sandstein-Odenwald. Der betroffene Raum ist geprägt von Nadel- und Mischwäldern unterschiedlichen Alters. Vorherrschende Baumarten sind Wald-Kiefer und Fichte. Seltene und geschützte Pflanzen wurden nicht erfasst.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an Lebensraum von Pflanzen und Biotoptypen. Die Rodungs- und Umwandlungsfläche beträgt nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen insgesamt 39.863 m³ (davon 12.946 m³ dauerhaft und 26.917 m³ vorübergehend). Die Flächenbeanspruchung ist für den Bau der Windkraftanlagen selbst sowie für Kranstell-, Blattlager- und Montageflächen, als auch interne und externe Zuwegungen notwendig. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden temporäre Flächenbeanspruchungen wieder der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt und aufgeforstet. Die Waldinanspruchnahme wurde nachvollziehbar auf das absolut notwendige Maß beschränkt.

Im Planungsgebiet wurden keine nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen. Es kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen, auch ohne bestimmte Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Natura 2000-Gebiete liegen außerhalb des Eingriffs- und Wirkungsbereiches und werden daher offensichtlich nicht beeinträchtigt.

V.4.2.2. Bewertung der Auswirkungen

Um die Auswirkungen der Waldrodungsmaßnahmen so gering wie möglich zu halten, sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Um die Dauer des Funktionsverlustes temporär gerodeter Waldflächen so kurz wie möglich zu halten, werden diese Flächen innerhalb der angegebenen Frist wieder aufgeforstet. Des Weiteren werden nach Beendigung der Bauarbeiten die natürlichen Bodenverhältnisse wiederhergestellt, damit Wiederaufforstungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt werden können. Insbesondere muss eine Tiefenlockerung des Bodens erfolgen. Trotz geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen lässt sich der Eingriff in das Schutzgut Pflanze nicht vermeiden. Als Ersatzmaßnahme erfolgt für die vorgesehene Rodungs- und Umwandlungsfläche aufgrund des hohen Waldanteils als forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe, anstatt einer Ersatzaufforstung.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

V.4.3. Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

V.4.3.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkung

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Tiere liegt der Fokus auf besonders oder streng geschützten Tierarten und ihren Lebensstätten, insbesondere dann, wenn eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen vorliegt.

V.4.3.1.1 Säugetiere

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Haselmaus

Es liegen Nachweise zum Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet vor. Durch die Erfassung des Instituts für Tierökologie und Naturbildung vom November 2018 konnten an den Standorten der WEA 1 und 3 direkte Nachweise der Haselmaus erbracht werden. Aufgrund der Habitatstruktur und der räumlichen Nähe der Anlagenstandorte zueinander kann in sämtlichen Rodungsbereichen von einem Vorkommen der Haselmaus ausgegangen werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch geeignete Maßnahmen vollständig vermieden werden. Dabei ist eine Kombination aus Vergrämung und Habitataufwertung vorgesehen. Zur Vermeidung einer Tötung von Haselmäusen sind beispielsweise zeitliche Vorgaben für die Fällung von Gehölzen und die Rodung der zunächst verbleibenden Wurzelstöcke vorgesehen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Fledermäuse

Im Rahmen der Erhebungen des Fledermausbestandes konnten im Untersuchungsraum 14 Fledermausarten (12 Arten und 2 Artenpaare) nachgewiesen werden. Typische waldgebundene Arten, wie die Bechsteinfledermaus und das Braune Langohr kommen ebenso vor, wie die im offenen Luftraum fliegenden Arten Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus. Innerhalb eines Radius von 500 m um die WEA-Standorte konnten drei Wochenstuben des Braunen Langohrs ausfindig gemacht werden. Alle nachgewiesenen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr zusätzlich in Anhang II der genannten Richtlinie.

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten sind als Bewohner von Baumhöhlen bekannt, mit artspezifischen Unterschieden in der funktionellen Bedeutung und Stetigkeit der Baumhöhlenbenutzung. Für die genannten baumbewohnenden Arten sind insbesondere die im Untersuchungsgebiet vorhandenen älteren Laubbaumflächen (> 80 Jahre) als Quartierbäume und als Nahrungsraum von Bedeutung.

Beeinträchtigungen der Fledermäuse können durch anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahmen, betriebsbedingte Habitatstrukturveränderungen sowie betriebsbedingte Individuenverluste eintreten.

Für alle Standorte wird eine allgemeine Lebensraumbeeinträchtigung für Fledermäuse angenommen, da Anlage und baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie betriebsbedingte Habitatveränderungen bzw. die Rodung von Waldflächen zu einem Verlust von Habitatflächen führt. Die Waldbestände der Anlagenstandorte bieten nahezu kein Quartierpotential. Aufgrund des Umfangs der erforderlichen Rodungsarbeiten können jedoch Verluste von potentiellen Quartierbäumen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vorsorglich wird die anlage- und baubedingte Tötung von Fledermäusen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie die Beschränkung der Waldrodung auf Zeiträume außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen (vegetationsfreie Zeit von November bis Ende Februar) sowie durch die vorherige Kontrolle der Rodungsbereiche auf das Vorhandensein von potenziellen Höhlenbäumen vermieden. Für die drei im Rahmen der Kartierung gefundenen Quartiere einer Wochenstubenkolonie des Braunen Langohrs sind keine Individuenverluste durch Habitatveränderungen zu erwarten.

Die genauere fachliche Prüfung zeigte, dass trotz eines Verlustes von Habitatflächen, ein reichendes Angebot an Nahrungssuchräumen vorliegt.

Die Gefahr signifikant erhöhter Tötungsrisiken durch den Anlagenbetrieb besteht durch die erhöhte Kollisionsgefahr bestimmter Fledermausarten. Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Großer- und Kleiner Abendsegler sowie Breitflügelfledermaus sind als kollisionsgefährdete

Arten nach dem fledermauskundlichen Gutachten des Instituts für Tierökologie und Naturbildung vom Januar 2017 durch den Betrieb der drei Windenergieanlagen betroffen. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros TNL vom Mai 2019 sowie unter Beachtung von Nebenbestimmungen (Betriebseinschränkungen) jedoch vollständig vermieden werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

V.4.3.1.2 Avifauna

Brutvögel

Zur Ermittlung der Bestandssituation wurden zwei Erfassungen durchgeführt. Im Jahr 2012 wurden 51 Brutvogelarten, im Jahr 2015 49 Brutvögel und im Jahr 2017 60 Brutvögel erfasst. In allen drei Jahren wurden insgesamt 67 Arten ermittelt, von denen 34 als planungsrelevant einzustufen sind. Die Brutvogelkartierung erfolgte im 500 m bis 1.000 m-Radius, die Horst- und Großvogelkartierung im 3.000 m-Radius.

Durch das Vorhaben kommt es in Folge der Flächeninanspruchnahme und Rodung zu einem Lebensraumverlust der Vögel. Die wesentliche Auswirkung der dauerhaften Rodung von Waldflächen auf Vögel besteht dabei vor allem in direktem Verlust von Habitatflächen sowie Nahrungsräumen.

Für alle Brutvogelarten, mit Ausnahme der Waldschnepfe, konnten relevante Störungen ausgeschlossen werden, da die Horststandorte, Revierzentren bzw. Vorkommensbereiche außerhalb des Wirkraums der artenspezifischen Wirkräume liegen. In Bezug auf die störungsempfindliche Waldschnepfe wird auf die differenzierte Darstellung im folgenden Kapitel verwiesen.

Waldschnepfe

Im Rahmen der separat durchgeführten Waldschnepfenkartierung konnten innerhalb eines Radius von 500 m um die Anlagenstandorte insgesamt neun Rufe und 38 Flugbewegungen der Art nachgewiesen werden. Innerhalb dieses Radius wird daher gutachterlicherseits vom Vorkommen mehrerer Revierpaare der Waldschnepfe ausgegangen. Weiterhin zeigte die Habitatkartierung, dass der Untersuchungsraum Bereiche aufweist, die sowohl als Brut- und Nahrungshabitat als auch als Balzreviere der Waldschnepfe infrage kommen.

Gemäß der aktuellen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020, S. 62f.) ist jedoch für die Waldschnepfe hierdurch nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population auszugehen, da durch die Häufigkeit der Art in Hessen (ca. 3.000 BP) und ihre großräumige Verteilung eine kleinräumige Lokalpopulation nicht abgrenzbar ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Damit tritt der Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Waldschnepfe, auch ohne die im „Kompensationskonzept Windpark Beerfelden-Etzean“ vom Juni 2021 aufgeführten Maßnahmen, nicht ein.

Wespenbussard:

Im Rahmen avifaunistischer Untersuchungen im Jahr 2017 des Büros TNL vom Mai 2019 konnte ein Revierzentrum des Wespenbussards in der Nähe zu der nicht weiter verfolgten Windenergieanlage 5 und ein Revierzentrum nördlich von Airlenbach, ca. 840 m zur Windenergieanlage 1 entfernt, verortet werden. Der Raumnutzungsanalyse ist jedoch zu entnehmen, dass die Windenergieanlagen 1 bis 3 von dem Wespenbussard nicht überflogen wurden. Die Flugbewegungen beschränken sich weit überwiegend auf das Offenland und die waldrandnahen Bereiche. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen 1 bis 3 tritt der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, auch ohne die für die Anlagen 4 und 5 konzipierten Abschaltvorgaben (LBP, Maßnahme V 21), nicht ein. Durch den Wegfall der Anlage 5 ist auch nicht mehr von einer Störung des nahegelegenen Wespenbussard-Reviers auszugehen. Entsprechend kann auch in diesem Zusammenhang auf spezifische Maßnahmen verzichtet werden. Sowohl anlage- als auch betriebsbedingt ist nicht von artenschutzrechtlichen Konflikten im Zusammenhang des Wespenbussards auszugehen.

Mäusebussard

2016 wurde innerhalb eines 500 m-Radius um die Windenergieanlagen kein Brutvorkommen des Mäusebussards festgestellt. Der Großteil beobachteter Flugbewegungen war im Bereich Airlenbach und zwischen Güttersbach und Hüttenthal festzustellen. Das geplante Waldgebiet wurde nur im Randbereich überflogen. In 2017 wurden zwei Revierzentren der Art innerhalb eines Radius von 500 m um den geplanten Windpark erfasst. Es lag jeweils ein Abstand von ca. 400 m zu WEA 1 und 3 vor.

Angesichts der vergleichsweise geringen Aktionsräume des Mäusebussards und des primär im Offenland liegenden Jagdhabitats ist ein regelmäßiges Durchfliegen der Windenergieanlagen nicht zu erwarten, da hierfür Querungsflüge der großen zusammenhängenden Waldfläche erforderlich wären. Darüber hinaus findet innerhalb des Waldes die Jagd des Mäusebussards weitgehend unterhalb der Baumkronen statt. Kollisionsrisiken beschränken sich daher in erster Linie auf Balz- und Revierverteidigungsflüge im Bereich der Revierzentren. Angesichts eines Abstands von ca. 400 m und eines in 2016 ausgebliebenen Nachweises innerhalb von 500 m um den Windpark sind primär keine Balz- und Revierverteidigungsflüge im Bereich der Anlagenstandorte anzunehmen.

Aufgrund der festgestellten Entfernung sind zudem auch Beeinträchtigungen in Form von Flächenverlust oder Störungen auszuschließen. Dies gilt insbesondere, da es sich bei dem Mäusebussard - im Gegensatz zu anderen Greifvogelarten - um keine besonders störungsempfindliche Art handelt.

Im Übrigen kann auf die Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020, S. 17) verwiesen werden, wonach der Mäusebussard in Windkraftverfahren nicht als planungsrelevante Art gilt und daher grundsätzlich keiner vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung bedarf.

Vor diesem Hintergrund werden im Zusammenhang der Errichtung und des Betriebs des Windparks Etzean artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europäische Vogelart Mäusebussard nicht verwirklicht. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Rotmilan

Die im Jahr 2016 für den Rotmilan durchgeführte Raumnutzungsanalyse des Büros TNL vom Mai 2019 ergab Aktivitätsschwerpunkte der Art im Bereich der nachgewiesenen Revierzentren sowie der angrenzenden Offenlandbereiche. Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der drei Anlagenstandorte konnte ausgeschlossen werden. Die Untersuchung im Jahr 2017 (TNL, Mai 2019) bestätigte dieses Ergebnis. Für den Rotmilan werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang des Anlagenbetriebs nicht verwirklicht.

Schwarzstorch

Innerhalb eines Umkreises von 3 km um die Anlagenstandorte des Windparks Etzean konnte kein Horst des Schwarzstorchs bestätigt werden. In der Raumnutzungsanalyse zum Schwarzstorch für das Jahr 2017 des Büros TNL vom Mai 2019 wurden 18 Flugbewegungen der Art dokumentiert. Lediglich eine dieser Flugbewegungen lag im näheren Umfeld des Windparks Etzean. Angesichts des Beobachtungsumfanges ist daher auszuschließen, dass durch den Windpark häufig genutzte Flugkorridore des Schwarzstorchs betroffen sind. Dadurch können Beeinträchtigungen bezüglich möglicher baubedingte Verluste von Lebensräumen und betriebsbedingte Meideeffekte für den Schwarzstorch ausgeschlossen werden. Der Artenschutzrechtliche Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit Bau und Betrieb der Windenergieanlagen tritt daher für den Schwarzstorch nicht ein.

Zug- und Rastvögel

Die Zugvogelkartierung zeigte, dass im Untersuchungsgebiet mit einem geringen Zugaufkommen zu rechnen ist. Verdichtungszonen des Vogelzugs sind nicht betroffen.

Die Rastvogelerfassung ergab, dass 40 verschiedene Rastvogelarten und darunter die windenergieempfindlichen Arten Graureiher, Kiebitz, Kormoran und Rotmilan im Untersuchungsgebiet als Rastvögel festgestellt werden konnten. Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet jedoch eine geringe Bedeutung als Rastgebiet auf. Dies ist in der Landschaftsstruktur und Biotopausstattung begründet. So liegt zwar in der Nähe der Marbachstausee. Dieser ist jedoch in eine enge Tallage eingebettet und weist keine ausgeprägten Verlandungszonen und Feuchtgebiete auf.

Daher können in diesem Zusammenhang Störungs- und Meideeffekte durch das Vorhaben von vornherein ausgeschlossen werden.

V.4.3.1.3 Amphibien und Reptilien

Das Vorkommen von Amphibien und Reptilien im Wirkraum wird anhand der vorliegenden Untersuchungsergebnisse nahezu ausgeschlossen.

V.4.3.1.4 Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Heuschrecken und Sonstige

Es sind keine Hinweise auf Vorkommen artenschutzrelevanter Arten ersichtlich.

V.4.3.2. Bewertung der Auswirkungen

V.4.3.2.1 Säugetiere

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Haselmaus

Durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Durch zeitliche Vorgaben für die Rodungsmaßnahmen und die Maßnahmen zum Abschieben des Oberbodens kann die Tötung der Haselmaus im Winterschlaf vermieden werden.

Durch anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahmen kann es bei der Haselmaus zum Verlust von Lebensraum kommen. Durch geeignete Maßnahmen, wie die Anpflanzung von haselmausfreundlichen Beerensträuchern und Haselsträuchern sowie das Aufhängen von Haselmauskästen, kommt es zur Aufwertung geeigneter Flächen. Dadurch wird gewährleistet, dass Haselmäuse in räumlicher Nähe geeignete Lebensräume vorfinden.

Aus oben angeführten Gründen sind in Bezug auf die Haselmaus keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten.

Fledermäuse

Das Vorhaben der Firma juwi Energieprojekte GmbH stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf. Zu den baubedingten Auswirkungen gehört insbesondere die Flächeninanspruchnahme, die primär zu einem Verlust von Habitatflächen, wie z.B. Quartierbäumen, Entwicklungs- und Aufzuchtstätten, sowie Nahrungsräumen führt. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme führt zu betriebsbedingten Individuenverlusten. Die anlage- und baubedingte Tötung von Fledermäusen wird durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie die Beschränkung der Waldrodung außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Schwerpunkt der vegetationsfreien Zeit von November bis Ende Februar, sowie durch die vorherige Kontrolle der Rodungsbereiche auf das Vorhandensein von potenziellen Höhlenbäumen vermieden. Auch für die drei im Rahmen der Kartierung gefundenen Quartiere einer Wochenstubenkolonie des Braunen Langohrs sind keine Individuenverluste durch Habitatveränderungen zu erwarten. Die genauere fachliche Prüfung zeigte, dass trotz des Verlustes von Habitatflächen ein hinreichend großes Angebot an Nahrungssuchräumen verbleibt. Der Verlust von Quartierbäumen des Braunen Langohrs wird durch geeignete Vermeidungs- und

Verminderungsmaßnahmen so weit wie möglich vermieden. Beispielsweise erfolgt die Fällung der Bäume außerhalb von Aktivitätsphasen von Fledermäusen in der vegetationsfreien Zeit von November bis Ende Februar. Zudem wird durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Anzahl der Höhlenbäume durch Kontrollen und Verschluss vor einer Besiedlung minimiert.

Betriebsbedingte Individuenverluste und Individuenverluste durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme können im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der gutachterlich beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden werden. Um Raufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Großer- und Kleiner Abendsegler sowie Breitflügelfledermaus vor einer betriebsbedingten Schlaggefährdung zu schützen, ist die Betriebseinschränkung der Windkraftanlagen zu bestimmten Zeiten und Wetterlagen im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober vorgesehen. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG werden daher nicht ausgelöst.

Aus oben angeführten Gründen sind in Bezug auf die Fledermäuse keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten.

V.4.3.2.2 Avifauna

Brutvögel

In Bezug auf die Brutvögel sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten. Auf die vorhergehenden Ausführungen wird verwiesen.

V.4.4. Schutzgut Boden

V.4.4.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Bei den geplanten Anlagenstandorten handelt es sich um forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes liegen. Im Gebiet des Vorhabens überwiegen vor allem triassische Schichten des Unteren und Mittleren Bundsandsteins. Für das Vorhabengebiet liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altstandorten, Altablagerungen, schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden vor. Zudem liegen keine Erkenntnisse über Belastungen der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor und es sind auch keine Grundwasserverunreinigungen bekannt.

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens müssen insgesamt 3,98623 ha Waldfläche gerodet und umgewandelt werden. Auf den beanspruchten Rodungsflächen geht teilweise die allgemeine Funktion des Waldes zum Schutz der gewachsenen Böden verloren. Durch die Rodung der Waldfläche und das Entfernen der Wurzelstöcke wird Oberboden freigelegt und umgelagert. Dies kann, insbesondere im Sommer, zu einer intensiven Austrocknung des Bodens an der Oberfläche führen und somit das Erosionsrisiko erhöhen. Von der Rodungsfläche werden 1,2946 ha Boden dauerhaft für die Errichtung der Türme, Kranstellen sowie Löschwasserzisterne und Zufahrten in Anspruch genommen. Dabei erfolgt eine Voll- und Teilversiegelung von

Böden und demnach eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen. Weiter muss 2,6917 ha Boden für die Lagerung von Baumaterialien sowie für Montageflächen temporär in Anspruch genommen werden. Diese Flächen werden plangemacht und anschließend teilweise mit Schotter und teilweise mit Platten ausgelegt. Hinzu kommen Flächen für Baufeld, Böschungen Steindome, Entwässerungsgräben, Auffüllflächen sowie für Kranausleger. Durch die baubedingten Flächeninanspruchnahmen kommt es durch hohe Druckeinwirkungen im Bereich der Kranstellen und Lager- und Montageflächen zu Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen.

V.4.4.2. Bewertung der Auswirkungen

Die Rodungsmaßnahmen werden nur im absolut erforderlichen Umfang genehmigt. Die temporär gerodeten Waldflächen werden innerhalb einer angegebenen Frist wieder aufgeforstet, um die Dauer und den Funktionsverlust der temporär gerodeten Waldflächen so kurz wie möglich zu halten. Die Verdichtung des natürlichen Waldbodens wird durch geeignete Minderungsmaßnahmen, wie z.B. die Auslegung von druckverteilenden Plattenvor der Befahrung oder Nutzung als Lager- und Montagefläche, reduziert. Darüber hinaus werden die natürlichen Bodenverhältnisse, insbesondere durch eine Tiefenlockerung des Bodens nach Abschluss der Ausführungsarbeiten, wiederhergestellt, damit Wiederaufforstungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt werden können. In Bezug auf die Rodungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.

Durch die Errichtung und den Betrieb der drei beantragten Windkraftanlagen ist das Schutzgut Boden durch Versiegelung, Abgrabung, Verdichtung etc. auf rund 3,0 ha Fläche mit dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen erheblich betroffen. Durch entsprechende, in den Antragsunterlagen beschriebene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Ausführung der Baumaßnahmen in bodenschonender Weise, werden die Verluste und Beeinträchtigungen jedoch auf das Notwendigste minimiert. Die Eingriffe werden durch naturschutzfachliche Maßnahmen und durch einen forstrechtlichen Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe kompensiert. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

V.4.5. Schutzgut Wasser

V.4.5.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Das Vorhaben liegt aus geologischer Sicht im Naturraum des Sandstein-Odenwaldes, in dessen Einwirkungsbereich der Buntsandstein den Hauptgesteinsanteil bildet. Die Wasserdurchlässigkeit ist durch die grobkörnige und poröse Beschaffenheit der Gesteine gut. Das Vorhaben befindet sich weder in einem festgesetzten noch in einem in Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebiet. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich weder permanent wasserführende noch nicht permanent wasserführende Fließgewässer, wie z.B. Gräben. Da

von dem Vorhaben keine Fließwässer betroffen sind, beziehen sich die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser lediglich auf den Teilaspekt Grundwasser.

Bauphase:

Während der Bauphase und insbesondere bei den Gründungsarbeiten für die Mastfundamente ist nicht zu erwarten, dass Grundwasser angetroffen wird.

Rodungsphase:

Durch die Rodungsmaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass für einen gewissen Zeitraum eine Stickstoffmobilisierung im Boden stattfindet, die zu einem Nitratintrag ins Grundwasser führen kann. Aufgrund des relativ geringen Umfangs der je Standort zu rodenden Fläche im Vergleich zur Waldfläche im Umfeld der Rodungsmaßnahmen, wird die kurzzeitige Stickstofffreisetzung als vernachlässigbar eingestuft.

Betriebsphase:

Beim Betrieb der Windkraftanlagen werden Schmierstoffe eingesetzt. Es handelt sich dabei überwiegend um synthetisches und mineralisches Öl, Fett, Transformatoröl und Kühlflüssigkeit. Um einen Austritt von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten zu verhindern, sind entsprechende Dichtungssysteme und Auffangwannen in das System integriert. Die Anlagen werden mit Temperatur- und Druckwächtern ausgerüstet und fernüberwacht. Darüber hinaus werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert.

Beim Betrieb der Windkraftanlagen fällt kein Abwasser an. Das witterungsbedingte Niederschlagswasser wird entlang der Oberfläche der Anlage und über das Fundament ins Erdreich abgeleitet und versickert dort.

V.4.5.2. Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben befindet sich weder in einem festgesetzten noch in einem in Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebiet. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich weder permanent wasserführende noch nicht permanent wasserführende Fließgewässer, wie z.B. Gräben. Aufgrund der Entfernung sind von dem Vorhaben keine Fließwässer betroffen. Mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser beziehen sich daher lediglich auf den Teilaspekt Grundwasser.

Rodungsphase:

Bei der Bewertung der Rodungsarbeiten in Bezug auf das Schutzgut Wasser ist zu beachten, dass die Rodungsvorhaben weder in einem festgesetzten noch in einem in Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebiet liegen. Der durch die Rodungsmaßnahmen mögliche Nitratintrag ins Grundwasser wird aufgrund des relativ geringen Umfangs der je Standort zu rodenden Fläche im Vergleich zur Waldfläche im Umfeld der Rodungsmaßnahmen, als vernachlässigbar eingestuft. Es sind daher während der Rodungsphase in Bezug auf das Schutzgut Wasser keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bauphase:

Während der Bauphase und insbesondere bei den Gründungsarbeiten für die Mastfundamente ist nicht zu erwarten, dass Grundwasser angetroffen wird. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher während der Bauphase nicht zu erwarten.

Betriebsphase:

Die bei dem Vorhaben vorgesehenen konstruktiven Maßnahmen zur Abdichtung des Maschinenhauses sind geeignet und stellen sicher, dass das Grundwasser vor wassergefährdenden Stoffen, also vor schädlichen Umwelteinwirkungen, geschützt wird.

Um einen Austritt von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten zu verhindern, sind entsprechende Dichtungssysteme und Auffangwannen in das System integriert. Die Anlagen werden mit Temperatur- und Druckwächtern ausgerüstet und fernüberwacht. Darüber hinaus werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert.

Das witterungsbedingte Niederschlagswasser wird entlang der Oberfläche der Anlage und über das Fundament ins Erdreich abgeleitet und versickert dort. Durch den Ablauf und das Versickern des anfallenden Oberflächenwassers ist der Verlust der Grundwasser-Infiltrationsfläche durch das Vorhaben vernachlässigbar.

Aus den genannten Gründen sind während der Betriebsphase in Bezug auf das Schutzgut Wasser keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

V.4.6. Schutzgut Luft und Klima

V.4.6.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Das Vorhaben kann Auswirkungen auf das Mikroklima haben. Auf das Großklima kann sich das Vorhaben bei gleichzeitiger Einsparung fossiler Energieträger bei der Stromerzeugung positiv auswirken.

Bauphase:

Während der Bauphase kommt es temporär zu lufthygienischen Beeinträchtigungen durch Emissionen der Baufahrzeuge. Es entstehen zeitlich begrenzt Luftschadstoffemissionen durch die Abgase der Baufahrzeuge und der Baumaschinen in unmittelbarer Nähe der Baustellen und auf den Zufahrtswegen zum Vorhaben. Diese Beeinträchtigungen sind zeitlich auf etwa 9 Monate begrenzt, d.h. etwa 4 Wochen werden die Rodungsarbeiten mit den Arbeiten zur Entfernung der Wurzeln dauern, ca. 6 Monate mit Unterbrechungen die Bauzeit vom Wegeausbau bis zur Errichtung der Windkraftanlagen und etwa 2 Monate der Rückbau der Arbeitsbereiche nach der Errichtung der Windkraftanlagen.

Rodungsphase:

Nach der Klimafunktionskarte Hessen liegt das Gebiet in einem Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiet. Das Waldgebiet, in dem das Vorhaben realisiert werden soll, hat aus klimaökologischer Sicht einen sehr positiven Einfluss auf die umgebenden Ortschaften. Durch das Vorhaben werden ehemals unversiegelte 3,9863 ha Waldflächen gerodet und auf der Rodungsfläche versiegelte und teilversiegelte Flächen angelegt, wie z.B. Fundamente und Kranstellflächen. Die größtenteils geschotterten Flächen haben eine hohe Windanfälligkeit und sind direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt, was zur Erwärmung des Bodens und schnellerer Verdunstung von Wasser führt. Demnach gehen vorhabenbedingt Waldflächen für die Frischluftproduktion verloren, sodass mit einer Veränderung des Waldinnenklimas bzw. Mikroklimas zu rechnen ist. Da der Windpark jedoch in eine größere Waldfläche eingebettet ist, sind die zuvor geschilderten Prozesse nur vergleichsweise kleinflächig relevant und lokal stark begrenzt.

Betriebsphase:

Die Türme und Gondeln der einzelnen Windkraftanlagen können im Sommer erhöhte Abstrahlungswerte aufweisen. Zudem können Türme und die Wirbelschleppen hinter den Rotoren geringfügige Auswirkungen auf das Mikroklima haben. Betriebsbedingt kommt es zu keinen Emissionen, die die Luftqualität beeinträchtigen.

V.4.6.2. Bewertung der Auswirkungen

Erheblich nachhaltige Beeinträchtigungen lassen sich durch kleinräumige Veränderungen nicht ableiten. Die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen innerhalb des Untersuchungsraums werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Lokalklima wird nicht dauerhaft ungünstig beeinflusst und die Funktion des Planungsraumes als Frischluftentstehungsgebiet bleibt erhalten.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

V.4.7. Schutzgut Landschaft

V.4.7.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft hat einen Radius von 10 km um die Standorte der geplanten Windkraftanlagen. Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich überwiegend über die Landschaftseinheit „Sandsteinodenwald“. Die Landschaft ist einerseits durch großflächige Waldbereiche, aber auch in geringerem Anteil durch Offen- und Halboffenlandbereiche geprägt.

Bau- und Rodungsphase:

Die Rodungsfläche, die mit der Baustellenfläche identisch ist, beträgt für alle drei Windkraftanlagen insgesamt 3,9863 ha. Diese Flächen liegen außerhalb hochfrequenzierter Bereiche

inmitten von umgebenden Waldbeständen und bilden „Rodungsinseln“, also punktuell kleinflächige Rodungsbereiche im Wald, die die natürliche Erholungseignung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Betriebsphase:

Die drei geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von 240 m sollen auf maximal 480 m ü NN errichtet werden, sodass sich eine Gesamthöhe von jeweils ca. 720 m ü. NN ergibt. In großen Teilen der Landschaft, die durch hohen Waldanteil geprägt sind, besteht nur eine geringe bis punktuelle Sichtbarkeit des Windparks. Allerdings sind insbesondere von den höher gelegenen Rodungsinseln Airlenbach, Falken-Gesäß, Güttersbach, Haisterbach, Günterfürst, Mossau sowie Erbach und Michelstadt die geplanten Windkraftanlagen zu sehen. Des Weiteren bestehen Blickbeziehungen aus den zahlreichen Tälchen heraus (Hüttenbach, Mümling, Mossautal).

Die Windkraftanlagen verändern das Landschaftsbild durch ihre Gestalt, ihre Größe, ihre optische Wirkung und funktionsbedingte Planung auf exponierten Standorten. Sie können als Blickfang wirken. Dies ist insbesondere auch auf die mit dem Vorhaben verbundene ständige Rotorbewegungen zurückzuführen. Sie zieht den Blick des Durchschnittsbetrachters an. Diese Wirkung ist abhängig davon, wieviel von der Windkraftanlage zu sehen ist. Flügelspitzen wirken kaum als Blickfang im Vergleich zum vollständig einsehbaren Rotor.

V.4.7.2. Bewertung der Auswirkungen

Bau- und Rodungsphase:

Durch die Baustelleneinrichtung und der damit verbundenen Waldrodung entstehen punktuell kleinflächige offene Bereiche im Wald, die bis auf Fundament und Kranstellen wieder bepflanzt werden, sodass insgesamt durch die Rodung und die Baustelleneinrichtung das Landschaftsbild nur unwesentlich bzw. kleinräumig begrenzt beeinträchtigt wird.

Die drei Windkraftanlagen liegen außerhalb hochfrequentierter Bereiche und eingegliedert von umgebenden Waldbeständen. Daher können die „Rodungsinseln“ kaum bzw. nur kurzfristig wahrgenommen werden, so dass die natürliche Erholungseignung durch diese kleinflächigen punktuellen „Rodungsinseln“ nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Betriebsphase:

Bei der Beurteilung, ob das Vorhaben das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, wird als Bewertungskriterium die vorhandene Landschaft und die Sichtbarkeit herangezogen.

Unter Berücksichtigung der Kriterien Naturnähe, Vielfalt Eigenart, Erholung, Vorbelastungsfreiheit handelt es sich weit überwiegend um hoch- bis sehr hochwertige Räume, lediglich entlang des Mümlingtals, um einen mittel- bis hochwertigen Raum. Im 10 km-Untersuchungsraum besteht nach der Umsetzung des Vorhabens einerseits in den großflächigen Waldbereichen nur eine geringe bis punktuelle Sichtbarkeit des Windparks und andererseits in den deutlich kleineren Offen- und Halboffenlandbereichen eine deutliche Sichtbarkeit.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind damit, in nicht unwesentlichen Teilen des Untersuchungsraums erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Gleichwohl ist nicht von einer Verunstaltung des Landschaftsbildes als öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB auszugehen. Das Bauvorhaben ist in ästhetischer Hinsicht für das Orts- und Landschaftsbild nicht grob unangemessen. So ist weder eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung mit kaum störenden, größeren Vorbelastungen betroffen, noch handelt es sich um einen Eingriff, der von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter, beispielsweise aufgrund seiner besonderen Dominanz, als belastend empfunden wird. (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. März 2003, Az.: 4 B 7.03; VGH München, Urt. v. 14. August 2008, Az.: 2 BV 07.2226).

Da die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Windkraftanlagen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung mit anderen Belangen nicht im Range vorgehen, kann der Verursacher Ersatz in Geld leisten. Diese Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Umgebung zu verwenden. Im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden hierdurch die Folgen der erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigung bewältigt.

V.4.8. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

V.4.8.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen sind kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betroffen.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens der geplanten Windfarm Etzean befinden sich Bodendenkmäler, also Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG. Gemäß dem UVP-Bericht ist im Planungsgebiet mit dem Vorhandensein von Altwegbündel in Form von Hohlwegen, Werkplätzen in Form von Köhlerplatten sowie Spuren obertägigen Bergbaus zu rechnen. Durch die geplante Flächenanspruchnahme sind die vorhandenen Bodendenkmäler gefährdet. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben archäologische Funde zerstört bzw. ihre Umgebung verändert werden. Durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird die Zerstörung von Bodendenkmälern vermieden und durch die baubegleitenden Untersuchungen bleiben die Informationen verfügbar und gehen somit letztlich nicht verloren. Beispielsweise sind bauvorgreifend, also vor der Waldrodung, die Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG durch eine archäologische Fachfirma zu untersuchen. Zudem ist eine begleitende facharchäologische Überwachung der Rodungsarbeiten vorzunehmen. Beim Auftreten von Bodendenkmälern übernimmt die Fachfirma im Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden die Dokumentation und die Bergung.

Neben den Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 HDSchG (Bodendenkmäler) befinden sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens auch regional und überregional bedeutsame Bau- und Kunstdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 HDSchG. Durch die Errichtung und den Betrieb

der drei geplanten Windkraftanlagen entstehen drei technische Bauwerke in der Landschaft und verändern die visuelle Wahrnehmbarkeit dieser Bau- und Kunstdenkmäler sowie die gewachsene Kulturlandschaft. Gemäß den Ausführungen des Landesamtes für Denkmalpflege werden besonders der Beerfelder Galgen, der sich in ca. 2,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage befindet, und der historische Ortskern von Beerfelden mit der evangelischen Pfarrkirche, der sich in ca. 3,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage befindet, durch das Vorhaben mit einer Gesamthöhe von 240 m beeinträchtigt. Die anderen innerhalb des 10 Kilometer-Untersuchungsraums liegenden bedeutsamen Bau- und Kulturdenkmäler (Ortskern von Erbach und von Michelstadt, der Krähbergtunnel, das Himbächel-Viadukt, die Solardraisine Überwaldbahn, die Burgruine Freienstein und das Schloss Reichenberg) sind aufgrund fehlender bzw. sehr begrenzter Auswirkungen, insbesondere aufgrund fehlender bzw. sehr begrenzter optisch wahrnehmbarer Sichtbezüge, durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Beerfelder Galgen ist der besterhaltene „dreischläfrige“ Galgen in ganz Deutschland und ein Rechtsdenkmal aus dem 16. Jahrhundert mit besonderer historischer Bedeutung. Er liegt etwa 500 m nordwestlich von Beerfelden unmittelbar an der Landesstraße L3120 und neben einem großzügig dimensionierten Parkplatz auf einer freien Anhöhe und ist von sieben Lindenbäumen umgeben. Am Standort des Galgens auf der Anhöhe hat man einen freien Blick in die Landschaft. Gemäß den Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalschutz handele es sich dabei um eine bewusst gewählte fernräumliche Wirkung in die ungestörte Landschaft, als Verschärfung der Todesstrafe durch den vorherigen Blick in die diesseitige besonders schöne Landschaft. Durch die Errichtung und den Betrieb der drei Windkraftanlagen und aufgrund der damit einhergehenden Rotorbewegungen komme es zu nachteiligen visuellen Auswirkungen auf die Landschaft, die vom Beerfelder Galgen aus sichtbar sei. Demnach werde das Denkmal durch den geplanten technischen Eingriff des Vorhabens in die den Beerfelder Galgen umgebende Landschaft empfindlich gestört.

Der Ort Beerfelden gehört zur Stadt Oberzent und liegt im südhessischen Odenwald. Die Stadt liegt in 427 m Höhe auf einem Bergsattel, an einem alten Verkehrsweg, inmitten einer von Wäldern umgebenen großen Rodung. Das Stadtbild der klassizistischen Planstadt wird von der Pfarrkirche auf der höchsten Erhebung Beerfeldens dominiert. Sie ist sowohl Teil der aus geschichtlichen und städtebaulichen Gründen geschützten Gesamtanlage „Stadtkern“ sowie ein aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen geschütztes Einzelkulturdenkmal. Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz vom 15.04.2021 treten nach der Umsetzung des Vorhabens die drei Windkraftanlagen hinter dem Kirchturm hochragend und dominant in Erscheinung, lenken den Blick auf sich und verursachen einen Maßstabsverlust im vom Denkmal geprägten Landschaftsgefüge. Dadurch habe das geplante Vorhaben eine „optisch erdrückende Wirkung“.

V.4.8.2. Bewertung der Auswirkungen

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind Bodendenkmäler, also Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG), vorhanden. Diese Bodendenkmäler werden im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zerstört. Eine solche Zerstörung von Bodendenkmälern steht im Widerspruch zu den Zielen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes. Jedoch werden durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Umweltauswirkungen minimiert und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens führt demnach zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf Bodendenkmäler, die jedoch nicht als erheblich angesehen werden.

Im Einwirkungsbereich befinden sich ferner regional und überregional bedeutsame Bau- und Kunstdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 HDSchG. Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz vom 15.04.2021 werde der Beerfelder Galgen durch den geplanten technischen Eingriff des Vorhabens in die umgebende Landschaft empfindlich gestört. Für das Stadtbild der klassizistischen Planstadt (mit der Pfarrkirche auf der höchsten Erhebung Beerfeldens) ergebe sich, dass nach der Umsetzung des Vorhabens die drei Windkraftanlagen hinter dem Kirchturm hochragend und dominant in Erscheinung träten, den Blick auf sich lenkten und einen Maßstabsverlust im vom Denkmal geprägten Landschaftsgefüge verursachten. Dadurch habe das geplante Vorhaben eine „optisch erdrückende Wirkung“. Die anderen innerhalb des 10 Kilometer-Untersuchungsraums liegenden bedeutsamen Bau- und Kulturdenkmäler seien aufgrund fehlender bzw. sehr begrenzter Auswirkungen, insbesondere aufgrund fehlender bzw. sehr begrenzter optisch wahrnehmbarer Sichtbezüge, durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Prüfung des Sachverhaltes durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass der Vorhabenstandort im ausgewiesenen Windvorranggebiet Nr. 2-31 des wirksam gewordenen „Sachlichen Teilplans Erneuerbarer Energien des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010“ liegt und bei dessen Ausweisung eine erhebliche Beeinträchtigung des Beerfelder Galgens und der Kommune Beerfelden/Oberzent im Hinblick auf den Denkmalschutz bereits geprüft wurde. Beide Denkmäler wurden als „Denkmal mit lokaler Raumwirksamkeit (Kategorie C)“ eingestuft, für die in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen ein Prüfradius von 1km zugrunde gelegt wurde. Bei größeren Abständen wurde davon ausgegangen, dass einem Vorhaben angesichts seiner nur lokalen Raumwirksamkeit Gründe des Denkmalschutzes im Sinne des § 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG bzw. des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegenstehen (können). Somit ist auch insoweit ausgeschlossen, dass dem Vorhaben der Antragstellerin Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für das geplante Vorhaben nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG war aus oben angeführten Gründen zu erteilen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstiger Sachgüter sind nicht zu erwarten.

V.4.9. Wechselwirkungen

Es ist nicht erkennbar, dass es durch die vorgesehene Anlagenkonzeption zu nachteiligen Problemverschiebungen durch Schutzmaßnahmen kommt.

V.5. Begründung einzelner Nebenbestimmungen und Entscheidungen/ Würdigung der thematisch zugehörigen Einwendungen und der Beiträge aus der Online-Konsultation

V.5.1. Zu IV.1. Allgemeines und Rückbau

zu 1.4

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Die Höhe der festzusetzenden Sicherheitsleistung, die Nabenhöhe der WKA (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€) ist in Hessen per Erlass geregelt.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betriebspflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Verpflichtung zur Anzeige von Nutzungsende und Abschluss der Demontearbeiten dient dazu, dass die Behörde Kenntnis erhält und ihren Überwachungsaufgaben nachkommen kann. Die Nebenbestimmungen 1.4.7 und 1.4.8 dienen der Konkretisierung des Umfangs der gesetzlichen Rückbauverpflichtung.

Zu 1.5 (Definition des Baubeginns):

Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten bei Betreibern geführt hat, was unter dem Begriff des Baubeginns zu verstehen ist, war dieser Terminus vorliegend zu definieren. Es wird festgestellt, dass der unter den allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen verwendete Begriff „Baubeginn“ weit zu sehen ist, die Aufnahme von Bauarbeiten, die unmittelbar zur Ausführung des Vorhabens notwendig sind, also den gesamten Vorgang des Aufbaus und der Errichtung der WEA einschließlich der Rodung beinhaltet und damit von der Genehmigungsbehörde deckungsgleich mit dem immissionsschutzrechtlichen Begriff der Errichtung gesehen wird (vgl. Feldhaus, BlmSchG-Kommentar, § 4 Rn. 14; Böhm in Koch/Pache/Scheuing, GK-BlmSchG, § 4, Rn. 99; Hormann, HBO-Kommentar, 2011², § 64, Rn. 132).

Lediglich wegen der Fälligkeit der Hinterlegung der Rückbau-Sicherheitsleistung wird auf den Baubeginn i.S.d. § 75 HBO abgestellt, d.h. den 1. Spatenstich. Dies ist konform mit dem sog. Rückbauerlass.

V.5.2. Zu Immissionsschutz allgemein

Vonseiten der zuständigen Immissionsschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 17. September 2020 eine zustimmende Stellungnahme unter Formulierung zahlreicher Nebenbestimmungen abgegeben, die in diesen Bescheid eingeflossen ist.

Zum Nachweis, dass durch die geplanten Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und/oder Schattenwurf verursacht werden, wird in den Antragsunterlagen in Kapitel 13 eine Schallimmissionsprognose und ein Schattenwurfgutachten vorgelegt. Die dort vorgelegten Berechnungen sind nachvollziehbar, plausibel und entsprechen den aktuell geltenden Regelwerken.

Dem schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüro pies vom 17.06.2019, Bericht-Nr. 1 / 19125 / 0619 / 1, als auch dem Schattenwurfgutachten des Antragsstellers liegen die Planungen für 5 WEA zugrunde. Tatsächlich aber sind inzwischen nur noch 3 WEA beantragt. Die WEA 4 und WEA 5 sollen entfallen.

Für das Schattenwurfgutachten bedeutet dies lediglich den Wegfall von Schattenwurfzeiten, was eine grundsätzliche Verbesserung bedeutet.

Für die Schallimmissionsprognose führt dies jedoch ggf. zur Notwendigkeit einer Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Prognose begrenzt derzeit den Betrieb von allen 5 Anlagen in unterschiedlicher Art, so dass in Summe die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden. Durch den Wegfall der Anlagen WEA 4 und WEA 5 fällt die Begrenzung des Anlagenbetriebes der WEA 1 bis 3 damit

rein rechnerisch „zu streng“ aus. Deshalb wäre es denkbar für den künftigen Betrieb der Anlagen die Begrenzungen des Anlagenbetriebes „neu“ zu berechnen und an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Entscheidung hierüber liegt aber beim Antragsteller.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten 3 Anlagen genügt die vorliegende Prognose, da diese mehr Emissionen annimmt, als es tatsächlich geben wird. Diese liegt insofern auf der sicheren Seite.

Nach derzeitigem Stand ist durch das Vorhaben deshalb nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und/oder Schattenwurf zu rechnen.

V.5.3. Zu IV.2. Schallemissionen und -immissionen

Schallimmissionen:

Die den Schallschutz betreffenden Nebenbestimmungen stützen sich auf das BImSchG i.V.m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.08.1998 GMBI. S. 503) und beinhalten die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte notwendigen Anforderungen, weshalb i.S.v. Nr.2.4 TA Lärm die Immissionsrichtwertanteile festzulegen sind. Die Festlegung schutzwürdiger Bereiche ergibt sich aus der räumlichen Lage und dient der Vorsorge. Für die genannten Bereiche ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte aus den Festlegungen rechtskräftiger Bebauungspläne oder der tatsächlichen Nutzung gemäß §34 BauGB i.V. mit Nummer 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit.

Die Festsetzungen für die in den Nebenbestimmungen genannten Immissionspunkte entsprechen der Ausweisung in rechtskräftigen Bebauungsplänen oder der tatsächlichen Nutzung.

Im Rahmen der festzusetzenden maximal zulässigen Schallimmissionen werden zur Klarstellung sowohl die Immissionswertanteile als auch die Immissionswerte festgesetzt, wobei das Augenmerk, entsprechend der Regelungen der TA Lärm, zuerst auf die Einhaltung der Gesamtpegel zu legen ist. Die Festsetzungen der Immissionsanteile fußt auf der Annahme, dass sich 2 Anlagen den Immissionswert „teilen“. Weitere, relevante Geräuschemittenten mit Nachtbetrieb sind im Umfeld des Anlagenstandortes nicht bekannt.

In zahlreichen Einwendungen wurden Befürchtungen hinsichtlich einer Zunahme der Schallimmissionen geäußert. Diese werden durch die festgesetzten Nebenbestimmungen auf das zulässige Maß begrenzt.

Soweit vorgetragen wurde, dass bei der Berechnung im Schallgutachten nicht konsequent das Interimsverfahren angewandt worden sei, ist dies unzutreffend. Hinsichtlich der Befürchtung, dass es in Mittelgebirgen und im Wald kaum Erfahrungswerte mit der Berechnung von Schallausbreitung gebe, ist festzustellen, dass die vom Antragsteller gewählten Messmethoden und Bewertungskriterien der Realität gerecht werden.

Die Forderung, dass nach der Rücknahme von WEA04 und 05 ein aktualisiertes Schallgutachten vorzulegen sei, ist irrelevant, da dieses bei ansonsten unveränderten Betriebsparametern geringere Schallimmissionen errechnen würde, als im vorliegenden Fall. Insoweit würde ein aktualisiertes Gutachten an der Genehmigungsfähigkeit der Anlagen nichts ändern.

Insoweit in einer Einwendung „Abschattung oder Schallauslöschung durch Überlagerung bei entsprechender Phasenverschiebung“ als lärmindernder Effekt bei mehreren Anlagen vorgetragen wird, ist dies mit der physikalischen Realität von Windkraftanlagen nicht vereinbar. Weder sind Windkraftanlagen ein räumlich ausreichend ausgedehntes Objekt, um – z.B. vergleichbar mit einer Schallschutzmauer – die Schallimmissionen dahinterliegender Anlagen abzuschirmen, noch sind die Geräusche von zwei Anlagen zueinander kohärent, was Voraussetzung für eine Interferenz wäre, bei der sich je nach Lage eine gegenseitige Auslöschung oder Verstärkung ergeben würde.

Die Behauptung, dass das RP Darmstadt den beantragten Betrieb im schallreduzierten Betriebsmodus nicht kontrollieren könne, ist unzutreffend. Der Betrieb der Anlagen im schallreduzierten Betriebsmodus ist als Teil des Betriebstagebuchs vom Anlagenbetreiber zu dokumentieren (siehe auch Nebenbestimmung 1.7) und kann von der Überwachungsbehörde jederzeit kontrolliert werden.

Infraschall:

Windenergieanlagen erzeugen bereits deutlich vor dem Erreichen der gesetzlichen Mindestabstände nur Infraschalldruckpegel, die weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwellen liegen. Nach aktuellen Messungen unterschreitet Infraschall durch Windenergieanlagen bereits bei Abständen von 150 bis 300 Metern deutlich die Wahrnehmungsschwelle und ist somit durch den Menschen nicht wahrnehmbar. Verschiedene Messungen in Abständen von 600, 700 und 1.200 Metern haben gezeigt, dass der Infraschall der Anlage kaum noch vom Hintergrundrauschen (z. B. Infraschall durch Wind) zu unterscheiden ist. Im Rahmen dieses Verfahrens sind daher keine weiteren Untersuchungen und keine Nebenbestimmungen erforderlich.

In zahlreichen Einwendungen wurde vorgetragen, dass der von den Anlagen ausgehende Infraschall nicht ausreichend berücksichtigt worden sei und einer Genehmigung entgegenstehe. Hierzu wurde regelmäßig eine Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Hannover zugrunde gelegt, wonach „bei einem Windpark mit 10 Rotoren noch in einer Entfernung von 5 km mit einem Infraschall von ca. 70 Dezibel zu rechnen“ sei. „Erst in 10km Abstand“ sei „der Infraschall nicht mehr nennenswert“. Darüber hinaus wird auch eine Studie des Kardiologen Prof. Vahl aus Mainz zitiert, wonach Infraschall-Immissionen von $\geq 110\text{dB(Z)}$ zu einer Abnahme der Kontraktionsfähigkeit von Muskelgewebe führe. Auch wird basierend auf der BGR-Studie gefordert, dass die Mindestabstände in Hessen deutlich zu erhöhen sind.

Es ist unstrittig, dass Windkraftanlagen Infraschall erzeugen – entscheidend für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist jedoch dessen Intensität. Die BGR hat in einer Pressemitteilung vom 27.04.2021 dargelegt, dass bei der Berechnung der Infraschall-Immissionen in der zitierten Studie ein systematischer Fehler erfolgt sei und die angegebenen Schalldruckpegel um 36dB zu hoch dargestellt wurden. Der Fehler von 36dB im Schalldruckpegel entspricht ca. einem Faktor 4.000 hinsichtlich der zugrundeliegenden Schallleistung und ist somit ein sehr bedeutsamer Unterschied.

Die BGR gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und sogar der Bundes-Wirtschaftsminister Peter Altmaier hat sich für den Rechenfehler laut einschlägigen Presseartikeln (z.B. Darmstädter Echo vom 29.04.2021) entschuldigt.

Die BGR hatte mit Ihrer Studie nie beabsichtigt, den Einfluss von Windkraftanlagen auf Menschen zu untersuchen, sondern den Einfluss auf die von ihr betriebenen hochsensiblen Messinstrumente.

Durch die Korrektur der ursprünglichen BGR-Studie steht deren Ergebnis nun auch nicht mehr im Widerspruch zu einschlägigen Infraschall-Messungen, wie sie beispielsweise die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg in den Jahren 2013 bis 2015 durchgeführt hat. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegen.

Für Außenstehende mag diese Schlussfolgerung besser nachvollziehbar sein, wenn man die gemessenen (bzw. von der korrigierten BGR-Studie berechneten) Schalldruck-Schwankungen mit natürlichen Luftdruckschwankungen vergleicht, denen der Mensch tagtäglich ausgesetzt ist. So entspricht ein typischer Schalldruckpegel von 64dB re (20 µPa)², wie er typischerweise im Infraschallspektrum von 1-10Hz zu einer 700m entfernten WKA zu erwarten ist, einer Luftdruckschwankung mit 32mPa effektivem Schalldruck. Dieselbe Luftdruckschwankung wirkt durch den mit der Höhe abnehmenden Luftdruck der uns umgebenden Atmosphäre auf unseren Körper ein, wenn wir uns periodisch um ca. 1cm auf- und abbewegen. Dies jedoch geschieht mit typischen Infraschall-Frequenzen von 1-2Hz regelmäßig bereits dann, wenn wir ganz normal spazieren gehen. Es ist schwerlich anzunehmen, dass die Infraschall-Immissionen eines Spaziergangs in ansonsten völlig unbelasteten Gebieten überhaupt wahrnehmbar und erst recht nicht als gesundheitsgefährdend einzustufen sind.

Bereits durch vorangegangene Veröffentlichungen, wie z.B. das „Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ von Mai 2015 (Herausgeber HA Hessen Agentur GmbH im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung) war bekannt, dass Windkraftanlagen bereits deutlich vor dem Erreichen der gesetzlichen Mindestabstände nur Infraschalldruckpegel erzeugen, die weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwellen liegen. Nachdem nun auch die BGR klargestellt, dass die Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen bereits im Umfeld <1km um viele Größenordnungen unterhalb von 110dB(Z) liegen, ist eine Bezugnahme auf die Studienergebnisse von Prof. Vahl vollkommen unbegründet.

Auch lässt sich die Forderung nach Erhöhung der Mindestabstände zu bewohnten Objekten nicht über den Wirkpfad „Infraschall“ begründen.

V.5.4. Zu IV.3. Lärmmessung / Nachweise

Die Nebenbestimmungen dienen dazu sicherzustellen, dass die errichtete Anlage mit der beantragten Anlage akustisch übereinstimmt.

Eine Abnahmemessung ist laut Verfahrenshandbuch notwendig, wenn die Differenz zwischen Immissionsrichtwert und Beurteilungspegel ≤ 3 dB(A) beträgt. Das ist vorliegend der Fall.

V.5.5. Zu IV.4. Lichtimmissionen

Die "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" des LAI sind Grundlage im Genehmigungsverfahren.

Als Immissionspunkte sind die gleichen Punkte interessant wie beim Lärm. Da es aber beim Schattenwurf keine „Immissionsstufen“ in Gebietstypen gibt, sind hier die o.g. Schattenrezeptoren als jeweils nächstgelegene Immissionsorte ausreichend. Da das Gutachten ergeben hat, dass die zulässigen Richtwerte an mehreren der Immissionsorte überschritten werden, ist eine Programmierung von Abschaltzeiten an der WEA notwendig. Die Windenergieanlagen sind daher mit einem Schattenwurfmodul auszustatten, um eine automatische Abschaltung der Anlagen bei Erreichen der Grenzwerte zu garantieren.

Der matte Anstrich, bzw. die Farbgebung der Anlagen verhindert Lichtreflexionen sicher. Die Themen Reflexionen und Beeinträchtigungen durch Warnlichter wurden in vergleichbaren Genehmigungsverfahren und der Rechtsprechung mit eindeutigen Ergebnissen behandelt, sodass hierzu - in Anbetracht der dem Stand der Technik entsprechenden WKA sowie der hier gegebenen großen Abstände zur Wohnbebauung - keine weiteren Untersuchungen und keine Nebenbestimmungen erforderlich waren.

Soweit in Einwendungen kritisiert wird, dass das Schattengutachten vom Antragsteller selbst erstellt wurde, ist zu erwidern, dass dies zulässig ist, sofern es vollständig nachvollziehbar dargestellt ist. Insbesondere sind die gewählten Eingangsparameter des Gutachtens zu dokumentieren. Für den darauf basierenden Berechnungsprozess liegen hinreichende Erfahrungen vor, dass dieser bei korrekten Annahmen auch korrekte Ergebnisse generiert.

Die vorgetragene Befürchtung, dass eine Überwachung von Abschaltzeiten zu störendem Schattenwurf nicht gewährleistet sei, ist unzutreffend. Die zuständige Überwachungsbehörde prüft die Abschaltzeiten im späteren Betrieb und kann im Fall eines Verstoßes entsprechende Sanktionen einleiten.

In Einwendungen wurde vorgetragen, dass die Blinklichtbelästigung für die Bevölkerung des Odenwaldes unzumutbar sei bzw. sich negativ auf das gesundheitliche Wohlbefinden auswirken.

Die luftverkehrsrechtlich erforderliche Befeuerung mit den dort verwendeten Beleuchtungsmitteln ist jedoch immissionsschutzrechtlich zulässig, da sie nicht zu einer unzulässigen Aufhellung führen.

Darüber hinaus sind Windkraftanlagen in naher Zukunft mit einer „Bedarfsgerechten Nachkennzeichnung“ (BNK) auszustatten, die die Befeuerung nur dann aktiviert, wenn ein entsprechendes Flugobjekt im Umfeld der Anlagen ist. Diese BNK ist nicht Teil des vorliegenden Genehmigungsantrags, sondern ist im Nachgang als luftverkehrsrechtliche Genehmigung separat zu beantragen.

V.5.6. Zu IV.5. Sonstige Gefahren / Eisabfall

Die in den Unterlagen beschriebene Methode zur Eisansatzerkennung über die Schwingungsdetektion dient der Verhinderung von Eiswurf. Diese ist die derzeit nach dem Stand der Technik beste verfügbare.

Eisansatz an einer Windenergieanlage und insbesondere an den Rotorblättern kann zu einer Gefährdung für die Umgebung (Menschen, Tiere, Verkehr) und auch zu einer Gefährdung der Anlage selbst führen. Bei der Gefährdung durch Eis ist zwischen Eisabfall und Eisabwurf zu unterscheiden.

Der Stillstand einer Windenergieanlage mit vereisten Rotorblättern kann Eisabfall zur Folge haben. Auch von einer stehenden oder still gesetzten Anlage geht, wie von jedem anderen Bauwerk auch, eine Gefährdung durch herabfallenden Schnee oder Eis aus. Das Risiko einer Gefährdung von Personen entspricht dabei dem anderer entsprechend hoher Bauwerke wie beispielsweise Hochspannungsleitungen.

Der Betrieb einer Windenergieanlage mit vereisten Rotorblättern kann Eisabwurf zur Folge haben. Dabei fällt Schnee oder Eis, von den sich drehenden Rotorblättern herab.

Die Vereisung von Rotorflügeln kann bei bestimmten Witterungsbedingungen vor allem im Binnenland auftreten. Ein Betrieb unter Vereisungsbedingungen führt auf der einen Seite zu Energieverlusten durch Minderleistung und längere Standzeiten der vereisten WEA und zum anderen zu einer möglichen Gefährdung naheliegender Straßen und Wege durch Eiswurf.

V.5.7. Zu IV.6. Luftverkehr

Die Prüfung durch die zuständige Luftfahrtbehörde hat ergeben, dass § 18a LuftVG der Errichtung der Bauwerke nicht entgegen steht.

Die unter IV.6. aufgeführten Luftverkehrs Nebenbestimmungen dienen zur Umsetzung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4 vom 24.04.2020). Bekanntermaßen verpflichten Verwaltungsvorschriften die betroffenen Behörden, hier zur Umsetzung solcher Maßnahmen, die für einen sicheren Betrieb der Anlagen erforderlich sind. Mit diesen Nebenbestimmungen wurde der Verwaltungsvorschrift Folge geleistet.

V.5.8. Zu IV.7. Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen sind selbsterklärend bzw. konkretisieren die einschlägigen, in Klammern genannten Vorschriften, im Hinblick auf den Stand der Arbeitsschutztechnik bei Windkraftanlagen.

Zu 7.4.:

Bei den Befahranlagen/Aufstiegshilfe handelt es sich um überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 13 i.V.m Anhang 2, Abschnitt 2 der BetrSichV.

V.5.9. Zu IV.8. Brandschutz

Die Festlegung in Nebenbestimmung 8.1 dient der örtlichen Feuerwehr zur Erstversorgung, bis gegebenenfalls nach 30 Minuten unter Einbeziehung von nachbarlicher und überörtlicher Hilfe anderer Feuerwehren die erforderliche Löschwasserversorgung von 800 l/min sichergestellt werden kann.

Zu 8.8:

Aufgrund der klimatischen Veränderungen und der damit einhergehenden Trockenheit kam es in den letzten Jahren auch im Odenwaldkreis vermehrt zu Waldbränden. Die beantragten WEA sollen im Wald errichtet werden. Für WEA, die im Wald liegen, sind gemäß Nr. 3.14 des „Merkblatt Windenergieanlagen“ des Fachausschuss Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 15.03.2020 automatische Löschanlagen erforderlich.

Die Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises hatte darüber hinaus festgestellt, dass es sich bei dem Bauvorhaben um bauliche Anlagen gem. § 2 Abs. 9 Nr. 18 HBO handelt. Sie hatte in Ihrer Stellungnahme auf Basis von § 53 HBO Brandschutzanforderungen formuliert, die weitestgehend deckungsgleich mit der Stellungnahme des Brand- und Katastrophenschutz des Odenwaldkreises waren und deshalb nicht gesondert unter „IV. 9. Baurecht“ aufgeführt wurden.

V.5.10. Zu IV.10. Denkmalschutz (Archäologie)

Gem. § 20 Abs. 6 HDSchG entscheiden in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Die Errichtung von drei Windkraftanlagen (WEA 1, 2 und 3) in Oberzent-Etzean stellt denkmalrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) zerstört werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird.

Die Untersuchung im Vorfeld der Rodung wird durch den Umstand notwendig, dass durch die maschinellen Rodungsarbeiten die Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden. Die

durch die Untersuchung entstehen Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers (§ 18 Abs. 5 HDSchG).

Anerkannte archäologische Fachfirmen können der Internetseite des Berufsverbandes freiberuflicher Kulturwissenschaftler (www.b-f-k.de, Archäologie und Denkmalpflege, Liste der archäologischen Grabungsfirmen in Hessen) entnommen werden.

Das Landesamt für Denkmalpflege (hessenArchäologie) hat zu den Belangen des Bodendenkmalsschutzes und der Bodendenkmalpflege Stellung genommen und sein Benehmen unter Maßgabe der hier aufgeführten Nebenbestimmungen hergestellt.

V.5.11. Zu IV.11. Forstrecht

Genehmigung der Rodung und Umwandlung von Wald

Die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG konnte erteilt werden, nachdem eine sorgfältige Abwägung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Waldes einerseits und der Windenergienutzung andererseits stattgefunden hat. Sonstige Belange der Allgemeinheit stehen der Waldinanspruchnahme nicht entgegen, oder werden von Fachbehörden separat geprüft.

An der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Windenergieanlagen, besteht, um Treibhausgasemissionen zu reduzieren und damit das Klima zu schützen ein öffentliches Interesse (§ 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz).

Daher war hinsichtlich der Zulässigkeit der Waldumwandlung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung (§ 9 BWaldG, § 12 HWaldG) und dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen (vgl. Klose / Orf Forstrecht 2. Auflage 1998, § 9 Rd. 19). Die Abwägung wurde zugunsten der Windenergienutzung getroffen, wobei das hohe Landesinteresse an dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien als besonderer Belang berücksichtigt wurde und das im vorliegenden Fall konkrete öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes zurücktreten musste. Desweiteren besteht seitens der Waldbesitzerin ein hohes wirtschaftliches Interesse in der Nutzbarmachung von Waldstandorten zur Gewinnung erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Pachteinnahmen.

Die Voraussetzungen zur Versagung der Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 12 Abs. 3 HWaldG liegen nicht vor.

Auch wurden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingebrachten Einwendungen keine forstrechtlichen Sachverhalte ersichtlich, die zu einer anderen Bewertung führen.

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. HWaldG konnte daher erteilt werden.

Alle dieser Genehmigung zu Grunde liegenden Angaben wurden den Antragsunterlagen, insbesondere dem Forstgutachten, erstellt durch das Büro TNL Umweltplanung, Raiffeisenstraße 7, 35410 Hungen vom September 2017, ergänzt im April 2018 und Mai 2019 entnommen.

zu 11.1.:

Gemäß § 1 Abs. 1 HWaldG sind Waldflächen zu erhalten und ggf. zu mehren. Weiterhin sind gemäß § 12 Abs. 1 HWaldG erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes und des forstlichen Standorts soweit möglich zu vermeiden. Dies bedeutet, dass Rodungsgenehmigungen nur im absolut erforderlichen Umfang erteilt werden dürfen. Um die Dauer des Funktionsverlustes temporär gerodeter Waldflächen so kurz wie möglich zu halten, müssen diese Flächen innerhalb der angegebenen Frist wieder aufgeforstet werden.

Temporär gerodete Flächen dienen in der Regel als Lager- und Montageflächen, sodass der natürliche Waldboden, vor allem durch Verdichtung, beeinflusst wird. Damit die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung möglichst gering bleiben, müssen vor der Befahrung oder Nutzung als Lager- und Montagefläche z. Bsp. druckverteilende Platten ausgelegt werden, die zur Reduzierung der Verdichtung führen.

Desweiteren müssen die natürlichen Bodenverhältnisse wiederhergestellt werden, damit Wiederaufforstungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt werden können. Insbesondere muss eine Tiefenlockerung des Bodens erfolgen.

zu 11.2.:

Zum Ausgleich der mit der Waldrodung einhergehenden negativen Wirkungen konnte auf keine geeigneten Ersatzaufforstungsflächen im gleichen Naturraum zurückgegriffen werden. Desweiteren befindet sich das Vorhaben in einem walddreichen Gebiet (Bewaldungsdichte Stadt Oberzent ca. 71 %).

Daher wird von der oberen Forstbehörde gem. § 12 Abs. 5 HWaldG i. V. m. dem Erlass des Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMUELV) vom 07. Mai 2013 die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe festgesetzt, die die o. a. Waldinanspruchnahme vollständig ausgleicht.

Die Herleitung der Walderhaltungsabgabe erfolgte gemäß der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 6. Dezember 2018 (GVBl. 2018, 704) und dem Erlass des HMUELV vom 07. Mai 2013:

Generalisierte Bodenwerte (Flächen der Landwirtschaft, mittlere Lage) für den Bereich des Odenwaldkreises (hier: Oberzent 0,90 €/m² Stichtag 1. Januar 2020) zzgl. Kulturkosten (Festbetrag 1,00 €/m²). Der in den Antragsunterlagen dargelegte Wert von 0,95€/m² bezieht sich auf die Gemarkung Etzean. Für die Berechnung der Walderhaltungsabgabe ist jedoch der generalisierte Bodenwert der jeweiligen Gemeinde maßgeblich. Da der Wert für die landwirtschaftliche Fläche Gemarkung Etzean mit 0,95 €/m² am nächsten liegt zum generalisierten Bodenwert für landwirtschaftliche Fläche „mittlerer Lage“ (0,90 €/m²), wird der Wert für mittlere Lage hier in Anwendung gebracht.

Berechnung:

$$12.946 \text{ m}^2 * 1,90 \text{ € je m}^2 = 24.597,40 \text{ €}$$

zu 11.3.:

Damit die geforderten Ansprüche an den zukünftigen Wald und die rechtlichen Verpflichtungen gemäß HWaldG erfüllt werden, ist eine Überprüfung durch die Forstbehörde notwendig. Die Planung und Durchführung der Wiederaufforstungsmaßnahmen hat daher in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde zu erfolgen.

Qualität und Wert des künftigen Baumbestandes werden maßgeblich vom verwendeten Vermehrungsgut bestimmt. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 HWaldG sind „die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt“ Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Saat- und Pflanzgut, die den Regelungen des FoVG unterliegen erfüllen diesen Anspruch.

zu 11.4.:

Um eine erfolgreiche Waldneuanlage bzw. Wiederaufforstung sicherzustellen, ist es erforderlich, die Kultur zu pflegen und ggf. gegen Wildverbiss zu schützen. Auf diese Kulturpflegemaßnahmen kann verzichtet werden, sobald die Fläche den Status „forstfachlich gesicherte Kultur“ erreicht hat und forstfachlich abgenommen ist. Eine Forstkultur gilt als gesichert, wenn deren Bestandesschluss zu erwarten ist und dadurch die Konkurrenzvegetation bereits zurückgedrängt wird, die Forstpflanzen widerstandsfähig gegenüber biotischen und abiotischen Schäden sind und das Waldentwicklungsziel unter Berücksichtigung der üblichen Kulturpflegearbeiten erreicht wird.

Nach diesem Zeitpunkt gelten die allgemeinen forstgesetzlichen Vorgaben, die vom Waldbesitzer zu achten und durchzuführen sind. Damit die forstrechtlichen und -fachlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, ist es erforderlich die Maßnahme durch die Forstbehörden zu begleiten da diese über die fachlichen Kenntnisse des forstlichen Standorts als auch die fachlichen Kenntnisse zur Planung und Durchführung der Maßnahmen besitzen.

zu 11.5.:

Um die Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldbestände so gering wie möglich zu halten, wird ein Schutz einzelner Bäume vor mechanischen Schäden für erforderlich erachtet. Dabei sind die Bestimmungen der DIN 18 920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - zu beachten.

Insbesondere muss an die Rodungsfläche angrenzender Waldbestand entsprechend geschützt werden. Hierzu ist primär das Aufstellen von Bauzäunen, für die Dauer der Bauarbeiten, vorzuziehen. Auf die Schutzmaßnahmen 3.4 und 3.5 der DIN 18 920 wird verwiesen.

zu 11.6.:

Damit eine Überprüfung der genehmigten Rodungsflächen durch die Forstbehörde erfolgen kann, müssen die Grenzen der Rodungs- und Bauflächen spätestens vor Beginn der Rodung und Umwandlung gekennzeichnet (z. Bsp. verpflockt) werden.

Desweiteren dient die Kennzeichnung der Grenzen der besseren Orientierung der Bauunternehmen, sodass ungewollte Eingriffe und Beeinträchtigungen im angrenzenden Waldbestand effektiv verhindert werden können.

zu 11.7.:

Durch die Lagerung von Boden- und Baustellenmaterial im Waldbestand können Schädigungen bis hin zu Absterbeprozessen am Baum, sowie Beeinträchtigungen der natürlichen Waldbodenschicht entstehen. Um dies zu verhindern, ist eine Lagerung nur innerhalb der gekennzeichneten Rodungs- und Bauflächen zulässig.

Bei der Lagerung von Oberboden wird insbesondere auf die Bestimmung 6.3.2 der DIN 18 915 - Bodenarbeiten - und 7.2 der DIN 19 731- Verwertung von Bodenmaterial - verweisen.

zu 11.8.:

Durch die Rodungsmaßnahmen wird das sich gegenseitig stabilisierende Gefüge des angrenzenden Waldbestandes gestört. Einzelne Bäume werden veränderten Licht-, Wind- und sonstigen Witterungseinflüssen plötzlich und ungeschützt ausgesetzt. Dies kann zu unterschiedlichen negativen Beeinflussungen, wie Sonnenbrand, Windwurf oder Schädigungen durch Borkenkäfer führen. Insbesondere Fichtenwälder zeichnen sich durch eine hohe Anfälligkeit gegenüber Windwurf und in Folge einem erhöhten Borkenkäferbefall, bei plötzlichen Freistellungen, aus. Durch die Rodungsmaßnahmen werden insbesondere bei WEA 3 Fichtenwälder in Anspruch genommen, sodass es als erforderlich erachtet wird, die durch plötzliche Freistellung entstehenden Schädigungen am verbleibenden, angrenzenden, Waldbestand, durch Unterpflanzung in einer Bestandestiefe von ca. 15 m auszugleichen, damit die Bestockung bzw. Überschirmung der Fläche sichergestellt werden kann.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden folgende forstrechtliche Aspekte thematisiert:

1.) Waldrodung reduziert CO₂-Senke

Es wird vorgetragen, dass die zu rodende Waldfläche bislang als wichtige CO₂-Senke diene und das Vorhaben deshalb negative Auswirkungen auf den Klimawandel habe.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist dem Verlust der Waldfläche (mit seiner Funktion als CO₂-Senke) die Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energien gegenüberzustellen, die die Freisetzung von CO₂ bei der Stromerzeugung aus fossilen Energiequellen substituiert.

Der genaue Wert der CO₂-Emissionen mit oder ohne Windkraftanlagen hängt dabei maßgeblich von der korrekten Wahl der Systemgrenzen ab.

Der von der Antragstellerin hergeleitete Faktor, wonach eine 1,3MW Windkraftanlage die Emission der 74fachen Menge CO₂ vermeidet, die der dafür gerodete Wald in derselben Zeit aufgenommen hätte, ist für eine allgemeine Abschätzung als erste Näherung plausibel. Hochskaliert auf die beantragten 3 Windkraftanlagen mit je 5,5 MW Nennleistung ergäbe sich eine jährliche Einsparung von ca. 16.000t CO₂-Emissionen, was in Deutschland bezogen auf das

Jahr 2019 dem durchschnittlichen Ausstoß von ca. 1.650 Personen (also ca. 16% der Einwohner von Oberzent) entspricht. Unberücksichtigt bleiben hierbei jedoch u.a. folgende Aspekte:

- jedes Gramm CO₂, welches zunächst in Form von Biomasse gebunden wird, wird bei späterer Verbrennung oder Zersetzung wieder freigesetzt wird, womit es sich bei Wald im Vergleich zu fossilen Kohlenstofflagerstätten um einen recht kurz anhaltenden Entzug von CO₂ aus der Atmosphäre handelt,
- geeignete Holzanteile können auch als Baustoff verwendet werden und dabei mitunter andere CO₂-intensive Baustoffe wie Beton substituieren,
- das Entfallen von Waldfläche kann auch die darunter vorhandenen Böden in ihrem CO₂-Speichervermögen verändern,
- eine auf das beantragte Vorhaben angepasste Angabe von jährlicher Stromernte und Rodungsfläche wurde nicht gemacht und
- sämtliche Eingangsparameter ändern sich im zeitlichen Verlauf. So verändert sich in Deutschland der Anteil an stofflich genutzter Biomasse, der Bedarf an Holzbrennstoffen und die CO₂-Intensität des deutschen Strommixes von Jahr zu Jahr.

Es scheint jedoch wenig plausibel, dass sich bei Berücksichtigung aller Aspekte der oben genannte Faktor von 74 auch nur annähernd in den Bereich von 1 oder sogar darunter reduzieren würde, da die unberücksichtigten Faktoren sich zum Teil gegenseitig kompensieren.

Im Übrigen können Windkraftanlagen und Forstwirtschaft gut nebeneinander koexistieren. Für die beantragten Windkraftanlagen ist jeweils eine Fläche von ca. 1,5ha im Turmumfeld zu roden, während ca. 95% der mit der Anlage verbundenen „Erntefläche“ (dargestellt durch die damit verbundene Abstandsellipse) von jeweils ca. 30ha weiterhin unverändert bewaldet bleiben kann.

Eine exakte standortbezogene Betrachtung der CO₂-Kreisläufe in Form einer umfassenden Ökobilanz ist weder von der Antragstellerin noch von der Genehmigungsbehörde durchzuführen.

2.) Waldrodung destabilisiert den geschlossenen Wald.

Es wird vorgetragen, dass „der erforderlich Kahlschlag [...] bei Sturm Angriffspunkte für Windbruch [bietet]“.

Hinsichtlich dieser Thematik wird auf die Nebenbestimmungen und Begründung zum Forstrecht verwiesen.

3.) Waldneuanlage anstelle von Walderhaltungsabgabe

Es wird gefordert, anstelle der Zahlung einer Walderhaltungsabgabe eine Neuanlage von Wald auf Ausgleichsflächen durchzuführen

Diesbezüglich wird auf die Nebenbestimmungen und Begründung zum Forstrecht verwiesen. Die Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe erfolgt im hiesigen Fall im Wesentlichen auf Grundlage des Erlasses des Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMUELV) vom 07. Mai 2013. Demnach ist bei sogenannten walddreichen Gebieten

regelmäßig von der Walderhaltungsabgabe Gebrauch zu machen, um u. a. Konflikte mit landwirtschaftlichen Belangen zu vermeiden. Der Waldanteil in Oberzent beträgt mehr als 70% und ist damit als walddreich anzusehen.

Auf diesen Sachverhalt wurde bei der Online-Konsultation von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde hingewiesen. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird begrüßt, dass anstelle einer Ersatzaufforstung eine Walderhaltungsabgabe zum Einsatz kommt.

V.5.12. Zu IV.12. Natur- und Artenschutz

Zulassung des Eingriffs:

Die Errichtung der Windenergieanlagen des Windparks Etzean stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf.

Die Errichtung der Windenergieanlagen sowie die hierfür erforderlichen Bau- und Lagerflächen führen durch die Entfernung von Vegetationsbeständen und die (Teil-) Versiegelung von Flächen zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von den Windenergieanlagen wegen ihrer Größe, Gestalt und der Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft verändern. Infolgedessen werden Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG aus folgenden Gründen zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Die im Kapitel 4.3.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) des Büros TNL vom November 2019 vorgesehenen Maßnahmen und die Nebenbestimmungen 12.5 bis 12.14 stellen sicher, dass Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert werden.

Die in den Nebenbestimmungen 12.5 und 12.6 enthaltenen Anzeige- und Berichtspflichten sind durch § 17 Abs. 7 BNatSchG begründet. Sie sollen die behördliche Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen vereinfachen.

Die Festsetzungen der Nebenbestimmung 12.8 und 12.9 stellen sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Baumaßnahmen unterlassen werden.

Die Nebenbestimmung 12.14 zur Bekämpfung invasiver Arten wird auf Grundlage von § 40 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt.

Die Festsetzung einer Ersatzzahlung in Nebenbestimmung 12.15 erfolgt, da die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nicht kompensierbar sind, Gründe für ein Versagen der Eingriffszulassung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vorliegen. Das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien ist im vorliegenden Fall höher zu bewerten als die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Verursacher in diesen Fällen Ersatz in Geld zu leisten. Die festgesetzte Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Verfahren für Eingriffe durch Masten gemäß Ziffer 4.4 der Anlage 2 der Kompensationsverordnung (KV) vom 1. September 2005. Aus der Berechnung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (LBP, Tab. 65, S. 302) ergibt sich eine Ersatzzahlung von 55.728,00 €. Sie ist nach § 9 Abs. 1 HAGBNatSchG zugunsten des Landes Hessen zu erheben.

Durch die im „Kompensationskonzept Windpark Beerfelden-Etzean“ vorgesehenen Maßnahmen i.V.m den Nebenbestimmungen 12.16 und 12.17 sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, vollständig erfüllt.

Die Nebenbestimmung 12.19 war erforderlich, um die Funktionssicherung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m § 2 Abs. 5 KV nachzuweisen.

Die mit Nebenbestimmung 12.20 aufgegebene Übermittlung digitaler Daten dient der gemäß § 4 HAGBNatSchG und § 4 KV erforderlichen Übernahme von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das landesweite Naturschutzinformationssystem (NATUREG). Die Fristsetzung erfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 8 Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018. Mindestinhalte sowie Datenformate werden in der „Hessischen Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung“ des HMUELV vom 1. Oktober 2014 vorgegeben. Diese Vorgaben zur Datenabgabe sind einzuhalten, um die vollständige und korrekte Übernahme der Daten in NATUREG zu gewährleisten und die Datenprüfung zu vereinfachen.

Artenschutzrechtliche Entscheidung und Nebenbestimmungen:

Für die Fledermausarten Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler sowie Breitflügelfledermaus besteht nach dem Fledermauskundlichen Gutachten zum geplanten Windpark Beerfelden/Etzean des Instituts für Tierökologie und Naturbildung vom Januar 2017 durch den Betrieb der Windenergieanlagen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Nebenbestimmung 12.22 konkretisiert die ohnehin als Maßnahme V 14 des LBP des Büros TNL vom November 2019 vorgesehene Abschaltung. Indem in der Folge die Windenergieanlagen in Phasen hoher Fledermausaktivität abgeschaltet werden, wird für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten ein Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

Nebenbestimmung 12.23 ist erforderlich, um fehlerhafte Abschaltungen (beispielsweise aufgrund technischer Probleme) und somit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

Die unter 12.24 bis 12.27 festgesetzten Nebenbestimmungen erfolgen auf Basis von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Sie sind zur behördlichen Kontrolle der frist- und sachgerechten Einhaltung der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung 12.22 erforderlich. Nebenbestimmung 12.21 vereinfacht zu Beginn des Anlagenbetriebs die behördliche Kontrolle der Nebenbestimmung 12.22. Nebenbestimmung 12.24 dient dem Nachweis darüber, dass die technischen Voraussetzungen für eine korrekte Funktion der Abschaltalgorithmen vorliegen. Die mit den Nebenbestimmungen 12.25 und 12.26 aufgegebene Anfertigung von Betriebsprotokollen und Berichten ist als tatsächlicher Funktionsnachweis der Abschaltung erforderlich. Die mit Nebenbestimmung 12.27 aufgegebene Vorlage eines Teilbetriebsprotokolls ist erforderlich, um frühzeitig fehlerhafte Schaltungen erkennen zu können.

Zur Optimierung der Abschaltungen kann ein Fledermaus-Höhenmonitoring durchgeführt werden. Nebenbestimmungen 12.28 und 12.29 sollen eine sachgerechte Durchführung der Untersuchung sicherstellen, um möglichst belastbare Ergebnisse zu erhalten. Dies soll die Behörde in die Lage versetzen, eine Optimierung der festgelegten Abschaltvorgaben zu veranlassen.

Ökologische Baubegleitung:

Angesicht der Größe des Projektes und der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich (Nebenbestimmungen 12.1 bis 12.4). Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens ggf. auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit dem Dezernat V 53.1 zeitnah zu lösen.

V.5.13. Zu IV.13. Abfallrecht

Die anfallenden Abfälle werden hier als Zusammenstellung nach Abfallschlüsseln wiedergegeben. Dies ist erforderlich, um sowohl der Betreiberin als auch der Überwachungsbehörde die Prüfung zu vereinfachen, welcher Abfallschlüssel bei der Entsorgung der Abfälle zu verwenden ist.

V.5.14. Zu IV.14. Bundeswehr

Die aufgeführte Nebenbestimmung dient dazu, dass der Bundeswehr die erforderlichen Daten der Luftfahrthindernisse bekannt sind, um ihren Aufgaben nachkommen zu können.

V.5.15. Zu IV.15. Kampfmittelräumdienst

Die aufgeführte Nebenbestimmung dient maßgeblich der Klarstellung, wie im Falle des Fundes eines kampfmittelverdächtigen Gegenstands damit umzugehen ist.

V.5.16. Zu IV.16. Bodenschutz

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen ab. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG).

Dies beinhaltet als quantitatives Ziel einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

V.5.17. Zu IV.17. Straßenverkehrsbehörde

Die Straßenverkehrsbehörde „Hessen Mobil“ wurde von der Genehmigungsbehörde ebenfalls beteiligt. Die von dort abgegebene Stellungnahme bezieht sich jedoch nicht auf den eigentlichen Vorhabenstandort, sondern auf die Nutzung von klassifizierten Straßen im Rahmen der Anlieferung der Anlage und der Bauausführung. Da dies zwar in einem kausalen Zusammenhang mit der Errichtung der Windkraftanlage steht, es sich aber nicht um einen Teil der Genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG handelt, wurde die Stellungnahme in Form von Hinweisen in die Genehmigung aufgenommen.

V.6. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Die Ziffer I.1 des Tenors dieses Genehmigungsbescheids, also die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, ist von Gesetzes wegen sofort vollziehbar, da eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Genehmigungsbescheid kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung hätte (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 63 BImSchG).

Nach § 63 BImSchG in der Fassung von Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 3.12.2020 (BGBl. I S.2694, 2696), der gemäß Artikel 11 Abs. 1 des v.g. Gesetzes am 10.12.2020 in Kraft getreten ist, haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Im Übrigen ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG nach umfangreicher Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde vorliegen. Insbesondere hat das Genehmigungsverfahren ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlagen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der genehmigten Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Fa. Juwi AG hat am 15.10.2021 darüber hinaus einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Regelungen zur Ersetzung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB i. V. m. den hessischen Landesvorschriften gestellt.

Hinsichtlich Ziffer I.2. des Tenors dieses Genehmigungsbescheids, also hinsichtlich der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, wird die sofortige Vollziehung durch die hiesige Behörde angeordnet. Die Ersetzung des Einvernehmens wird vorliegend zwar mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in einem Bescheid verbunden, sie wird jedoch nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 Abs. 1 BImSchG umfasst, da es sich insoweit nicht um eine an die Antragstellerin zu adressierende öffentlich-rechtliche Genehmigung, Zulassung, Verleihung, etc., sondern um einen gesonderten, gegenüber der Stadt Oberzent erlassenen Verwaltungsakt handelt. Die Regelung des § 63 BImSchG kann daher nicht auf die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erstreckt werden. Insoweit war die sofortige Vollziehung nach § 80a Abs. 2 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens eindeutig rechtswidrig war (siehe Abschnitt V.3.2.2. dieses Genehmigungsbescheids), die Genehmigungsvoraussetzungen eindeutig vorliegen und im überwiegenden öffentlichen Interesse an einer klimaschonenden Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie im überwiegenden Interesse der Fa. Juwi AG an einer zügigen Realisierung ihres Projekts nicht hingenommen werden kann, dass eine gleichwohl erhobene Klage der Stadt Oberzent aufschiebende Wirkung hätte und damit die Realisierung des Projekts hinauszögern könnte.

V.7. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV).

Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Auf Antrag kann der

Hessische Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel

die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Im Auftrag

Oliver Meseth

Anlage: Muster einer Bürgschaftsurkunde
Beispiel für vorzusehendes Schild für den Eisabfall

Anlage

MUSTER einer Bürgschaftsurkunde

Anlage ...
zur Genehmigung von Windenergieanlagen
Az.:

Der Unternehmer

hat gegenüber ... [setze ein: Träger der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde] die Verpflichtung auf Stellung dieser Bürgschaft nach der Genehmigung vom ... übernommen.

Der Bürge

übernimmt hiermit für den Unternehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, auf erstes Anfordern jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von ... € zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtung und Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß der §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist

Ort, Datum, Unterschrift.

Anlage

Vorzusehendes Schild für den Eisabfall

